



# Produktangebot in der Lebensversicherung 2021

# Produktangebot in der Lebensversicherung 2021

Inhaltsverzeichnis	Kurzform	Seite
<b>1 Rentenprodukte</b>		
1.1 Allgemein	SIGGI Rente und SI Rente	4
1.2 SI Global Garant Invest Basis-Rente	GIBR	8
1.3 SI Global Garant Invest Riester-Rente	GIRR	11
1.4 SI Global Garant Invest Flexible Rente	GIFR	13
1.5 SI Flexible Rente	FR	16
1.6 Flexibler Rentenbeginn		18
1.7 Rentengarantiezeit		22
1.8 Todesfalleistung im Rentenbezug		24
1.9 Übersicht Produktinhalte Rentenprodukte		26
<b>2 Sonstige Kapitallebensversicherungs-Produkte</b>		
2.1 SI Kapitallebensversicherung	KLV	27
2.1.1 Risiko-Zusatzversicherung	RIZ	28
2.2 SI Todesfallversicherung	TFV	29
2.3 SI Risikolebensversicherung	RIV	30
2.4 Lebensversicherung ohne Gesundheitsfragen		32
2.5 SI Sterbegeld	TFVE	34
2.6 Flexible Altersgrenze Leben		35
2.7 Übersicht Produktinhalte Lebensversicherungen		36
<b>3 SI WorkLife</b>		
3.1 SI WorkLife KOMFORT (Grundfähigkeitsversicherung)	GFV	37
3.2 SI WorkLife KOMFORT-PLUS (Grundfähigkeitsversicherung)	PGFV	40
3.3 SI WorkLife EXKLUSIV (Berufsunfähigkeitsversicherung)	BUV	43
3.4 SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung)	PBUV	44
3.5 SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen)	BUZ, PBUZ	46
3.6 Dienstunfähigkeitsabsicherung	DU	48
3.7 Besonderheiten BU/GF-Produkte		54
3.7.1 BU/GF-Produkte mit unterschiedlichen Dauern		54
3.7.2 Umtauschrechte BU-Absicherung		56
3.7.3 Begrenzung der Berufs-, Dienstunfähigkeits- bzw. Grundfähigkeitsrenten		57
3.7.4 Verhältnis Berufsunfähigkeits- / Grundfähigkeitsrenten zum Kundeneinkommen		59
3.7.5 Voraussetzungen für eine bessere Berufsgruppe		60
<b>4 Alt für Jung</b>		<b>61</b>

**5 Dynamik / Ausbaugarantie**

5.1	Dynamik		62
5.2	Ausbaugarantie für Lebenprodukte		64
5.3	Ausbaugarantie für Rentenprodukte und dazugehörige Zusatzversicherungen		66
5.4	Ausbaugarantie zu WorkLife		68

**6 Mindest- und Höchstgrenzen im Rahmen der privaten Altersversorgung (pAV)**

6.0	Definition, Begriffe		73
6.1	Eintrittsalter		74
6.2	Endalter / Rentenbeginnalter		74
6.3	Versicherungs- und Leistungsdauer / Ansparzeit		75
6.4	Beitragszahlungsdauer		75
6.5	monatlicher Beitrag		76
6.5.1	jährlicher Regelbeitrag		76
6.6	Versicherungssumme / monatliche Rente		77
6.6.1	Erlebensfallgarantie (SIGGI)		78
6.7	monatliche BU-Rente Zusatzprodukte		79
6.8	monatliche BU/GF-Rente selbstständige Produkte		79
6.9	Rentengarantiezeit		79
6.10	Ausbaugarantie		80
6.11	Beitragserhöhungsrecht		81

**7 Produktangebot in der betrieblichen Altersversorgung**

7.1	Direktversicherung		82
7.1.1	SI Global Garant Invest Betriebliche Rente	GIBL	82
7.1.2	SI Betriebliche Rente	BE	87
7.1.3	SI Betriebsrente+	GIBLF	91
7.1.4	SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS bAV (Betriebliche Berufsunfähigkeitsversicherung)	BPBUV	94
7.2	Pensionskasse		96
7.2.1	SI Global Garant Invest Pensionskassenversorgung	GIPK	96
7.2.2	SI Pensionskassenversorgung	PK	101
7.2.3	SI Betriebsrente+	GIPKF	106
7.3	Unterstützungskasse		109
7.3.1	Rentenzusage mit Rückdeckungsversicherung SI Global Garant Invest Betriebliche Rente		109
7.3.2	Rentenzusage mit Rückdeckungsversicherung SI Betriebliche Rente		113
7.3.3	Kapitalzusage mit Rückdeckungsversicherung Kapitallebensversicherung		116
7.3.4	HHG Basisplan mit Rückdeckung SI Global Garant Invest Betriebliche Rente		118
7.4	Mindest – und Höchstgrenzen für das Produktangebot 2021: Direktversicherung und Pensionskassenversorgung		121

**8 Überschussverwendung 126**

**9 Steuerliche Behandlung der privaten und betrieblichen Altersversorgung 135**

**10 Schutz der privaten Altersversorgung vor Pfändung oder bei Insolvenz und bei Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) 142**

**11 Besonderheiten zu Kollektivvereinbarungen 145**

**12 Produktgruppen 146**

# 1.1 Produktbeschreibung: Rentenprodukte Allgemein

## Fondsgebundene Rentenversicherungen

### SI Global Garant Invest – SIGGI

#### Produktspecial

Bruttobeitragsgarantie (Beiträge zur Hauptversicherung) zwischen 0 und 100 % (SIGGI Flexible Rente), modernes Anlagekonzept mit nachträglicher Garantieänderungsoption, abschließbar in den drei Schichten der Altersvorsorge. Auf Wunsch kann auch eine „automatische“ Garantierhöhung „Sicherheit+“(SIGGI Flexible Rente) vereinbart werden.

#### Flexible Beitragszahlung

- Monatlich, vierteljährlich, halbjährlich und jährlich
- Einmalig
- Abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich
- Beiträge können im Rahmen des Erhöhungsrechts jederzeit im selben Vertrag erhöht werden

Zuzahlungen sind jederzeit im Rahmen der in den Bedingungen festgelegten Grenzen möglich (ggf. auf Basis neuer Rechnungsgrundlagen):

- Während der Ansparzeit sind jederzeit angekündigte und unangekündigte Zuzahlungen möglich (flexible Beitragszahlung); nicht im Leistungsbezug einer BUZ oder PBUZ.
- Bei Vereinbarung einer laufenden Beitragszahlung kann auch eine Zuzahlung zum Versicherungsbeginn vereinbart werden, um z.B. bei steuerlich geförderten Produkten den förderfähigen Höchstbetrag im ersten Kalenderjahr zu erreichen.
- Je Schicht sind Mindest- und Höchstbeträge zu beachten.
- Unangekündigte Zuzahlungen erhöhen die Leistungen der Hauptversicherung.

Zuzahlungen werden wirksam zum nächsten Monatsersten nach Zahlungseingang.

#### Dynamisches 3-Topf Garantiesicherungsverfahren

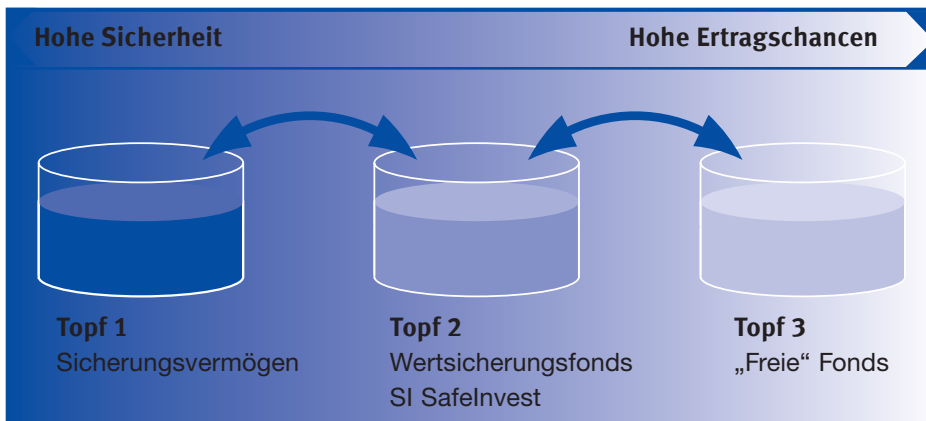
SIGGI ist ein Produkt mit kombinierter Anlage der Sparbeiträge in Fonds und Sicherungsvermögen (übriges Vermögen). Dabei wird angestrebt, dass ein möglichst hoher Anteil der Sparbeiträge in chancenreichen Anlagen investiert wird, um die Renditechancen für den Kunden zu optimieren.

Neben „Topf 1“ (Sicherungsvermögen) gibt es den speziell für dieses Produkt aufgelegten Wertsicherungsfonds SI SafelInvest der HANSAINVEST („Topf 2“). Dieser Fonds garantiert, dass der Wert eines Anteils am ersten Börsentag eines jeden Kalendermonats nicht niedriger ist als 80 % des Anteilwertes am ersten Börsentag des Vormonats. Die Sicherungsperiode des SI SafelInvest beträgt somit einen Monat. Zu Beginn des Sicherungszeitraums investiert der Fonds i.d.R. zu 100 % in Aktienmärkte; die getätigten Anlagen werden, falls erforderlich, innerhalb des Sicherungszeitraums zur Sicherstellung der Kursgarantie ganz oder teilweise durch wertstabilere Anlagen ersetzt. Zu Beginn eines neuen Sicherungszeitraums wird das Fondsvermögen wieder bis zu 100 % in Aktienmärkten angelegt.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass der SI SafelInvest sein Sicherungsversprechen einmal nicht erfüllen kann, zahlt die Société Générale (Garantiegeber) den fehlenden Geldbetrag in den Fonds ein.

Die Aufteilung auf Fonds und Sicherungsvermögen wird monatlich vorgenommen. Dabei werden nicht nur die neu hinzugekommenen Beiträge, sondern das gesamte zu diesem Zeitpunkt angesammelte Vertragsguthaben neu verteilt. Je nach Kapitalmarktentwicklung kann das Vertragsguthaben in beide Richtungen – dynamisch – umgeschichtet werden. Ist das vom Kunden gewünschte

Garantieniveau bereits vorzeitig abgesichert, kann das darüber liegende Guthaben in einem weiteren „Topf 3“ angelegt werden, dessen Fondszusammensetzung vom Kunden frei gewählt werden kann.



### Nachträgliche Garantieänderung

Der Kunde kann die Garantie flexibel ändern, d.h. erhöhen oder senken. Damit wird ihm einerseits ermöglicht, vorhandenes Vertragsguthaben (bei besonders guter Fondsentwicklung) zu sichern - auch über 100 % der Bruttobeiträge hinaus. Auf Antrag des Kunden kann andererseits gesichertes Kapital auch wieder investiert werden. Dadurch ergeben sich zusätzliche Renditechancen (Besonderheiten bei Riester-Rente und bAV sind hierbei zu beachten).

### Automatische Garantieerhöhung („Sicherheit+“-SI Global Garant Invest Flexible Rente, SI Global Garant Invest Betriebliche Rente, SI Global Garant Invest Pensionskassenversorgung)

Auf Wunsch steht für SI Global Garant Invest Flexible Rente, SI Global Garant Invest Betriebliche Rente, SI Global Garant Invest Pensionskassenversorgung die Option „Sicherheit+“ zur Verfügung. Nach 5 Jahren ab Vertragsbeginn (Passivphase) wird geprüft, ob ein Garantieniveau von unter 100 % auf 100 % erhöht werden kann. Anschließend wird das Garantieniveau wie folgt weiter erhöht:

Höchstmögliches Garantieniveau von

- 130 % ergibt Erhöhung der Erlebensfallsumme auf 115 %,
- 150 % ergibt Erhöhung der Erlebensfallsumme auf 125 %,
- 170 % ergibt Erhöhung der Erlebensfallsumme auf 135 % usw.

### Automatische Garantieerhöhung („Option Extra+“)

Auf Wunsch steht die Option Extra+ zur Verfügung, die das Garantieniveau bei Erreichen vorher festgelegter Vertragswerte automatisch erhöht: Dabei wird nach Ablauf eines Drittels der Ansparzeit geprüft, ob das Vertragsguthaben ausreicht, um daraus eine Mindestleistung von mindestens 110 % der Bruttobeiträge der Hauptversicherung zu bilden. Beträgt das Garantieniveau zu diesem Zeitpunkt weniger als 100 %, wird es auf 100 % erhöht. Anschließend wird das Garantieniveau wie folgt weiter erhöht (Besonderheit in der betrieblichen Altersversorgung bei Zusageart Beitragsorientierte Leistungszusage sind zu beachten):

Höchstmögliches Garantieniveau von

- 120 % ergibt Erhöhung der Erlebensfallsumme auf 110 %,
- 140 % ergibt Erhöhung der Erlebensfallsumme auf 120 %,
- 160 % ergibt Erhöhung der Erlebensfallsumme auf 130 % usw.

### Ablaufmanagement+ (nur SI Global Garant Invest Flexible Rente, SI Global Garant Invest Betriebliche Rente, SI Global Garant Invest Pensionskassenversorgung)

Für Verträge mit einer Ansparzeit unter 16 Jahren beträgt das „Ablaufmanagement+“ 4 Jahre, für Verträge ab 16 Jahren Ansparzeit 10 Jahre. Das „Ablaufmanagement+“ besteht aus 2 Phasen. In der ersten Hälfte werden die Fonds im dritten Topf in einen risikoärmeren Fonds (Zielfonds) umgeschichtet. Ziel ist der Kapitalerhalt. In der zweiten Hälfte wird jährlich geprüft, ob das erreichte Garantieniveau erhöht werden kann. Wenn eine Erhöhung möglich ist, wird die Aufteilung zwischen der Anlage im Zielfonds, im Wertsicherungsfonds und in unserem Sicherungsvermögen nach einem automatisierten Verfahren zur Absicherung des erhöhten Garantieniveaus neu festgelegt.

### **Ablaufmanagement (nur SI Global Garant Invest Basis-Rente, SI Global Garant Invest Riester-Rente)**

Innerhalb der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn hat der Kunde die Möglichkeit, das erreichte Vertragsguthaben bis zum Rentenbeginn ganz oder teilweise garantiert abzusichern, indem er eine Leistungsabsicherung einschließt bzw. die bestehende Leistungsabsicherung erhöht (siehe auch Punkt „Nachträgliche Garantieänderung“). Gleichzeitig kann er für die noch zu zahlenden Beiträge bzw. für das nach der Absicherung noch vorhandene freie Vermögen eine neue Aufteilung auf die zur Verfügung stehenden Fonds bestimmen. Der Kunde wird in den letzten 5 Jahren vor Rentenbeginn jährlich über diese Möglichkeiten informiert.

### **Fondsauswahl**

Für den dritten Topf bzw. für Kunden, die keine Garantie wünschen, stehen attraktive Dach- und Einzelfonds zur Verfügung (siehe hierzu die entsprechenden Unterlagen im Info.net - Beratungshaus).

Der Kunde kann seinen Sparbeitrag auf bis zu 5 Fonds gleichzeitig aufteilen.

### **Switch/Shift**

Bei der SIGGI Basis- und Riester-Rente kann der Kunde monatlich, ansonsten bis zu 6-mal im Jahr kostenfrei künftige Beiträge und/oder das vorhandene Vertragsguthaben in der freien Fondsanlage ganz oder teilweise innerhalb der Fonds umschichten.

### **Option auf erhöhte Altersrente (gilt nicht für Riester-Rente)**

Für die Option auf erhöhte Altersrente muss in der Hauptversicherung eine Rentengarantiezeit oder eine Todesfalleistung im Rentenbezug eingeschlossen sein. Mit der Umwandlung erlischt der Anspruch auf Rentengarantiezeit bzw. Todesfalleistung im Rentenbezug. Eine Rückumwandlung ist nicht möglich.

Die Umwandlung der Rentengarantiezeit bzw. Todesfalleistung im Rentenbezug in eine erhöhte Altersrente ist möglich, wenn

- seit Vertragsbeginn mindestens 10 Jahre abgelaufen sind,
- frühestens 2 Jahre vor dem tatsächlichen Rentenbeginn
- die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat
- und voraussichtlich mindestens 6 Monate bei zwei oder mehr Verrichtungen Hilfe benötigt (ADL).

Liegen im Zeitpunkt der Beantragung der Umwandlung die genannten Voraussetzungen vor, erfolgt die Umwandlung zum ersten Rentenzahlungstermin nach Antragstellung, frühestens jedoch zum tatsächlichen Rentenbeginn der Hauptversicherung. Der Anspruch auf erhöhte Altersrente besteht mit Umwandlung der Rentengarantiezeit bzw. Todesfalleistung im Rentenbezug. Eine rückwirkende Leistung ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf die ab Umwandlung der Höhe nach garantierten erhöhten Altersrente bleibt auch dann bestehen, wenn sich die Voraussetzungen nachträglich verändern oder gänzlich entfallen.

### **Passgenaue Vertragsdauern**

Die Ansparzeit kann individuell auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten werden, d.h. es sind keine vollen Jahre erforderlich, der Rentenbeginn ist immer zum 1. eines Monats möglich. Beispiel: Versicherungsbeginn ist der 01.01. eines Jahres, der Kunde hat im Oktober Geburtstag. Dann kann der Rentenbeginn zum 01.11. des Ablaufjahres festgelegt werden.

### **Ermittlung der Rentenhöhe bei Rentenbeginn**

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen der Rentenfaktor zur Ermittlung der Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als eine etwaige garantierte Mindestrente (bei Vereinbarung einer Leistungsabsicherung), wird die tatsächliche Rente auf die garantierte Mindestrente angehoben. Die tatsächliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs

## Konventionelle Rentenversicherungen

### SI Rente

#### Produktspecial

SI Rente kann als flexibles Produkt in der betrieblichen oder privaten Altersversorgung eingesetzt werden. Es wird eine lebenslange garantierte Mindestrente ab Rentenbeginn gezahlt.

#### Flexible Beitragszahlung

- Monatlich, vierteljährlich, halbjährlich und jährlich
- Einmalig
- Abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich

Zuzahlungen sind jederzeit im Rahmen der in den Bedingungen festgelegten Grenzen möglich (ggf. auf Basis neuer Rechnungsgrundlagen):

- Während der Ansparzeit sind jederzeit angekündigte und unangekündigte Zuzahlungen möglich (flexible Beitragszahlung) nicht im Leistungsbezug einer SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung).
- Bei Vereinbarung einer laufenden Beitragszahlung kann auch eine Zuzahlung zum Versicherungsbeginn vereinbart werden, um z.B. bei steuerlich geförderten Produkten den förderfähigen Höchstbetrag im ersten Kalenderjahr zu erreichen.
- Je Schicht sind Mindest- und Höchstbeträge zu beachten.
- Unangekündigte Zuzahlungen erhöhen die Leistungen der Hauptversicherung.

Zuzahlungen werden wirksam zum nächsten Monatsersten nach Zahlungseingang.

#### Ermittlung der Rentenhöhe der tatsächlichen Rente bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Gesamtkapital (Deckungskapital zuzüglich der bei Ablauf der Ansparzeit erreichten Überschussbeteiligung)

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Altersrente gezahlt.

Die tatsächliche Altersrente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

#### Passgenaue Vertragsdauern

Die Ansparzeit kann individuell auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten werden, d.h. es sind keine vollen Jahre erforderlich, der Rentenbeginn ist immer zum 1. eines Monats möglich.

**Beispiel:** Versicherungsbeginn ist der 01.01. eines Jahres, der Kunde hat im Oktober Geburtstag. Dann kann der Rentenbeginn zum 01.11. des Ablaufjahres festgelegt werden.

#### Vertragsanpassungen

Vertragsanpassungen wie Ausbaugarantie, Dynamik und Zuzahlungen sind grundsätzlich im selben Vertrag möglich (ggf. auf Basis neuer Rechnungsgrundlagen).

# 1.2 Produktbeschreibung: SI Global Garant Invest – SIGGI Basis-Rente (GIBR)

## Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Altersvorsorge

### Teilzielmarkt: Private Altersvorsorge mit Rürup-Förderung

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für fondsaffine Kunden in Deutschland, die über einen längerfristigen Zeitraum Kapital für die Altersvorsorge aufbauen und eine lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn haben möchten. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 78. Lebensjahr geeignet, die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die längerfristig den Aufbau über eine private Versicherung mit Steuerersparnissen gemäß Rürup-Förderung vornehmen wollen.

Es können bei Bedarf Todesfallleistungen eingeschlossen und/oder weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

Die SIGGI Basis-Rente garantiert eine lebenslange Rentenzahlung – frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr. Das Produkt ist zertifiziert und klassifiziert.

### Produktspecial

Bruttobeitragsgarantie laufzeitabhängig 90 % bzw. 100 %, modernes Anlagekonzept mit nachträglicher Garantieänderungsoption und auf Wunsch automatischer Garantieerhöhung im Rahmen der Option Extra+.

- SIGGI Basis-Renten werden im staatlich geförderten Umfang nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.
- SIGGI Basis-Renten sind in der Ansparzeit im Rahmen der staatlichen Förderung pfändungs- und insolvenzgeschützt.  
In der Leistungsphase besteht Pfändungs- und Insolvenzschutz wie bei Arbeitseinkommen.

(Einzelheiten siehe Abschnitt 10. Schutz der privaten Altersversorgung vor Pfändung oder bei Insolvenzschutz und bei Bezug von Arbeitslosengeld II)

### Leistungsspektrum

#### Rentenbeginn

- Es ist eine Leistungsabsicherung vereinbart, die garantiert, dass zum Rentenbeginn eine Mindestleistung als Vertragsguthaben vorhanden ist (lebenslange Garantierente).
- Zum Rentenbeginn wird das Vertragsguthaben konventionell verrentet. Die Rentenhöhe ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor und dem vorhandenen Vertragsguthaben. Es wird jedoch mindestens die garantierte Rente gezahlt.
- Eine vereinbarte Todesfallleistung im Rentenbezug kann nicht kapitalisiert werden.<sup>1</sup>

#### Vorgezogener Rentenbeginn

- Der Kunde kann den Rentenbeginn vorziehen.

#### Aufgeschobener Rentenbeginn

- Der Kunde kann den Rentenbeginn hinausschieben.



### **Tod während der Ansparzeit**

- Bei Tod der versicherten Person (VP) vor Rentenbeginn entspricht die Bemessungsgröße für die Ermittlung der Todesfalleistung dem Geldwert des Vertragsguthabens zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung. Optional ist eine Hinterbliebenen- oder Waisenabsicherung bei Tod der VP in der Ansparzeit („Beitragsrückgewähr“) möglich. Hierbei entspricht die garantierte Bemessungsgröße mindestens der Summe der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen (ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen). Geleistet wird an steuerlich begünstigte Hinterbliebene. <sup>1</sup>

Bei Einschluss der Hinterbliebenen- oder Waisenabsicherung bei Tod der VP in der Ansparzeit sinkt ggf. die mögliche Leistungsabsicherung. Dies wird in der Beratungssoftware berücksichtigt. Sollte dabei die aufgrund der Klassifizierung mindestens erforderliche Beitragsgarantie unterschritten werden, ist der Einschluss der Hinterbliebenen- oder Waisenabsicherung bei Tod der VP in der Ansparzeit nicht möglich

### **Tod nach Rentenbeginn**

- Ist eine Hinterbliebenen- oder Waisenabsicherung im Rentenbezug („Todesfalleistung im Rentenbezug“) vereinbart, wird eine Dauer ab Rentenbeginn festgelegt, in der bei Tod der VP eine Leistung fällig werden soll (Versicherungsdauer). Bei Tod innerhalb dieser Versicherungsdauer wird die Summe der zum Rentenbeginn gebildeten anfänglichen tatsächlichen Renten für die Dauer der Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung in der Rentenbezugszeit, abzüglich der bereits vor Tod der VP gezahlten anfänglichen tatsächlichen Renten geleistet.

### **Zusatzleistungen**

- SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)-Einschluss möglich
- Leistungsendalter der SI WorkLife darf vom Rentenbeginnalter abweichen. Das Leistungsendalter muss aber mindestens 62 Jahre betragen, maximal Beginn der Altersrente der SIGGI Basis-Rente bzw. maximal für den Beruf zugelassenes Leistungsendalter der BU-Absicherung
- Unterschiedliche Versicherungs- und Leistungsendalter möglich
- Bei Berufen, deren Leistungsendalter unter 62 Jahren liegen, kann die SIGGI Basis-Rente nur mit einem selbstständigen SI WorkLife-Produkt bis zum berufsbedingten Endalter kombiniert werden.
- BUZ-Umtauschrecht für Beamtenanwärter/Beamte auf Probe nicht möglich
- Vollzugsdienstunfähigkeitsklausel bzw. Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel nicht möglich
- SI WorkLife-Einschluss für Schüler nicht möglich
- Für Einschluss einer SI WorkLife beträgt das Mindesteintrittsalter das vollendete 15. Lebensjahr.
- Einzelheiten siehe Produktbeschreibungen SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen)

### **Dynamik**

- Beitragsbezogen (Beitragserhöhung zwischen 5 % und 10 %)
- Eine BU-Rente wird nicht erhöht.
- Recht auf Dynamik endet spätestens, sobald der jährliche Gesamtbeitrag den in § 10 EStG genannten steuerlichen Höchstbetrag für zusammenveranlagte Ehepartner erreicht hat. Evtl. erfolgt dadurch die letzte Dynamik nur anteilig.

### **Erhöhungsrecht bei laufender Beitragszahlung während der Ansparzeit**

- Jährlicher Gesamtbeitrag kann jederzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung bis zum steuerlichen Höchstbetrag gem. § 10 EStG für zusammenveranlagte Ehepartner erhöht werden.
- Beitragserhöhung führt zur Anpassung der garantierten Mindestrente (mit Rechnungsgrundlagen des Vertragsabschlusses) und ggf. der Leistung aus der BU-Beitragsbefreiung. Eine eingeschlossene BU-Rente wird nicht erhöht.
- Beitragserhöhung ist nur solange und in der Höhe möglich, dass die aufgrund der Klassifizierung mindestens erforderliche Beitragsgarantie nicht unterschritten wird.
- Mit Beitragsbefreiung oder Beitragspause erlischt das Erhöhungsrecht; das Recht lebt mit Aufnahme einer erneuten Beitragszahlung wieder auf.
- Falls eine SI WorkLife eingeschlossen ist, erlischt das Erhöhungsrecht mit Eintritt des Leistungsfalls der Berufsunfähigkeit.

<sup>1</sup> Leistung wird nicht ausbezahlt, sondern an steuerlich begünstigte Hinterbliebene verrentet. Falls es keinen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner für eine Hinterbliebenenrente gibt, werden für kindergeldberechtigte Kinder sofort beginnende Waisenrenten zu gleichen Teilen gezahlt. Sind weder ein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner noch kindergeldberechtigte Kinder vorhanden, erlischt der Vertrag. Das Leistungsendalter einer Waisenrente ist auf 25 Jahre festgelegt. Waisen: Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht.

### **Beitragspause**

- Aussetzen der Beitragszahlung für bis zu drei Jahre (z.B. Elternzeit).

### **Zuzahlungen**

- Zuzahlungen sind nur solange und in der Höhe möglich, dass die aufgrund der Klassifizierung mindestens erforderliche Beitragsgarantie nicht unterschritten wird.\*
- Die Summe aus Zuzahlungen und laufenden Beiträgen darf den Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs nicht überschreiten (in 2021 max. 25.787 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/eingetragene Lebenspartner 51.574 Euro pro Kalenderjahr).

### **Rahmenbedingungen**

- VN muss gleichzeitig VP, Beitragszahler und Leistungsempfänger sein.
- Vereinbarung einer Rentengarantiezeit ist nicht möglich.
- Rentenbeginn kann mit einer entsprechend herabgesetzten Rente vorverlegt (höchstens Vollendung des 62. Lebensjahres) oder mit einer erhöhten Rente hinausgeschoben werden.
- Rückkauf ist nicht möglich. Bei Kündigung wird der Vertrag beitragsfrei gestellt (Zusatzversicherungen entfallen. Ein eventuell vorhandener Rückkaufswert wird zur Erhöhung des Vertragsguthabens der SIGGI Basis-Rente verwendet). Bei Beitragsfreistellung ist die Unterschreitung der aufgrund der Klassifizierung mindestens erforderlichen Beitragsgarantie möglich.
- Für SIGGI Basis-Rente gibt es eine reduzierte Fondsliste.
- Abfindung von Kleinstbetragsrenten als Einmalzahlung möglich.
- Ausbau durch Erhöhungsrecht möglich

### **Antrag**

- 21200XX

\* Der Beitragsanteil für die Altersrente muss mehr als 50 % betragen, der Rest ist für Zusatzprodukte verwendbar (hierzu zählt auch der Risikobeitrag für eine Beitragsrückgewähr). Dies gilt auch für Zuzahlungen.

Ist eine Beitragsrückgewähr mitversichert, dann ist in den Jahren, in denen die Beitragssumme größer ist als das Vertragsguthaben, der Beitragsanteil der Beitragsrückgewähr nicht als Beitrag für die Altersversorgung zu betrachten und fällt somit unter die Beitragsanteile für Zusatzversicherungen (zur vereinfachten Prüfung wird hier geprüft, dass die Beiträge aller Zusatzversicherungen weniger als 44 % des Gesamtbeitrags ausmachen).

# 1.3 Produktbeschreibung: SI Global Garant Invest – SIGGI Riester-Rente (GIRR)

## Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Altersvorsorge

### Teilzielmarkt: Private Altersvorsorge mit Riester-Förderung

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für fondsaffine Kunden in Deutschland, die über einen längerfristigen Zeitraum Kapital für die Altersvorsorge aufbauen und eine lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn haben möchten. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 52. Lebensjahr geeignet, die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die längerfristig den Aufbau über eine private Versicherung mit Zulagen/Steuerersparnissen gemäß Riester-Förderung vornehmen und dabei mindestens ihr eingesetztes Kapital bewahren wollen.

Es können bei Bedarf Todesfallleistungen eingeschlossen werden.

SIGGI Riester-Rente ist ein staatlich gefördertes Produkt mit garantiert lebenslanger Rentenzahlung – frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr und optional einschließbarer Rentengarantiezeit. Das Produkt ist zertifiziert und klassifiziert.

### Produktspecial

Bruttobeitragsgarantie von 100 %, modernes Anlagekonzept mit nachträglicher Garantieänderungsoption und auf Wunsch automatischen Garantierhöhungen, hohe Flexibilität bei der Vertragsgestaltung, staatliche Förderung in Form von Zulagen und Sonderausgabenabzug.

- SIGGI Riester-Renten werden im staatlich geförderten Umfang nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.
- SIGGI Riester-Renten sind in der Ansparzeit im Rahmen der staatlichen Förderung pfändungs- und insolvenzgeschützt.
- In der Leistungsphase besteht Pfändungs- und Insolvenzschutz wie bei Arbeitseinkommen.

(Einzelheiten siehe Abschnitt 10. Schutz der privaten Altersversorgung vor Pfändung oder bei Insolvenzschutz und bei Bezug von Arbeitslosengeld II)

### Leistungsspektrum

#### Rentenbeginn

- Zum Rentenbeginn wird das Vertragsguthaben konventionell verrentet. Die Rentenhöhe ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor und dem vorhandenen Vertragsguthaben. Es wird jedoch mindestens die garantierte Rente gezahlt.
- Der Rentenbeginn kann vorgezogen werden, wenn zum Zeitpunkt des Rentenbeginns das Vertragsguthaben mindestens so hoch ist wie die Summe der eingezahlten Beiträge, etwaiger Sonderzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (jedoch nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres, es sei denn, es wird eine Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen). Er kann auch aufgeschoben werden.
- Der Kunde kann sich bis zu 30 % des angesammelten Vertragsguthabens als einmalige Kapitaleistung auszahlen lassen.

### **Tod vor Rentenbeginn**

- Auszahlung des vorhandenen Vertragsguthabens bei Rückzahlung der gewährten Zulagen und Gutschriften aus dem Sonderausgabenabzug an die Zulagenbehörde.
- Alternativ Übertragung des Guthabens auf einen Riester-Vertrag des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner ohne Rückzahlung von Zulagen und Gutschriften aus dem Sonderausgabenabzug.

### **Tod während der Rentengarantiezeit**

- Weiterzahlung der Rente an den Bezugsberechtigten bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit. Gewährte Zulagen und Gutschriften aus dem Sonderausgabenabzug sind anteilig an die Zulagenbehörde zurückzuführen.
- Alternativ Übertragung des Restkapitals der ausstehenden Renten innerhalb der Rentengarantiezeit auf einen Riester-Vertrag des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner **ohne** Rückzahlung von Zulagen und Gutschriften aus dem Sonderausgabenabzug.

### **Dynamik**

#### **Zulagedynamik**

Für eine optimale Ausschöpfung der Zulagen nennt der Kunde sein Einkommen. Das Einkommen wird (fiktiv) jährlich um den vereinbarten Prozentsatz erhöht. Der Gesamtbeitrag beträgt 4 % des Vorjahresgehalts/-lohns (brutto) – max. 2.100 Euro (jährlich). Erfolgt im Antrag kein Ausschluss, ist diese Dynamikvariante standardmäßig eingeschlossen.

#### **Sonderausgabedynamik**

Für eine maximale Ausschöpfung des Sonderausgabenabzugs. Der Gesamtbeitrag beträgt 2.100 Euro. Steigerungen dieses Betrages durch den Gesetzgeber werden entsprechend berücksichtigt.

#### **Prozentsatzdynamik**

Der Regelbeitrag erhöht sich jährlich um einen festen Prozentsatz von 5 % bis 10 % – unabhängig von einer staatlichen Förderung.

#### **Rahmenbedingungen**

Für SIGGI Riester-Rente gibt es eine reduzierte Fondsliste (siehe BSW bzw. Beratungshaus).

#### **Antrag / Kundeninformation**

21301XX

220700X

# 1.4 Produktbeschreibung: SI Global Garant Invest – SIGGI Flexible Rente (GIFR)

## Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Altersvorsorge

### Teilzielmarkt: Private Altersvorsorge mit Sicherheit und Chance

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für fondsaffine Kunden in Deutschland, die über einen längerfristigen Zeitraum Kapital für die Altersvorsorge aufbauen und eine lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn haben möchten. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 82. Lebensjahr geeignet, die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die längerfristig den Aufbau über eine private Versicherung mit den Renditechancen von Fondspolice vornehmen wollen.

Es können bei Bedarf Todesfallleistungen eingeschlossen und/oder weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

Auch durch die Anlage eines einmaligen Beitrages ist der Kapitalaufbau möglich. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 75. Lebensjahr und die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die den Aufbau über eine private Versicherung vornehmen und dabei mindestens ihr eingesetztes Kapital bewahren wollen. Es können bei Bedarf Todesfallleistungen eingeschlossen werden.

SIGGI Flexible Rente bietet verschiedene Alternativen der Absicherung. Neben der lebenslangen Rentenzahlung gibt es auch die Möglichkeit, das Vertragsguthaben ganz oder teilweise auszahlen zu lassen, Garantien können laufzeitabhängig bis zu 100 % der Beiträge zur Hauptversicherung (Bruttobeitragsgarantie) eingeschlossen werden.

### Produktspecial

Bruttobeitragsgarantie zwischen 0 und 100 %, modernes Anlagekonzept mit nachträglicher Garantieänderungsoption und auf Wunsch automatischer Garantierhöhung, hohe Flexibilität bei der Vertragsgestaltung, optional garantierte Rentensteigerung, optional Fondsrente, erhöhte Altersrente bei Hilfebedürftigkeit (Erläuterungen hierzu siehe PB Rente Allgemein).

### Leistungsspektrum

#### Rentenbeginn

- Es kann eine Leistungsabsicherung vereinbart werden, die garantiert, dass zum Rentenbeginn eine Mindestleistung als Vertragsguthaben vorhanden ist (lebenslange Garantierente).
- Es kann eine jährliche garantierte Rentensteigerung von 1 % vereinbart werden.
- Zum Rentenbeginn wird das Vertragsguthaben je nach Vereinbarung konventionell oder fondsgebunden verrentet (d.h. fondsorientierte Anlage des Kapitals). Die Rentenhöhe ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor und dem vorhandenen Vertragsguthaben. Es wird jedoch mindestens die garantierte Rente gezahlt, sofern eine Leistungsabsicherung vereinbart wurde.
- Alternativ vollständige oder teilweise Auszahlung des Vertragsguthabens, sofern sie spätestens 3 Monate vor Rentenbeginn beantragt wird.
- Naturalleistung der Fondsanteile ist möglich (Depoteröffnung bei der SutorBank und Übertragung der Fondsanteile).
- Eine vereinbarte Todesfallleistung im Rentenbezug kann kapitalisiert werden.

#### vorgezogener Rentenbeginn

- Der Kunde kann 3 Jahre nach Vertragsabschluss den Rentenbeginn vorziehen.
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der RGZ vor Rentenbeginn möglich
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der TFR vor Rentenbeginn möglich

### **aufgeschobener Rentenbeginn**

- Der Kunde kann den Rentenbeginn bis zum 85. Lebensjahr hinausschieben, sofern er das 62. Lebensjahr erreicht hat (mit/ohne Beitragszahlung).

### **Kapitaloption/Kapitalentnahme**

- In den letzten 7 Jahren vor Rentenbeginn kann der Kunde jederzeit sein Kapital anfordern. Ein entsprechender Antrag muss bis spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Auszahlungstermin gestellt worden sein.
- Entnahmen sind jederzeit kostenfrei möglich.

### **Dread Disease Option (steuerfreie Kapitalleistung)**

- Bei Eintritt einer schweren Krankheit der VP vor Rentenbeginn kann das Vertragsguthaben ohne Abzüge ausgezahlt werden.
- Dies gilt bei folgenden Erkrankungen: Herzinfarkt, Krebs, Multiple Sklerose, Nierenversagen, Schlaganfall.

### **Tod während der Ansparzeit**

- Auszahlung des Vertragsguthabens.
- Optional Beitragsrückgewähr einschließbar (ohne Beiträge für eingeschlossene Zusatzversicherungen).

### **Tod nach Rentenbeginn**

- Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, wird die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an den Bezugsberechtigten weitergezahlt; sie kann kapitalisiert werden.
- Alternativ kann eine Todesfalleistung im Rentenbezug vereinbart werden. Bei Tod der VP nach Beginn der Rentenzahlung werden die noch bei Ablauf der Todesfalleistung im Rentenbezug ausstehenden Renten als Todesfalleistung fällig.

### **Zusatzleistungen**

- SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)-Einschluss möglich

### **Dynamik (bei SIGGI mit Regelbeitragszahlung)**

- Dynamik
  - beitragsbezogen (Beitragserhöhung zwischen 5 % und 10 %); alternativ kann eine Beitragsdynamik mit fester Bezugsgröße vereinbart werden
  - die Dynamik gilt auch für die Zusatzleistung im Rahmen von SI WorkLife

### **Erhöhungsrecht bei laufender Beitragszahlung während der Ansparzeit**

- Jährlicher Gesamtbeitrag kann jederzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung im bestehenden Vertrag maximal bis auf 15.000 Euro Jahresbeitrag erhöht werden.
- Beitragserhöhung führt zur Anpassung der garantierten Mindestrente (mit den Rechnungsgrundlagen des Vertragsabschlusses) und ggf. der Leistung aus der BU-Beitragsbefreiung. Eine eingeschlossene BU-Rente wird nicht erhöht.
- Mit Beitragsbefreiung oder Beitragspause ruht das Erhöhungsrecht; das Recht lebt mit Aufnahme einer erneuten Beitragszahlung wieder auf.
- Falls eine SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) eingeschlossen ist, erlischt das Erhöhungsrecht mit Eintritt des Leistungsfalls der Berufsunfähigkeit.

### **Zuzahlungen**

- Mindestbetrag: 240 Euro
- Höchstbetrag: 50.000 Euro (Summe aller Zuzahlungen pro Versicherungsjahr); bei Verträgen mit lfd. Beitragszahlung jährlich höchstens bis zur Höhe der Gesamtbeitragssumme inkl. bereits erfolgter dynamischer Erhöhungen

### **Beitragspause**

- Aussetzen der Beitragszahlung für bis zu 3 Jahre (z.B. Elternzeit) – ab dem zweiten Versicherungsjahr.

**Produktwechsel**

Ein Wechsel von SIGGI Flexible Rente in eine SI Flexible Rente oder umgekehrt ist nicht möglich.

**Antrag**

211000XX

# 1.5 Produktbeschreibung: SI Flexible Rente (FR)

## Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Altersvorsorge

### Teilzielmarkt: Private Altersvorsorge mit Sicherheit

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für sicherheitsorientierte Kunden in Deutschland, die über einen längerfristigen Zeitraum Kapital für die Altersvorsorge aufbauen und eine lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn haben möchten. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 82. Lebensjahr geeignet, die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die längerfristig den Aufbau über eine private Versicherung vornehmen und dabei mindestens ihr eingesetztes Kapital erhalten wollen.

Es können bei Bedarf Todesfallleistungen eingeschlossen und/oder weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

Das Produkt ist auch für Kunden geeignet, die ihre laufenden Versorgungsbezüge sofort durch eine lebenslange Rente zum Rentenbeginn erhöhen möchten. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 85. Lebensjahr mit einem frei verfügbaren Einmalbetrag, die zusätzliche, lebenslang laufende Bezüge über eine private Versicherung erhalten wollen. Mindestens die Höhe der anfänglichen Rente soll auch bis zum Lebensende garantiert sein. Es können bei Bedarf Todesfallleistungen eingeschlossen werden.

Die SI Flexible Rente garantiert eine lebenslange Rentenzahlung; entweder sofort beginnend durch eine Einmalzahlung oder mit einer Ansparzeit (auch mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer) zum vereinbarten Zeitpunkt. Alternativ kann der Kunde bei einer SI Flexible Rente mit Ansparzeit im Rahmen der Kapitaloption über das Gesamtkapital verfügen – auch vorzeitig oder aufgeschoben.

### Produktspecial

- Frühestmöglicher Rentenbeginn: 62. Lebensjahr, Aufschub bis zum 85. Lebensjahr möglich
- Bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann der Beginn der Rentenzahlungen zusätzlich vorgezogen werden.

### Leistungsspektrum

#### Rentenbeginn

- Lebenslange garantierte Mindestrente
- Mögliche Rentenerhöhung zum Rentenbeginn durch Überschussbeteiligung und/oder mögliche Verbesserung aktueller Rechnungsgrundlagen (z.B. garantierter Rechnungszins)
- Alternativ (bei SI Flexible Rente mit Ansparzeit): vollständige oder teilweise Auszahlung des Gesamtkapitals
  - Verträge mit Beitragsrückgewähr: Vollständige oder teilweise Auszahlung des Gesamtkapitals, sofern uns dies spätestens Monat vor Rentenbeginn mitgeteilt wird
  - sonstige Rentenversicherungen: 11 Monate vor Rentenbeginn
- Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann (auch teilweise) kapitalisiert werden.
- Eine vereinbarte Todesfallleistung im Rentenbezug kann kapitalisiert werden.

#### Tod während der Ansparzeit

- Beitragsrückgewähr, sofern vereinbart (ohne Anteile für Zusatzversicherungen), zuzüglich Überschüsse



### **Tod nach Rentenbeginn**

- Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, wird die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an den Bezugsberechtigten weitergezahlt; der Barwert der ausstehenden Renten kann kapitalisiert werden.
- Alternativ kann eine Todesfalleistung im Rentenbezug vereinbart werden. Bei Tod der VP nach Beginn der Rentenzahlung wird die verbleibende Todesfalleistung fällig; der Barwert der ausstehenden Renten kann kapitalisiert werden.

### **Zusatzleistungen**

- SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)-Einschluss möglich (bei FR mit Ansparzeit)

### **Dynamik /Ausbaugarantie (bei FR mit Ansparzeit)**

- Beitragsbezogen (Beitragserhöhung zwischen 5 % und 10 %); alternativ kann eine Beitragsdynamik mit fester Bezugsgröße vereinbart werden.
- Die Dynamik gilt auch für Zusatzleistungen.
- Ausbaugarantie (Ausbaumöglichkeit der versicherten Rente und ggf. eingeschlossenen SI WorkLife-Produkten) siehe Produktbeschreibung Ausbaugarantie.

### **Beitragspause**

- Bis zu 3 Jahre (ab dem zweiten Versicherungsjahr)
- Nach Beendigung läuft der Vertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung reduziert weiter.
- Auf Antrag kann bis zu 3 Monate nach Ablauf der Beitragspause (ohne erneute Gesundheitsprüfung) die Leistung auf das ursprüngliche Niveau angehoben werden (durch einmalige oder ratierliche Nachzahlung oder Verlegung des Rentenbeginns).

### **Beitragsstundung bis zu 12 Monate**

- Beitragsrückgewähr muss vereinbart sein.
- Die Beiträge müssen bereits für mindestens zwei Jahre in voller Höhe entrichtet worden sein.
- Beitragsstundungen bis zu 6 Monaten sind zinsfrei.

### **Zuzahlungen**

- Mindestbetrag: 180 Euro je Zuzahlung
- Höchstbetrag: 50.000 Euro (Summe aller Zuzahlungen pro Versicherungsjahr); bei Verträgen mit lfd. Beitragszahlung jährlich höchstens bis zur Höhe der Gesamtbeitragssumme inkl. bereits erfolgter dynamischer Erhöhungen

### **Antrag**

21107XX

22002XX (Gesundheitserklärung)

# 1.6 Produktmerkmal: Flexibler Rentenbeginn (SIGGI)

Bei SIGGI-Produkten kann der Beginn der Rentenzahlung flexibel an den Eintritt in den Ruhestand angepasst werden. Der Beginn kann vorverlegt oder aufgeschoben werden.

## **vorgezogener Rentenbeginn**

- Bei der SIGGI Basis-Rente kann die VP den Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen (frühestens auf vollendetes 62. Lebensjahr)
- Bei der SIGGI Riester-Rente kann der Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorgezogen werden, wenn zum Zeitpunkt des Rentenbeginns das Vertragsguthaben mindestens so hoch ist wie die Summe der eingezahlten Beiträge, etwaiger Sonderzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (jedoch nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres, es sei denn, es wird eine Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen).
- Bei der SIGGI Flexible Rente kann der Rentenbeginn frühestens 3 Jahre nach Versicherungsbeginn vorgezogen werden und ist spätestens 1 Monat vor dem neuen Rentenbeginn zu beantragen.

## **aufgeschobener Rentenbeginn**

- Der Beginn der Rentenzahlung kann auf das 85. Lebensjahr hinausgeschoben werden.

## **vorgezogene Kapitaloption**

- Bei SIGGI Basis-Rente und SIGGI Riester-Rente nicht möglich
- Bei SIGGI Flexible Rente in den letzten 7 Jahren vor Rentenbeginn nach dem 62. Lebensjahr möglich

## **Auswirkungen**

### **Abrufrente / vorgezogene Kapitaloption**

- Durch eine längere Rentenzahlung sowie fehlende Beiträge und Zinsen ist die garantierte Mindestrente niedriger als zum planmäßigen Rentenbeginn. Je früher die Abrufrente in Anspruch genommen wird, desto niedriger fällt die Rente aus. Entsprechendes gilt für die vorgezogene Kapitaloption (Beiträge/Zinsen).

### **Aufschubrente**

- Hier wird eine höhere garantierte Mindestrente als zum ursprünglich planmäßigen Rentenbeginn fällig.

### **Rahmenbedingungen**

- Anstelle der Abrufrente kann sich der Kunde in den letzten 7 Jahren das aktuelle Guthaben (vorgezogene Kapitaloption) ganz oder teilweise auszahlen lassen (frühestens zum 62. Lebensjahr).
- Für die vorgezogene Kapitaloption gelten die gleichen Antragsfristen wie bei der vorgezogenen Rente.
- Der Kunde muss eine schriftliche Willenserklärung einreichen.
- Die vereinbarte Rentengarantiezeit bleibt gleich, es sei denn, die tariflichen Höchstgrenzen werden bei der Aufschubrente überschritten.
- Die Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug (falls mitversichert) wird beibehalten.
- Zusatzprodukte im Rahmen von SI WorkLife werden beim vorgezogenen Rentenbeginn aufgelöst.
- Werden Leistungen aus einem SI WorkLife-Produkt gewährt, ist eine Abruf- / Aufschubrente nicht möglich.

- Folgendes ist zusätzlich bei der Aufschubrente zu beachten:
  - das tarifliche Höchstrentenbeginnalter darf nicht überschritten werden
  - eine evtl. eingeschlossenes SI WorkLife-Produkt erlischt
  - Erhöhungen aufgrund der Dynamik sind nicht mehr möglich
  - spätere Kapitaloption ist weiterhin möglich, sofern eine Rentengarantiezeit von mindestens 10 Jahren oder eine Todesfallleistung im Rentenbezug von mindestens 17 Jahren eingeschlossen sind.

#### **Vorziehen des Rentenbeginns wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Sofern eine Beitragsrückgewähr mitversichert ist (ohne SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)) und die VP eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, kann der Rentenbeginn vorgezogen werden.

# Produktmerkmal: Flexibler Rentenbeginn (SI Flexible Rente)

Bei der SI Flexible Rente kann der Beginn der Rentenzahlung flexibel an den Eintritt in den Ruhestand angepasst werden. Der Beginn kann vorverlegt oder aufgeschoben werden.

## Produktspecial

### Abrufrente

- Es wird eine geringere garantierte Mindestrente vor dem ursprünglich planmäßigen Rentenbeginn fällig.

### Aufschubrente

- Hier wird eine höhere garantierte Mindestrente nach dem ursprünglich planmäßigen Rentenbeginn fällig.

### vorgezogene Kapitaloption

- Zum vorgezogenen Rentenbeginn kann das vorhandene Kapital kapitalisiert werden.

### aufgeschobene Kapitaloption

- Zum aufgeschobenen Rentenbeginn kann das vorhandene Kapital kapitalisiert werden.

## Auswirkungen

### Abrufrente/vorgezogene Kapitaloption

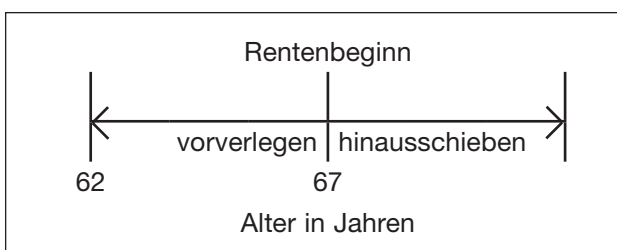
- Durch eine längere Rentenzahlung sowie fehlender Beiträge und Zinsen ist die Abrufrente geringer als zum planmäßigen Rentenbeginn. Je früher die Abrufrente in Anspruch genommen wird, desto niedriger fällt die Rente aus. Entsprechendes gilt für die vorgezogene Kapitaloption (Beiträge/Zinsen).

### Aufschubrente/aufgeschobene Kapitaloption

- Die Aufschubrente ist höher als die Rente zum geplanten Rentenbeginn, denn bis zum „neuen“ Rentenbeginn fallen weitere Zinsen an und es gehen ggf. weitere Beiträge ein. Außerdem ist die Rentenbezugszeit kürzer. Entsprechendes gilt für die aufgeschobene Kapitaloption (Beiträge/Zinsen).

## Rahmenbedingungen

- Der Kunde kann
  - a) frühestens nach Ablauf von 2 Jahren den Beginn der Rentenzahlung um bis zu 7 Jahre vorverlegen, sofern die versicherte Person zum vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet hat. Für die Antragstellung gilt folgende Fristenregelung: Bei Einschluss einer Beitragsrückgewähr: 1 Monat; sonst 11 Monate jeweils vor vorgezogenen Rentenbeginn
  - b) den Beginn der Rentenzahlung ab Vollendung des 62. Lebensjahres bis zum 85. Lebensjahr hinausschieben – unabhängig davon, ob eine Beitragsrückgewähr enthalten ist. Fristregelung: 1 Monat vor ursprünglichen Rentenbeginn



- Anstelle der Abrufrente kann sich der Kunde in den letzten 7 Jahren das aktuelle Guthaben (vorgezogene Kapitaloption) ganz oder teilweise auszahlen lassen (frühestens zum 62. Lebensjahr).
- Für die vorgezogene Kapitaloption gelten die gleichen Antragsfristen wie bei der vorgezogenen Rente.
- Der Kunde muss eine schriftliche Willenserklärung einreichen.
- Die vereinbarte Rentengarantiezeit bleibt gleich, es sei denn, die tariflichen Höchstgrenzen werden bei der Aufschubrente überschritten.
- Die Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug (falls mitversichert) wird beibehalten.
- Zusatzprodukte im Rahmen von SI WorkLife werden beim vorgezogenen Rentenbeginn aufgelöst
- Werden Leistungen aus einem SI WorkLife-Produkt gewährt, ist eine Abruf- / Aufschubrente nicht möglich.
- Folgendes ist zusätzlich bei der Aufschubrente zu beachten:
  - das tarifliche Höchstrentenbeginnalter darf nicht überschritten werden
  - eine evtl. eingeschlossenes SI WorkLife-Produkt erlischt
  - Erhöhungen aufgrund der Dynamik sind nicht mehr möglich
  - spätere Kapitaloption ist weiterhin möglich, sofern eine Rentengarantiezeit oder eine Todesfalleistung im Rentenbezug von mindestens 10 Jahren eingeschlossen ist.

#### **Vorziehen des Rentenbeginns wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Sofern eine Beitragsrückgewähr mitversichert ist (ohne SI WorkLife-Produkt) und die VP eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, kann der Rentenbeginn vorgezogen werden.

# 1.7 Produktbeschreibung: Rentengarantiezeit (SIGGI)

## Produktbaustein (SIGGI)

Die Vereinbarung einer Rentengarantiezeit ermöglicht eine zeitlich befristete Hinterbliebenenabsicherung nach Rentenbeginn bei den Produkten SIGGI Flexible Rente und SIGGI Riester-Rente.

### Produktspecial

(Teil-)Kapitalisierung der Rentengarantiezeit nach Rentenbeginn (bei SIGGI Flexible Rente)

### Leistungsspektrum – Kapitalisierung während der Rentengarantiezeit

Während der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe des Barwertes der noch ausstehenden Renten bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit gezahlt werden.

Bei einer Vollkapitalisierung endet die Rentengarantiezeit und es wird eine verminderte lebenslange Rente weitergezahlt.

Bei einer Teilkapitalisierung erfolgt eine entsprechende Reduzierung der Rente (sowie der Rentengarantiezeit).

Beantragungsfrist der Kapitalisierung: 1 Monat vor Auszahlungstermin

### Tod der versicherten Person

- Die/der Begünstigte erhält bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit die vereinbarte Rente zuzüglich Überschüsse. Der Barwert der ausstehenden Renten kann kapitalisiert werden.

# Produktbeschreibung:

## Rentengarantiezeit

### Produktbaustein (konventionelles Rentenprodukt)

Die Vereinbarung einer Rentengarantiezeit ermöglicht eine zeitlich befristete Hinterbliebenenabsicherung nach Rentenbeginn bei SI Flexible Rente.

### Produktspecial

(Teil-)Kapitalisierung der Rentengarantiezeit nach Rentenbeginn

### Leistungsspektrum – Kapitalisierung während der Rentengarantiezeit

Während der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe des Barwerts der noch ausstehenden Renten bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit gezahlt werden.

Bei einer Vollkapitalisierung endet die Rentengarantiezeit und es wird eine verminderte lebenslange Rente gezahlt.

Bei einer Teilkapitalisierung erfolgt eine entsprechende Reduzierung der Rente sowie der Rentengarantiezeit.

Beantragungsfrist der Kapitalisierung: 3 Monate vor Auszahlungstermin

### Tod der versicherten Person

- Die/der Begünstigte erhält bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit die vereinbarte Rente zuzüglich Überschüsse. Der Barwert der ausstehenden Renten kann kapitalisiert werden.

# 1.8 Produktbeschreibung: Todesfalleistung im Rentenbezug

## Produktbaustein (SIGGI)

Die Vereinbarung einer Todesfalleistung im Rentenbezug ermöglicht eine zeitlich befristete Hinterbliebenenabsicherung nach Rentenbeginn bei den Produkten SIGGI Basis-Rente und SIGGI Flexible Rente.

### Produktspecial

Kapitalisierung der Todesfalleistung im Rentenbezug (bei SIGGI Flexible Rente), alternativ: erhöhte Altersrente bei Hilfebedürftigkeit (Erläuterungen hierzu siehe PB Rente Allgemein)

### Leistungsspektrum nach Rentenbeginn

#### Tod der versicherten Person

Bei Tod der versicherten Person während der Dauer der Todesfalleistung im Rentenbezug zahlen wir die zu diesem Zeitpunkt verbleibende Versicherungssumme in einer Summe aus. Bei der SIGGI Basis-Rente wird diese Summe an steuerlich begünstigte Hinterbliebene verrentet.

#### Kapitalisierung der Todesfalleistung während der Versicherungsdauer (nur bei SIGGI Flexible Rente)

Während der Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug kann statt der laufenden Rentenzahlung eine einmalige Kapitalabfindung für die in dieser Zeit noch fällig werdenden Renten gezahlt werden. Die Auszahlung ist auf das vorhandene Deckungskapital begrenzt (vorhandenes Vertragsguthaben bei fondsgebundener Verrentung).

Durch die Auszahlung erlischt die Todesfalleistung im Rentenbezug und es ergibt sich im Anschluss eine geringere lebenslange Rente.

Beantragungsfrist der Kapitalisierung: 1 Monat vor Auszahlungstermin

### Rahmenbedingungen

- Anfangsversicherungssumme wird bei Rentenbeginn festgeschrieben und ergibt sich aus dem Rentenfaktor und der vereinbarten Versicherungsdauer. Die Höchstversicherungsdauer ist dabei so definiert, dass das Ergebnis aus Rentenfaktor, Rentenzahlungsweise und Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug weniger als 10.000 betragen muss.
- Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug beginnt zum Rentenbeginn.
- Versicherungsschutz endet mit Ablauf der Versicherungsdauer.
- Bei Einschluss der Todesfalleistung im Rentenbezug sind neben der Beitragsrückgewähr folgende Zusatzprodukte möglich: SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)
- Einmalbeitrag möglich
- Dynamik möglich (entsprechend Hauptversicherung)
- Vorgezogener Rentenbeginn sowie Rentenaufschub sind möglich (entsprechend Hauptversicherung)
- Nicht möglich ist die Kombination mit einer Rentengarantiezeit
- Auch bei der Todesfalleistung im Rentenbezug ist zu berücksichtigen, dass die Beiträge aller Zusatzversicherungen weniger als 50 % des Gesamtbeitrags der GIBR betragen müssen. Bei Einschluss einer Todesfalleistung im Rentenbezug ist dies allerdings erst bei Rentenbeginn überprüfbar. Daher ist bei Abschluss des Vertrages darauf zu achten, dass in der Ansparzeit weniger als 50 % des Gesamtbeitrags auf Zusatzversicherungen entfallen.



# Produktbeschreibung:

## Todesfalleistung im Rentenbezug

### Produktbaustein (konventionelles Rentenprodukt)

Die Vereinbarung einer Todesfalleistung im Rentenbezug ermöglicht eine zeitlich befristete Hinterbliebenenabsicherung nach Rentenbeginn bei SI Flexible Rente (FR).

### Produktspecial

Kapitalisierung der Todesfalleistung im Rentenbezug

### Leistungsspektrum nach Rentenbeginn

#### Tod der versicherten Person

Bei Tod der versicherten Person während der Dauer der Todesfalleistung im Rentenbezug zahlen wir die zu diesem Zeitpunkt verbleibende Versicherungssumme in einer Summe aus.

#### Kapitalisierung der Todesfalleistung während der Versicherungsdauer

Während der Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug kann statt der laufenden Rentenzahlung eine einmalige Kapitalabfindung für die in dieser Zeit noch fällig werdenden Renten gezahlt werden. Die Auszahlung ist auf das vorhandene Deckungskapital begrenzt.

Durch die Auszahlung erlischt die Todesfalleistung im Rentenbezug und es ergibt sich im Anschluss eine geringere lebenslange Rente.

Beantragungsfrist der Kapitalisierung: 3 Monate vor Auszahlungstermin

### Rahmenbedingungen

- Anfangsversicherungssumme ist ein Vielfaches der bei Rentenbeginn ermittelten tatsächlichen Rente (bei einer sofort beginnenden FR darf diese den Einmalbeitrag nicht überschreiten, bei FR mit Ansparzeit nicht den garantierten Barwert zum Rentenbeginn). Daraus ergibt sich die Höchstdauer, die auf Kundenwunsch auch unterschritten werden kann.
- Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug beginnt zum Rentenbeginn.
- Versicherungsschutz endet mit Ablauf der Versicherungsdauer.
- Bei Einschluss der Todesfalleistung im Rentenbezug sind neben der Beitragsrückgewähr folgende Zusatzprodukte möglich SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung).
- Einmalbeitrag möglich
- Dynamik möglich (entsprechend Hauptversicherung)
- Vorgezogener Rentenbeginn sowie Rentenaufschub sind möglich (entsprechend Hauptversicherung).
- Nicht möglich ist die Kombination mit einer Rentengarantiezeit.

# 1.9 Produktinhalte

## Rentenprodukte

	SI Global Garant Invest Basis-Rente (GIBR)	SI Global Garant Invest Riester-Rente (GIRR)	SI Flexible Rente (FR), SI Global Garant Invest Flexible Rente (GIFR)	
	Ansparzeit		Ansparzeit	sofort beginnend
Beitragsrückgewähr	X <sup>2,3</sup>	-	X	-
Rentengarantiezeit	-	X	X	X
Todesfalleistung im Rentenbezug	X <sup>2,3</sup>	-	X	X
Kapitalisierung der Garantierente	-	-	X	X
laufende Beitragszahlung	X	X	X	-
Einlösungsbeitrag/Einmalbeitrag	X	-	X	X
Beitragspause möglich (Antrag VN)	X	-	X	-
Zuzahlungen (Sonderzahlungen) möglich	X <sup>4</sup>	X	X	-
abgekürzte Beitragszahlungsdauer	X	-	X	-
SI WorkLife <sup>1</sup>	X	-	X	-
– verlängerte Leistungsdauer <sup>1</sup>	X	-	X	-
– abgekürzte BU-Vers.dauer <sup>1</sup>	X	-	X	-
Dynamik	X	X	X	-
Ausbaugarantie	-	-	X <sup>6</sup>	-
Erhöhungsrecht	X	-	X <sup>6</sup>	-
Dread Disease Option <sup>7</sup>	-	-	X	-

1 SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung). Nur möglich, wenn ein BU-Rente mit versichert ist.

2 Bei GIBR: Hinterbliebenen- oder Waisenabsicherung in der Ansparzeit / Hinterbliebenen- oder Waisenabsicherung im Rentenbezug.

Leistung wird nicht ausgezahlt, sondern an Hinterbliebene verrentet. Falls es keinen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner für eine Hinterbliebenenrente gibt, werden für kindergeldberechtigte Kinder sofort beginnende Waisenrenten zu gleichen Teilen gezahlt. Sind weder ein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner noch kindergeldberechtigte Kinder vorhanden, erlischt der Vertrag.

3 Leistung nur für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner (ohne Kapitalwahlrecht).

4 Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs gemäß § 10 Abs. 3 EStG beachten; Zuzahlungen nur solange und in der Höhe möglich, dass die aufgrund der Klassifizierung mindestens erforderliche Beitragsgarantie nicht unterschritten wird.

5 Auszahlung des angesparten Kapitals bei Rückzahlung der gewährten Zulagen und Gutschriften aus Sonderausgabenabzug an die Zulagenbehörde oder Übertragung auf einen „Riester“-Vertrag des Ehegatten ohne Rückzahlung von Zulagen und Gutschriften aus Sonderausgabenabzug

6 Bei GIFR Erhöhungsrecht anstatt Ausbaugarantie.

7 Einschluss nur bei GIFR: Steuerfreie Kapitalleistung bei Eintritt einer schweren Krankheit der VP vor Rentenbeginn.

## 2.1 Produktbeschreibung: SI Kapitallebensversicherung (KLV)

### Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Todesfallabsicherung

#### Teilzielmarkt: Todesfallabsicherung mit Erlebensfalleistung mindestens in Höhe der Todesfalleistung

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für sicherheitsorientierte Kunden in Deutschland, die über einen festgelegten begrenzten Zeitraum neben dem Todesfallschutz auch zum Ablauf eine Erlebensfalleistung mindestens in Höhe der Todesfallleistung wünschen. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 80. Lebensjahr geeignet, die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die längerfristig den Schutz über eine private Versicherung vornehmen wollen.

Es können bei Bedarf biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

Die KLV ist eine kapitalbildende Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall

### Leistungsspektrum

#### Ablauf

Es wird die Versicherungssumme (VS) zuzüglich Überschussbeteiligung ausgezahlt.

#### Tod

Hinterbliebenenschutz in Höhe der Versicherungssumme zuzüglich Überschussbeteiligung

#### Zusatzleistungen

- SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)-Einschluss möglich
- RIZ-Einschluss möglich (bis zu 1.500 % der VS)

#### Dynamik/ Ausbaugarantie

- Beitragsbezogen (Beitragserhöhung von 5 % bis 10 %), alternativ kann eine Beitragsdynamik mit fester Bezugsgröße vereinbart werden
- Die Dynamik gilt auch für Zusatzleistungen (Ausnahme: RIZ)
- Ausbaugarantie (Ausbaumöglichkeit des Versicherungsschutzes)
  - ereignisgebunden (ohne Gesundheitsprüfung)
  - turnusmäßig alle 5 Jahre (mit vereinfachter Gesundheitsprüfung)

#### Antrag

21000XX

22002XX (Gesundheitserklärung)

## 2.1.1 Produktbeschreibung: **Risiko-Zusatzversicherung (RIZ)**

Die RIZ dient der Erhöhung der Hinterbliebenenabsicherung bei KLV.

### **Produktspecial**

Die RIZ wird als Nichtraucher- und Raucher-Variante angeboten. Innerhalb der ersten 10 Jahre ist ein Umtausch in eine KLV über dieselbe oder eine niedrigere Versicherungssumme ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich. Nach Ablauf von 10 Jahren darf zusätzlich das zukünftige Endalter nicht größer als das Endalter der bisherigen RIZ sein.

### **Leistungsspektrum**

#### **Tod**

zusätzlicher Hinterbliebenenschutz bis zu 1.500 % der VS der KLV (RisikoCash)

#### **Zusatzleistungen**

- SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)-Einschluss nur als Beitragsbefreiung möglich

## 2.2 Produktbeschreibung: SI Todesfallversicherung (TFV)

### Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Todesfallabsicherung

### Teilzielmarkt: Lebenslange Todesfallabsicherung

Das Produkt eignet sich für sicherheitsorientierte Kunden in Deutschland, die einen lebenslangen Todesfallschutz wünschen. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 75. Lebensjahr geeignet, die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die längerfristig den Schutz über eine private Versicherung vornehmen wollen.

Die Versicherung auf den Todesfall dient überwiegend der Absicherung von Bestattungskosten.

### Produktspecial

- Lebenslanger Versicherungsschutz
- Ab Eintrittsalter 40 auf Wunsch ohne Beantwortung von Gesundheitsfragen (stattdessen Wartezeit von 2 Jahren)
- Laufende Beitragszahlung, maximal bis zum 85. Lebensjahr

### Leistungsspektrum

#### Tod

- Hinterbliebenenschutz in Höhe der Versicherungssumme (VS) zuzüglich Überschussbeteiligung
- Bei vereinbarter Wartezeit von 2 Jahren: Bei Tod der versicherten Person während der Wartezeit Summe der gezahlten Beiträge als Versicherungsleistung (volle Versicherungssumme bei Tod infolge eines Unfalls). Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung werden stets in voller Höhe fällig.

### Zusatzleistungen

- Keine

### Dynamik/Ausbaugarantie für Versicherungen mit Gesundheitsprüfung

- Beitragsbezogen (Beitragserhöhung von 5 % bis 10 %), alternativ kann eine Beitragsdynamik mit fester Bezugsgröße vereinbart werden.
- Ausbaugarantie (Ausbaumöglichkeit des Versicherungsschutzes)
  - Ereignisgebunden (ohne Gesundheitsprüfung)
  - Turnusmäßig alle 5 Jahre (mit vereinfachter Gesundheitsprüfung)
  - Für Versicherungen mit Beitragszahlungsendalter 85

### Dynamik/Ausbaugarantie für Versicherungen ohne Gesundheitsprüfung

- Nicht möglich

### Antrag

21000XX

22002XX (Gesundheitserklärung)

## 2.3 Produktbeschreibung: SI Risikolebensversicherung (RIV)

### Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Todesfallabsicherung

#### Teilzielmarkt: Todesfallabsicherung über einen begrenzten Zeitraum

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für sicherheitsorientierte Kunden in Deutschland, die über einen festgelegten begrenzten Zeitraum nur Todesfallschutz benötigen. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 69. Lebensjahr geeignet, die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die längerfristig den Schutz über eine private Versicherung vornehmen wollen.

Es können bei Bedarf biometrische Risiken (Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

Die RIV dient der Hinterbliebenenabsicherung.

#### Produktspecial

Die RIV wird als Nichtraucher- und Raucher-Variante angeboten. Innerhalb der ersten 10 Jahre ist ein Umtausch in eine KLV über dieselbe oder eine niedrigere Versicherungssumme ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich. (Bei Einschluss SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) ist eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich.)

Nach Ablauf von 10 Jahren darf zusätzlich das zukünftige Endalter nicht größer als das Endalter der bisherigen RIV sein.

Ausnahme SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) für Schüler, Studenten und Auszubildende: Wird zeitgleich mit der Verlängerung des BU-Schutzes das Umtauschrecht zur Risikolebensversicherung ausgeübt, so entfällt auch die Gesundheitsprüfung für die dann höhere Beitragsbefreiung.

#### Nichtraucher/ Raucher

##### Nichtraucher

Nichtraucher ist, wer in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung aktiv kein Nikotin durch Rauchen oder Inhalieren aufgenommen hat und auch nicht beabsichtigt, dies in Zukunft zu tun.

Ist die versicherte Person bei Vertragsschluss Nichtraucher und ändert sich dieser Status während der Versicherungsdauer, so liegt eine Gefahrerhöhung vor. Diese Veränderung muss unverzüglich angezeigt werden. Der Kunde wird ab diesem Zeitpunkt als Raucher eingestuft und muss einen entsprechend höheren Beitrag zahlen.

##### Raucher

Rauchen ist das Konsumieren von Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Rauchtabak (Feinschnitt oder Pfeifentabak) oder sonstigem Tabak unter Feuer. Hierzu zählen ebenso die Benutzung eines elektrischen oder elektronischen Geräts wie beispielsweise einer e-Zigarette, einer e-Zigarre oder e-Pfeife.

#### Leistungsspektrum

##### Tod

Hinterbliebenenschutz in Höhe der Versicherungssumme

##### Zusatzleistungen

- SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)-Einschluss möglich

**Dynamik / Ausbaugarantie**

- Beitragsdynamik ist möglich (konstant 3 % bis Eintrittsalter 27 Jahre, 3 bis 5 % ab Eintrittsalter 28 Jahre)
- die Dynamik gilt auch für die SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)
- Ausbaugarantie (Ausbaumöglichkeit des Versicherungsschutzes)
  - ereignisgebunden (ohne Gesundheitsprüfung)
  - turnusmäßig alle 5 Jahre (mit vereinfachter Gesundheitsprüfung)

**Antrag**

21000XX

22002XX (Gesundheitserklärung)

22021XX (Gesundheitserklärung für VP bis Eintrittsalter 30 Jahre)

## 2.4 Produktbeschreibung: Lebensversicherung ohne Gesundheitsfragen

Kunden, die keine Gesundheitsfragen im Antrag beantworten wollen, kann in einem bestimmten Rahmen eine Lebensversicherung angeboten werden.

### Produktspecial

- Lebensversicherung ohne Gesundheitsfragen mit 1/36-Staffelregelung oder Wartezeit

### Rahmenbedingungen

- Produktgruppen: Comfort, Collect, Spezial, Business
- Produkte: KLV, TFV
- Beitragszahlung: monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich, einmalig
- Abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich
- Dynamik: nicht möglich
- Ausbaugarantie: nicht möglich

### Staffelregelung (KLV)

Die Antragsaufnahme erfolgt ohne Gesundheitsfragen. Stattdessen wird eine 1/36-Staffelregelung vereinbart. Bei Tod der VP in den ersten 3 Jahren erfolgt eine anteilige Todesfalleistung.

### bei Tod im

1. Monat: Zahlung des eingezahlten Beitrags
2. Monat: Leistung 1/36 der Versicherungssumme
3. Monat: Leistung 2/36 der Versicherungssumme
36. Monat: Leistung 35/36 der Versicherungssumme
- ab 37. Monat: volle Leistung

Hinweis: Bei Tod durch Unfall entfällt die Staffelregelung – also volle Leistung.

### Staffelregelung Einmalbeitrag (KLVE)

Bei Tod im 1. Versicherungsmonat der Einmalbeitrag, im 2. Versicherungsmonat 1/36, im 3. Versicherungsmonat 2/36, usw. im 36. Versicherungsmonat 35/36 der Versicherungssumme, mindestens jedoch stets der Einmalbeitrag. Leistungen aus der Überschussbeteiligung werden immer in voller Höhe fällig.

### Wartezeit (TFV)

Bei der TFV kann eine Wartezeit von zwei Jahren vereinbart werden. Verstirbt die VP während der Wartezeit so wird die Summe der gezahlten Beiträge als Versicherungsleistung fällig.

Bei Tod infolge eines Unfalls wird stets die volle Versicherungssumme fällig. Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung werden stets in voller Höhe fällig.

### Wartezeit Einmalbeitrag SI Sterbegeld (TFVE)

Das SI Sterbegeld kann nur ohne Gesundheitsfragen und mit einer Wartezeit von einem Jahr abgeschlossen werden. Verstirbt die VP im ersten Versicherungsjahr, so wird der Einmalbeitrag fällig.

Bei Tod infolge eines Unfalls wird immer die volle Versicherungssumme fällig. Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung werden stets in voller Höhe fällig.



**Antragsprüfung**

Eine Risikoprüfung findet in der Regel nicht statt. Die SIGNAL IDUNA behält sich aber das Recht vor, eine solche durchzuführen, wenn risikobezogene Erkenntnisse aus vorherigen Antragstellungen oder von anderen Personenversicherern vorhanden sind.

**Antrag**

21001XX (nur pdf)

22005XX (Fragen zu Vorversicherung, besondere Risiken)

## 2.5 Produktbeschreibung: SI Sterbegeld (TFVE)

### Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Todesfallabsicherung

#### Teilzielmarkt: Lebenslange Todesfallabsicherung gegen Einmalbeitrag

Das Produkt eignet sich für sicherheitsorientierte Kunden in Deutschland, die einen lebenslangen Todesfallschutz wünschen. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 75. Lebensjahr geeignet, die ein ausreichend frei verfügbaren Einmalbeitrag haben und die längerfristig den Schutz über eine private Versicherung vornehmen wollen.

SI Sterbegeld dient der Absicherung von Bestattungskosten.

#### Produktspecial

- Lebenslanger Versicherungsschutz
- Ohne Beantwortung von Gesundheitsfragen (stattdessen 1 Jahr Wartezeit)
- Einmalige Beitragszahlung
- Versicherungssumme (VS) von 2.500 bis 20.000 Euro möglich
- Eintrittsalter 40 – 75 Jahre
- Produktgruppe: Comfort

#### Leistungsspektrum

##### Tod

- Hinterbliebenenschutz in Höhe der VS zuzüglich Überschussbeteiligung
- Bei Tod der versicherten Person während der Wartezeit: Gezahlter Beitrag als Versicherungsleistung (volle VS bei Tod infolge eines Unfalls). Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung werden stets in voller Höhe fällig.

#### Zusatzleistungen

Keine

#### Dynamik

Entfällt, da einmalige Beitragszahlung

#### Ausbaugarantie

Nicht eingeschlossen

#### Antrag

21001XX

## 2.6 Produktbeschreibung: Flexible Altersgrenze (Leben)

Mit dem Eintritt in den Ruhestand kann die Lebensversicherung früher als vereinbart ausgezahlt werden.

### **Produktspecial**

- Auszahlung des Deckungskapitals (ohne den sonst üblichen Rückkaufsabzug/Abzug für ausstehende Beitragssumme), das zum Zeitpunkt der Kündigung erreicht wurde

### **Auswirkungen**

Zum Zeitpunkt der Kündigung im Rahmen der flexiblen Altersgrenze ist durch noch ausstehende Beiträge und Zinsen der auszahlende Betrag geringer als bei einem planmäßigen Ablauf der Lebensversicherung. Je früher die Kündigung erfolgt, desto stärker sind die finanziellen Auswirkungen

### **Rahmenbedingungen**

- Die versicherte Person muss das 62. Lebensjahr vollendet haben
- Der Vertrag muss sich in den letzten 7 Jahren der Versicherungsdauer befinden
- Schriftliche Willenserklärung des Versicherungsnehmers muss vorliegen
- Ein GRV-Bescheid ist nicht notwendig

## 2.7 Produktinhalte

# Lebensversicherungen

	SI Kapital- lebens- versicherung	SI Todesfall- versicherung	SI Sterbegeld	SI Risiko- lebens- versicherung
	(KLV)	(TFV)	(TFVE)	(RIV)
laufende Beitragszahlung	X	X	-	X
Einmalbeitrag <sup>1</sup>	X	-	X	-
abgekürzte Beitragszahlungsdauer	X	X <sup>2</sup>	-	X
SI WorkLife <sup>3</sup>	X	-	-	X
– verlängerte Leistungsdauer	X	-	-	X
– abgekürzte BU-Vers.dauer	X	-	-	X
Risiko-Zusatzversicherung	X	-	-	-
Dynamik	X	X	-	X
Ausbaugarantie	X	X	-	X
Umtauschrecht in KLV <sup>4</sup>	-	-	-	X
Wartezeit <sup>5</sup>	-	X	X	-
Staffelregelung <sup>6</sup>	X	-	-	-

1 Nicht bei SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung), BUZ- und PBUZ-Einschluss möglich

2 Die Beitragszahlungsdauer geht maximal bis zum 85. Lebensjahr

3 SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung). Nur möglich, wenn BU-Rente mitversichert ist

4 Gilt auch sinngemäß für RIZ

5 Bei TFV kann statt der Beantwortung der Gesundheitsfragen eine Wartezeit von zwei Jahren vereinbart werden.

Die TFVE kann nur ohne Gesundheitsfragen und mit einer Wartezeit von einem Jahr abgeschlossen werden.

6 Bei KLV kann statt der Beantwortung der Gesundheitsfragen eine Staffelung über drei Jahre vereinbart werden.

# 3.1 Produktbeschreibung: SI WorkLife KOMFORT

## Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Einkommensschutz

### Teilzielmarkt: Einkommensschutz mit Grundfähigkeiten-Schutz

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für Kunden in Deutschland im Rahmen des Einkommensschutzes, die das finanzielle Verlustrisiko bei Verlust einer Grundfähigkeit mit einer monatlichen Rente sowie einer Beitragsbefreiung von der Zahlungspflicht absichern möchten. Es ist in der Regel für berufstätige oder in Ausbildung/Studium befindliche Kunden sowie Selbstständige bis zum vollendeten 64. Lebensjahr geeignet; Die Kunden müssen ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die Gesundheitsverhältnisse müssen einen Abschluss erlauben. Das Produkt ist für gewisse Berufe wie Berufstaucher nicht vorgesehen.

SI WorkLife KOMFORT (GFV) dient der finanziellen Absicherung bei Verlust einer Grundfähigkeit.

### Produktspecial

- Prognosezeitraum 6 Monate
- Leistungen ab Verlust der Grundfähigkeit, wenn Prognose nicht möglich ist und der Verlust der Grundfähigkeit bereits 6 Monate lang ununterbrochen bestanden hat
- Rückwirkende Leistung bei einer verspäteten Leistungsmeldung
- Zuviel entrichtete Beiträge werden bei Anerkennung des Leistungsfalls verzinst zurückgezahlt
- Erklärung über Leistungspflicht innerhalb von 5 Arbeitstagen, wenn alle für die Leistungsprüfung relevanten Unterlagen vorliegen.
- Übernahme von Reisekosten aus dem Ausland zwecks Untersuchung in Deutschland zur Feststellung unserer Leistungspflicht
- Optionaler Einschluss der Worst-Case Kapitalhilfe bei Eintritt einer schweren Krankheit (Mehrbeitrag)
- Für junge Leute (bis Eintrittsalter 30) EXKLUSIV-Option vereinbar, für späteren Wechsel in eine Berufsunfähigkeitsversicherung (SI WorkLife EXKLUSIV oder EXKLUSIV-PLUS)

### Leistungsspektrum

- Bei Verlust einer der versicherten Grundfähigkeiten wird
  - eine Grundfähigkeits-Rente (GF-Rente) in vereinbarter Höhe gezahlt
  - der Vertrag beitragsfrei fortgeführt
- Versichert ist der Verlust der nachfolgenden Grundfähigkeiten:

– Sehen	– Sprechen
– Hören	– Armgebrauch
– Handgebrauch	– Greifen
– Gehen	– Treppensteigen
– Stehen	– Sitzen
– Eigenverantwortliches Handeln (Gesetzliche Betreuung)	– Intellekt (Geistige Leistungsfähigkeit)

Darüber hinaus sind versichert:

- Pflegebedürftigkeit
- Demenz

### Beitragsstundung

Beitragsstundung für maximal 2 Jahre, frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres. Nach Ablauf der Stundung können die nachzuzahlenden Beiträge in einem Betrag oder in bis zu 48 Monatsraten gezahlt werden.

## **Beitragspause**

Beitragspause für maximal 12 Monate möglich, frühestens nach Ablauf des 4. Versicherungsjahres. Nach Ablauf der Beitragspause wird die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung fortgesetzt.

## **Rahmenbedingungen**

- Abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich
- Verlängerte Leistungsdauer möglich
- Beitragsdynamik ist möglich (1 % – 5 %)
- Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall (1 % – 3 %) kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden
- Ausbaugarantie möglich
- Wiederinkraftsetzung innerhalb der ersten 6 Monate nach Beitragsfreistellung ohne Gesundheitsprüfung

## **Antrag**

21720XX

## **Definition Verlust einer Grundfähigkeit**

Der Verlust einer Grundfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge

- Krankheit,
- Körperverletzung oder
- mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,

die ärztlich nachzuweisen sind, mindestens 6 Monate ununterbrochen eine der versicherten Grundfähigkeiten verloren hat oder voraussichtlich verlieren wird. Wir leisten in diesen Fällen ab Beginn des sechsmonatigen Zeitraums.

## **Definitionen / Leistungsspektrum Worst-Case Kapitalhilfe (optional, Mehrbeitrag)**

Der Eintritt der nachfolgend aufgeführten schweren Krankheiten ist versichert:

- |  |  |
|--|--|
| – Krebs  | – Herzinfarkt  |
| – Schlaganfall                                   | – Benigner Gehirntumor                                       |
| – Chronische Lungenschwäche                      | – Chronisches Nierenversagen                                 |
| – HIV-Infektion – erworben durch Bluttransfusion | – HIV-Infektion – erworben während der beruflichen Tätigkeit |
| – Multiple Sklerose                              |  |

Die Leistung besteht in einer Einmalzahlung in Höhe der 12-fachen über SI WorkLife KOMFORT versicherten Monatsrente.

Die genauen Definitionen der schweren Krankheiten sowie alle weiteren Regelungen können den Bedingungen für die Worst-Case Kapitalhilfe entnommen werden.

## **EXKLUSIV-Option**

Für junge Leute bis zum 30. Lebensjahr kann die EXKLUSIV-Option vereinbart werden. Diese gestattet bis zum 35. Lebensjahr einen vollständigen oder teilweisen Wechsel von SI WorkLife KOMFORT oder KOMFORT-PLUS in SI WorkLife EXKLUSIV oder EXKLUSIV-PLUS. Die Option kann innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt folgender Ereignisse ausgeübt werden:

- erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hoch- oder Fachhochschule
- Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags im Anschluss an die erfolgreiche Beendigung einer Ausbildung
- bestandener Meisterprüfung
- Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit
- Gehaltssteigerung aus nichtselbstständiger Tätigkeit um mindestens 10 % (bezogen auf das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der letzten 3 Jahre inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen)
- Gewinn nach Steuern aus selbstständiger Tätigkeit ist in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils um mindestens 10 % höher als der Gewinn nach Steuern in dem Jahr vor diesem Zeitraum.

Wenn die versicherte Person selbstständig ist und bei Abschluss von SI WorkLife KOMFORT bzw. KOMFORT-PLUS in ihrem Betrieb 3 oder weniger sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigt hatte, gilt zusätzlich:

Der Wechsel in SI WorkLife EXKLUSIV bzw. EXKLUSIV-PLUS kann auch erfolgen, wenn die versicherte Person in ihrem Betrieb seit mindestens 6 Monaten durchgehend mindestens 5 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigt hat (ohne geringfügig entlohnte und kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter). Der Eintritt dieses Ereignisses ist dann der erste Tag nach Ablauf des 6-monatigen Zeitraums.

## 3.2 Produktbeschreibung: SI WorkLife KOMFORT-PLUS

### Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Einkommensschutz

#### Teilzielmarkt: Einkommensschutz mit Grundfähigkeiten-PLUS-Schutz

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für Kunden in Deutschland im Rahmen des Einkommensschutzes, die das finanzielle Verlustrisiko bei Verlust einer Grundfähigkeit mit einer monatlichen Rente sowie einer Beitragsbefreiung von der Zahlungspflicht absichern möchten. Im Leistungsfall sollen die vorteilhaften Regelungen der PLUS-Bedingungen zur Anwendung kommen. Es ist in der Regel für berufstätige oder in Ausbildung/Studium befindliche Kunden sowie Selbstständige bis zum vollendeten 64. Lebensjahr geeignet. Die Kunden müssen ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die Gesundheitsverhältnisse müssen einen Abschluss erlauben. Das Produkt ist für gewisse Berufe wie Berufstaucher nicht vorgesehen.

SI WorkLife KOMFORT-PLUS (PGFV) dient der finanziellen Absicherung bei Verlust einer Grundfähigkeit mit einem erweiterten Leistungsspektrum gegenüber SI WorkLife KOMFORT.

#### Produktspecial

- Prognosezeitraum 6 Monate
- Leistungen ab Verlust der Grundfähigkeit, wenn Prognose nicht möglich ist und der Verlust der Grundfähigkeiten bereits 6 Monate lang ununterbrochen bestanden hat
- Rückwirkende Leistung bei einer verspäteten Leistungsmeldung
- Zuviel entrichtete Beiträge werden bei Anerkennung des Leistungsfalls verzinst zurückgezahlt
- Erklärung über Leistungspflicht innerhalb von 5 Arbeitstagen, wenn alle für die Leistungsprüfung relevanten Unterlagen vorliegen.
- Übernahme von Reisekosten aus dem Ausland zwecks Untersuchung in Deutschland zur Feststellung unserer Leistungspflicht
- Optionaler Einschluss der Worst-Case Kapitalhilfe bei Eintritt einer schweren Krankheit (Mehrbeitrag)
- Für junge Leute (bis Eintrittsalter 30) EXKLUSIV-Option vereinbar, für späteren Wechsel in eine Berufsunfähigkeitsversicherung (SI WorkLife EXKLUSIV oder EXKLUSIV-PLUS)

#### Leistungsspektrum

- Bei Verlust einer der versicherten Grundfähigkeiten wird
  - eine Grundfähigkeits-Rente (GF-Rente) in vereinbarter Höhe gezahlt
  - der Vertrag beitragsfrei fortgeführt
- Versichert ist der Verlust der nachfolgenden Grundfähigkeiten:

– Sehen	– Sprechen
– Hören	– Armgebrauch
– Handgebrauch	– Greifen
– Gehen	– Treppensteigen
– Stehen	– Sitzen
– Eigenverantwortliches Handeln (Gesetzliche Betreuung)	– Intellekt (Geistige Leistungsfähigkeit)
– Knien und Erheben	– Bücken und Erheben
– Heben und Tragen	– Gleichgewichtssinn
– Schreiben	– Nutzung Smartphone
– Autofahren	– Nutzung öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Darüber hinaus sind versichert:

- Pflegebedürftigkeit
- Demenz



### **Beitragsstundung**

Beitragsstundung für maximal 2 Jahre, frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres. Nach Ablauf der Stundung können die nachzuzahlenden Beiträge in einem Betrag oder in bis zu 48 Monatsraten gezahlt werden.

### **Beitragspause**

Beitragspause für maximal 12 Monate möglich, frühestens nach Ablauf des 4. Versicherungsjahres. Nach Ablauf der Beitragspause wird die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung fortgesetzt.

### **Rahmenbedingungen**

- Abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich
- Verlängerte Leistungsdauer möglich
- Beitragsdynamik ist möglich (1 % – 5 %)
- Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall (1 % – 3 %) kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden
- Ausbaugarantie möglich
- Wiederinkraftsetzung innerhalb der ersten 6 Monate nach Beitragsfreistellung ohne Gesundheitsprüfung

### **Antrag**

21001XX

### **Definition Verlust einer Grundfähigkeit**

Der Verlust einer Grundfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge

- Krankheit,
- Körperverletzung oder
- mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,

die ärztlich nachzuweisen sind, mindestens 6 Monate ununterbrochen eine der versicherten Grundfähigkeiten verloren hat oder voraussichtlich verlieren wird. Wir leisten in diesen Fällen ab Beginn des sechsmonatigen Zeitraums.

### **Definitionen/Leistungsspektrum Worst-Case Kapitalhilfe (optional, Mehrbeitrag)**

Der Eintritt der nachfolgend aufgeführten schweren Krankheiten ist versichert:

- |  |  |
|--|--|
| – Krebs  | – Herzinfarkt  |
| – Schlaganfall                                   | – Benigner Gehirntumor                                       |
| – Chronische Lungenschwäche                      | – Chronisches Nierenversagen                                 |
| – HIV-Infektion – erworben durch Bluttransfusion | – HIV-Infektion – erworben während der beruflichen Tätigkeit |
| – Multiple Sklerose                              |  |

Die Leistung besteht in einer Einmalzahlung in Höhe der 12-fachen über SI WorkLife KOMFORT-PLUS versicherten Monatsrente.

Die genauen Definitionen der schweren Krankheiten sowie alle weiteren Regelungen können den Bedingungen für die Worst-Case Kapitalhilfe entnommen werden.

### **EXKLUSIV-Option**

Für junge Leute bis zum 30. Lebensjahr kann die EXKLUSIV-Option vereinbart werden. Diese gestattet bis zum 35. Lebensjahr einen vollständigen oder teilweisen Wechsel von SI WorkLife KOMFORT oder KOMFORT-PLUS in SI WorkLife EXKLUSIV oder EXKLUSIV-PLUS. Die Option kann innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt folgender Ereignisse ausgeübt werden:

- erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hoch- oder Fachhochschule
- Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags im Anschluss an die erfolgreiche Beendigung einer Ausbildung
- bestandener Meisterprüfung
- Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit
- Gehaltssteigerung aus nichtselbstständiger Tätigkeit um mindestens 10 % (bezogen auf das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der letzten 3 Jahre inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen)

- Gewinn nach Steuern aus selbstständiger Tätigkeit ist in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils um mindestens 10 % höher als der Gewinn nach Steuern in dem Jahr vor diesem Zeitraum.

Wenn die versicherte Person selbstständig ist und bei Abschluss von SI WorkLife KOMFORT bzw. KOMFORT-PLUS in ihrem Betrieb 3 oder weniger sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigt hatte, gilt zusätzlich:

Der Wechsel in SI WorkLife EXKLUSIV bzw. EXKLUSIV-PLUS kann auch erfolgen, wenn die versicherte Person in ihrem Betrieb seit mindestens 6 Monaten durchgehend mindestens 5 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigt hat (ohne geringfügig entlohnte und kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter). Der Eintritt dieses Ereignisses ist dann der erste Tag nach Ablauf des 6-monatigen Zeitraums.

## 3.3 Produktbeschreibung:

# SI WorkLife EXKLUSIV

### Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Einkommensschutz

#### Teilzielmarkt: Einkommensschutz mit BU-Schutz

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für Kunden in Deutschland im Rahmen des Einkommensschutzes, die das finanzielle Verlustrisiko ab Eintritt einer Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit einer monatlichen Rente sowie einer Beitragsbefreiung von der Zahlungspflicht absichern möchten. Es ist in der Regel für berufstätige oder in Ausbildung/Studium befindliche Kunden sowie Selbstständige bis zum vollendeten 64. Lebensjahr geeignet; in gewissen Berufen wie z.B. Arbeiter in der Asbestentsorgung bis zum vollendeten 57. Lebensjahr. Die Kunden müssen ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die Gesundheitsverhältnisse müssen einen Abschluss erlauben. Das Produkt ist für gewisse Berufe wie Bergführer nicht vorgesehen.

SI WorkLife EXKLUSIV (BUV) dient der finanziellen Absicherung bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit.

#### Produktspecial

- Prognosezeitraum 2 Jahre
- Leistungen ab dem 7. Monat, wenn Prognose nicht möglich ist und die BU bereits 6 Monate lang ununterbrochen bestanden hat
- Verzicht auf die abstrakte Verweisung (Regelungen Auszubildende siehe Punkt 3.7.3)
- Infektionsklausel für medizinisches, pflegerisches Personal
- Eintritt der Berufsunfähigkeit bereits, wenn versicherte Person bei 3 Verrichtungen der in den Bedingungen beschriebenen 6 Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf sowie bei Demenz
- Absicherung bei Allgemeiner Dienstunfähigkeit eingeschlossen
- Spezielle Dienstunfähigkeit optional absicherbar (Mehrbeitrag)

#### Leistungsspektrum

- Ab 50 % Berufsunfähigkeit wird
  - eine Berufsunfähigkeits-Rente (BU-Rente) in vereinbarter Höhe gezahlt
  - der Vertrag beitragsfrei fortgeführt

#### Beitragspause

Beitragspause für maximal 12 Monate möglich, frühestens nach Ablauf des 4. Versicherungsjahres Nach Ablauf der Beitragspause wird die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung fortgesetzt.

#### Rahmenbedingungen

- Abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich
- Verlängerte Leistungsdauer möglich
- Beitragsdynamik ist möglich (1 % – 5 %)
- Ausbaugarantie möglich
- Wiederinkraftsetzung innerhalb der ersten 6 Monate nach Beitragsfreistellung ohne Gesundheitsprüfung

#### Antrag

21713XX

## 3.4 Produktbeschreibung: SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS

### Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Einkommensschutz

#### Teilzielmarkt: Einkommensschutz mit BU-PLUS-Schutz

#### Produkt: SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für Kunden in Deutschland im Rahmen des Einkommensschutzes, die das finanzielle Verlustrisiko ab Eintritt einer Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit einer monatlichen Rente sowie einer Beitragsbefreiung von der Zahlungspflicht absichern möchten. Im Leistungsfall sollen die vorteilhaften Regelungen der PLUS-Bedingungen zur Anwendung kommen. Es ist in der Regel für berufstätige oder in Ausbildung/Studium befindliche Kunden sowie Selbstständige bis zum vollendeten 64. Lebensjahr geeignet; in gewissen Berufen wie z.B. Arbeiter in der Asbestentsorgung bis zum vollendeten 57. Lebensjahr. Die Kunden müssen ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die Gesundheitsverhältnisse müssen einen Abschluss erlauben. Das Produkt ist für gewisse Berufe wie Bergführer nicht vorgesehen.

SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUV) dient der finanziellen Absicherung bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit mit zusätzlichen Produktspecials gegenüber SI WorkLife EXKLUSIV.

#### Produktspecial

- Prognosezeitraum 6 Monate
- Leistungen ab Eintritt der BU, wenn Prognose nicht möglich ist und die BU bereits 6 Monate lang ununterbrochen bestanden hat
- Rückwirkende Leistung bei einer verspäteten Leistungsmeldung
- Verzicht auf die abstrakte Verweisung (Regelungen Auszubildende siehe Punkt 3.7.3)
- Zuviel entrichtete Beiträge werden bei Anerkennung des Leistungsfalls verzinst zurückgezahlt
- Erklärung über Leistungspflicht innerhalb von 5 Arbeitstagen, wenn alle für die Leistungsprüfung relevanten Unterlagen vorliegen.
- Verzicht auf die Prüfung einer Umorganisation bei Kleinbetrieben mit weniger als 5 Mitarbeitern
- Umorganisationshilfe von 6 Monatsrenten
- Infektionsklausel für alle Berufe
- Übernahme von Reisekosten aus dem Ausland zwecks Untersuchung in Deutschland zur Feststellung unserer Leistungspflicht
- Eintritt der Berufsunfähigkeit bereits, wenn versicherte Person bei 2 Verrichtungen der in den Bedingungen beschriebenen 6 Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf sowie bei Demenz
- Absicherung bei Allgemeiner Dienstunfähigkeit eingeschlossen
- Spezielle Dienstunfähigkeit optional absicherbar (Mehrbeitrag)
- Leistung bei teilweiser Dienstunfähigkeit versicherbar (Mehrbeitrag)
- Verzicht auf konkrete Verweisung für Beamte bei Versetzung in den Ruhestand wegen allgemeiner DU
- Verzicht auf medizinische Nachprüfung der allgemeinen DU unter bestimmten Voraussetzungen
- Optionaler Einschluss der Absicherung bei Arbeitsunfähigkeit mit einer Leistungsdauer von bis zu 24 Monaten (Mehrbeitrag)
- Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall (1 % – 3 %) kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden

#### Leistungsspektrum

- Ab 50 % Berufsunfähigkeit wird
  - eine Berufsunfähigkeits-Rente (BU-Rente) in vereinbarter Höhe gezahlt
  - der Vertrag beitragsfrei fortgeführt

#### Beitragsstundung

Beitragsstundung für maximal 2 Jahre, frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres. Nach Ablauf der Stundung können die nachzuzahlenden Beiträge in einem Betrag oder in bis zu 48 Monatsraten gezahlt werden.

## **Beitragspause**

Beitragspause für maximal 12 Monate möglich, frühestens nach Ablauf des 4. Versicherungsjahres. Nach Ablauf der Beitragspause wird die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung fortgesetzt.

## **Rahmenbedingungen**

- Abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich
- Verlängerte Leistungsdauer möglich
- Beitragsdynamik ist möglich (1 % – 5 %)
- Ausbaugarantie möglich
- Wiederinkraftsetzung innerhalb der ersten 6 Monate nach Beitragsfreistellung ohne Gesundheitsprüfung

## **Antrag**

21713XX

## **Definitionen/Leistungsspektrum Berufsunfähigkeit**

**Berufsunfähigkeit** liegt vor, wenn die versicherte Person infolge

- Krankheit,
- Körperverletzung oder
- mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,

die ärztlich nachzuweisen sind, mindestens 6 Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außerstande war oder voraussichtlich sein wird, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben und sie auch keine andere Tätigkeit im Sinne ausübt, die sie entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Wir leisten in diesen Fällen ab Beginn des sechsmonatigen Zeitraums.

Ab 50 % Berufsunfähigkeit entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung und es wird eine BU-Rente geleistet.

## **Definitionen / Leistungsspektrum Arbeitsunfähigkeit (optional, Mehrbeitrag)**

**Arbeitsunfähigkeit** Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn uns durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen wird, dass die versicherte Person ununterbrochen für eine Dauer von mindestens 6 Monaten arbeitsunfähig ist. Dabei muss mindestens eine der ärztlichen Bescheinigungen durch einen in Deutschland ansässigen Facharzt ausgestellt worden sein. Diese fachärztlichen Bescheinigung muss von dem Facharzt ausgestellt sein, bei dem die versicherte Person wegen der die Arbeitsunfähigkeit verursachenden Krankheit in Behandlung ist. Wir leisten ab Beginn des sechsmonatigen Zeitraums.

Ist die versicherte Person Arbeitnehmer, so erfolgt der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG). Dabei muss mindestens eine der ärztlichen Bescheinigungen durch einen in Deutschland ansässigen Facharzt ausgestellt worden sein.

Andernfalls, so zum Beispiel bei Beamten, Selbständigen, Studenten, Schülern, Hausfrauen und Hausmännern, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die den Anforderungen des § 5 EntgFG entspricht.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit über die uns bereits bescheinigte voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit hinaus an, sind uns zum Nachweis der Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit entsprechende Folgebescheinigungen vorzulegen.

Immer gilt, dass eine ärztliche Bescheinigung oder Folgebescheinigung als Nachweis der Arbeitsunfähigkeit nur ausreicht, soweit sie mindestens die in § 3 Absatz 1 der Besonderen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung) mit Arbeitsunfähigkeitsschutz genannten Angaben enthält und mindestens eine ärztliche Bescheinigung von einem Facharzt ausgestellt wird, bei dem die versicherte Person wegen der die Arbeitsunfähigkeit verursachenden Krankheit in ärztlicher Behandlung ist.

Bei einer seit 6 Monaten ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung und es wird eine Rente in Höhe der BU-Rente geleistet. Die Arbeitsunfähigkeitsleistung wird rückwirkend und maximal für 24 Monate gezahlt.

## 3.5 Produktbeschreibung: SI WorkLife (Berufsunfähigkeits- Zusatzversicherungen)

Die Produkte dienen zur finanziellen Absicherung bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit. SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS Version enthält zusätzliche Produktspecials gegenüber der SI WorkLife EXKLUSIV Version.

### Produkte

- Der Kunde erhält je nach seinem Absicherungswunsch einen Produktbaustein mit folgender Leistungskomponente:
  - SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ)
  - SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ)

### Flexibilitäten

- Bedarfsgerechte BU-Rente individuell nach Kundeneinkommen (keine Abhängigkeit zu Leistungen der Hauptversicherung)
- Nahtloser Übergang des BU-Schutzes in Altersrente durch Versicherungsendalter 67 Jahre möglich
- Nahtloser Übergang der BU-Leistung in Altersrente einer SI Global Garant Invest Basis-Rente durch Leistungsendalter 67 Jahre möglich

### Produktspecial SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS

- Prognosezeitraum 6 Monate
- Leistungen ab Eintritt der BU, wenn Prognose nicht möglich ist und die BU bereits 6 Monate lang ununterbrochen bestanden hat
- Rückwirkende Leistung bei einer verspäteten Leistungsmeldung
- Verzicht auf die abstrakte Verweisung (Regelungen Auszubildende siehe Punkt 3.7.3)
- Zuviel entrichtete Beiträge werden bei Anerkennung des Leistungsfalls verzinst zurückgezahlt
- Erklärung über Leistungspflicht innerhalb von 5 Arbeitstagen, wenn alle für die Leistungsprüfung relevanten Unterlagen vorliegen.
- Verzicht auf die Prüfung einer Umorganisation bei Kleinbetrieben mit weniger als 5 Mitarbeitern
- Umorganisationshilfe von 6 Monatsrenten
- Infektionsklausel für alle Berufe
- Übernahme von Reisekosten bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit im Ausland und Untersuchung in Deutschland
- Eintritt der Berufsunfähigkeit bereits, wenn versicherte Person bei 2 Verrichtungen der in den Bedingungen beschriebenen 6 Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf sowie bei Demenz
- Absicherung bei Allgemeiner Dienstunfähigkeit eingeschlossen
- Spezielle Dienstunfähigkeit optional absicherbar (Mehrbeitrag)
- Verzicht auf konkrete Verweisung für Beamte bei Versetzung in den Ruhestand wegen allgemeiner DU Verzicht auf medizinische Nachprüfung der allgemeinen DU unter bestimmten Voraussetzungen
- Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall (1 % - 3 %) kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden

### Rahmenbedingungen

- Abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich
- Verlängerte Leistungsdauer möglich
- Abgekürzte Versicherungsdauer möglich
- Einschluss für Schüler im Rahmen der Basisversorgung nicht möglich
- Ausbaugarantie möglich (nicht bei GIBR und GIFR; Details siehe Produktbeschreibung Produktmerkmal: Ausbaugarantie für konventionelle Rentenprodukte und dazugehörige Zusatzversicherungen)
- Erhöhungsrecht möglich (GIBR und GIFR möglich; Details siehe Produktbeschreibung GIBR und GIFR)

### **Definitionen/Leistungsspektrum Berufsunfähigkeit (SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS)**

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge

- Krankheit,
- Körperverletzung oder
- mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,

die ärztlich nachzuweisen sind, mindestens 6 Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außerstande war oder voraussichtlich sein wird, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben und sie auch keine andere Tätigkeit im Sinne ausübt, die sie entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Wir leisten in diesen Fällen ab Beginn des sechsmonatigen Zeitraums.

Ab 50 % **Berufsunfähigkeit** werden

- die Haupt- und Zusatzversicherungen beitragsfrei fortgeführt und
- ggf. eine BU-Rente in vereinbarter Höhe gezahlt.

## 3.6 Produktbeschreibung: Dienstunfähigkeitsabsicherung

Innerhalb der Bedingungen zur Berufsunfähigkeitsabsicherung ist in den Leistungskomponenten BUV, BUZ (§ 2.11 - § 2.12), PBUV, PBUZ (§ 2.10 - § 2.12) die Absicherung der allgemeinen Dienstunfähigkeit (DU) geregelt. Einen darüber hinausgehenden Versorgungsbedarf spezieller Beamtengruppen regeln Klauseln. In der PBUV kann eine Absicherung für Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart werden. Nachfolgend sind die Besonderheiten der DU-Absicherung dargestellt.

### Leistungsspektrum

Leistungen bei allgemeiner Dienstunfähigkeit, Teil-Dienstunfähigkeit oder spezieller Dienstunfähigkeit

### Rahmenbedingungen

- Abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich
- Verlängerte Leistungsdauer möglich
- Abgekürzte DU-Versicherungsdauer möglich (nicht bei BUV, PBUV)
- Beitragsdynamik bei BUV, PBUV möglich (1 % – 5 %)
- Ausbaugarantie möglich (nicht bei GIBR und GIFR; Details siehe Produktbeschreibung Produktmerkmal: Ausbaugarantie für konventionelle Rentenprodukte und dazugehörige Zusatzversicherungen)
- Erhöhungsrecht möglich (bei GIBR und GIFR möglich; Details siehe Produktbeschreibung GIBR und GIFR)
- Vollzugsdienstunfähigkeitsklausel / Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel nicht bei Basis-Rente möglich

**Sonderregelung für Beamte auf Probe und Beamtenanwärter** (Anm.: gilt auch entsprechend für Berufs- und Zeitsoldaten)  
Über zwei separate Verträge kann eine mtl. DU-Rente bis zu 1.800 Euro bei Besoldungsgruppen bis A 11, bis zu 2.000 Euro ab Besoldungsgruppen A 12 abgeschlossen werden. Für diese Regelung ist keine Beamtenversorgungsanalyse mit Nachweis einer entsprechenden Versorgungslücke erforderlich. Nach Verbeamtung kann die DU-Rente an den „konkreten“ Bedarf angepasst werden .

### Rahmenbedingungen Grundvertrag

- Maximales Versicherungsendalter bzw. Leistungsendalter richtet sich nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit des Beamten
- Mtl. DU-Rente max.
  - Besoldungsgruppen A 2 bis A 7 = 750 Euro (einfacher/mittlerer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 8 = 800 Euro (mittlerer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 9 = 900 Euro (mittlerer bzw. gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 10 = 1.000 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 11 = 1.100 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 12 = 1.200 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 13 = 1.300 Euro (gehobener bzw. höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 14 = 1.400 Euro (höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 15 = 1.500 Euro (höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 16, B, W, R = 1.600 Euro (höherer Dienst)
- Dynamikeinschluss möglich

(Anm.: Bei Abschluss einer DU-Rente unter o.a. Grenzen besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Umtauschrechts für Beamtenanwärter/Beamte auf Probe die DU-Rente zu erhöhen)



### **Rahmenbedingungen Ergänzungsvertrag**

- Maximales Versicherungsendalter 40 Jahre; max. Leistungsendalter richtet sich nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit des Beamten)
- Aufstockung der mtl. DU-Rente auf max. 1.800 Euro bei Besoldungsgruppen bis A 11, bis zu 2.000 Euro ab Besoldungsgruppen A 12 (jeweils Summe aus Grundvertrag und Ergänzungsvertrag)
- Dynamikeinschluss ist hier nicht möglich

### **Teil-Dienstunfähigkeit (begrenzte Dienstfähigkeit)**

Wird die bisherige, regelmäßige Arbeitszeit aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses oder eines amtsärztlichen Gutachtens wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mindestens 20 % reduziert,

- wird die Versicherung vollständig von der Beitragszahlung befreit und
- eine anteilige Rente in Höhe des Prozentsatzes der Arbeitszeitreduzierung gezahlt.

Für die Vereinbarung einer Leistung bei Teil-Dienstunfähigkeit wird ein Mehrbeitrag erhoben.<sup>1</sup>

### **Spezielle Klauseln**

#### **Vollzugsdienstunfähigkeitsklausel (24000XX für DUZ, 24004XX für DUV)**

Für Vollzugsdienstbeamte (Polizei, Bundespolizei) reicht die bedingungsgemäße Absicherung über die allgemeine Dienstunfähigkeit nicht aus. Um sich gegen das Risiko einer Vollzugsdienstunfähigkeit abzusichern, ist im Antrag ein entsprechendes Feld anzukreuzen. Dafür wird ein Mehrbeitrag erhoben, der in der Beratungssoftware berücksichtigt wird.

Der Versicherungsschutz und die Leistungsdauer enden spätestens mit dem 63. Lebensjahr der versicherten Person (VP).

Zu beachten: Beantragt der Kunde diese Klausel nicht, erhält er z.B. allein aufgrund einer Entlassung wegen Vollzugsdienstunfähigkeit keine Leistungen. Hier würde eine Prüfung auf Berufsunfähigkeit (bzw. ggf. allgemeine Dienstunfähigkeit) erfolgen.

#### **SI WorkLife EXKLUSIV**

Die versicherten Leistungen wegen Vollzugsdienstunfähigkeit erfolgen bei der DUV/DUZ für 30 Monate. Die VP gilt weiterhin als berufsunfähig, wenn sie nach Ablauf dieser 30 Monate allgemein dienstunfähig oder berufsunfähig im Sinne der Bedingungen ist.

#### **SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS**

Die versicherten Leistungen wegen dieser Vollzugsdienstunfähigkeit erfolgen bei der PDUV/PDUZ für 72 Monate. Die VP gilt weiterhin als berufsunfähig, wenn sie nach Ablauf dieser 72 Monate allgemein dienstunfähig oder berufsunfähig im Sinne der Bedingungen ist. Die Leistungspflicht endet jedoch spätestens mit Ablauf der Leistungsdauer

#### **Was gilt für Beamte des Vollzugsdienstes auf Widerruf oder auf Probe?**

Ist die VP wegen festgestellter Vollzugsdienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls entlassen oder das Beamtenverhältnis widerrufen worden, leisten wir - über den genannten Zeitraum von 72 Monaten hinaus - solange ein Unterhaltsbeitrag bzw. Unfallruhegehalt im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes bezogen wird, was uns durch den fortlaufenden Erhalt von Bezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz nachzuweisen ist.

Liegen diese Voraussetzungen für den Leistungsbezug nicht mehr vor, stellen wir unsere Leistungen ein.

#### **Was gilt für Beamte des Vollzugsdienstes auf Lebenszeit?**

Die versicherten Leistungen wegen Vollzugsdienstunfähigkeit erfolgen auch nach Ablauf dieser 72 Monate dann, wenn die VP wegen festgestellter Vollzugsdienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden ist und solange Ruhegehalt oder ein Unterhaltsbeitrag im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes bezogen wird, was uns durch den fortlaufenden Erhalt von Bezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz nachzuweisen ist. Liegen diese Voraussetzungen für den Leistungsbezug nicht mehr vor, stellen wir unsere Leistungen ein.

<sup>1</sup> Nicht zusammen mit garantierter Rentensteigerung im Leistungsfall abschließbar.

Sofern keine Leistung aus dieser Vollzugsdienstunfähigkeitsklausel fällig wird, gilt im Falle eines Laufbahnwechsels aufgrund Vollzugsdienstunfähigkeit der VP:

Ist bei einem Laufbahnwechsel für die Übertragung eines gleichwertigen Dienstpostens eine Ausbildung erforderlich, was uns nachzuweisen ist, erfolgen während der Ausbildungszeit die versicherten Leistungen, insgesamt längstens für 36 Monate. Diese Leistungen enden jedoch spätestens mit Ablauf der Leistungsdauer.

#### **Dienstunfähigkeitsklausel für Berufs-/Zeitsoldaten (24002XX für DUZ, 24005XX für DUV)**

Berufs- und Zeitsoldaten erhalten einen Mehrbeitrag, der in der Beratungssoftware berücksichtigt wird.

Die Klausel ist bei Antragsaufnahme vom Kunden zu unterschreiben und wird im Versicherungsschein entsprechend dokumentiert.

Der besondere Versicherungsschutz und dessen Leistungsdauer enden zum beantragten Zeitpunkt, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem das Dienstverhältnis des Berufssoldaten bzw. Zeitsoldaten tatsächlich ohne Dienstunfähigkeit endet bzw. geendet hätte.

Anmerkung: Soldaten ohne die oben aufgeführte spezielle Dienstunfähigkeitsklausel sind gegen die finanziellen Folgen bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit versichert.

#### **Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel (24001XX für DUZ, 24003XX für DUV)**

In den Bundesländern, die eine spezielle Feuerwehrdienstunfähigkeit definiert haben, kann die Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel zugewählt werden. Hierfür wird ein Mehrbeitrag erhoben, der in der Beratungssoftware berücksichtigt wird.

Der Versicherungsschutz sowie die Leistungsdauer enden bei Feuerwehrbeamten spätestens mit dem 60. Lebensjahr der versicherten Person (VP).

Die versicherten Leistungen wegen Feuerwehrdienstunfähigkeit erfolgen bei der DUV/DUZ für 30 Monate und bei der Premium DUV/DUZ für 72 Monate. Die VP gilt weiterhin als berufsunfähig, wenn sie nach Ablauf dieser 30 bzw. 72 Monate allgemein dienstunfähig oder berufsunfähig im Sinne der Bedingungen ist.

Hinweis: Beantragt der Kunde diese Klausel nicht, erhält er z.B. allein aufgrund einer Entlassung wegen dieser speziellen Feuerwehrdienstunfähigkeit keine Leistungen. Hier würde eine Prüfung auf Berufsunfähigkeit (bzw. ggf. allgemeine Dienstunfähigkeit) erfolgen.

#### **Option auf nachträglichen Einschluss einer Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel**

Nachträglich kann eine Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel eingeschlossen werden, wenn die VP Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren ist und

- von einer Dienststelle eines Bundeslandes ohne Regelungen zu einer speziellen Feuerwehrdienstunfähigkeit in eine Dienststelle eines Bundeslandes mit Regelungen zu einer speziellen Feuerwehrdienstunfähigkeit versetzt wird
- oder
- in einem Bundesland lebt, in dem die aktuelle Dienststelle eine Regelung zu einer speziellen Feuerwehrdienstunfähigkeit neu einführt.

Innerhalb von 6 Monaten nach Versetzung in die neue Dienststelle kann der nachträgliche Einschluss einer Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel in den bestehenden Vertrag unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. Der Einschluss der Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel führt zu einer Erhöhung des Beitrags des ansonsten unveränderten Vertrages.

Wir werden keine Gesundheitsfragen stellen, sondern eine Prüfung nur in dem Umfang vornehmen, der erforderlich ist, um festzustellen, ob das Recht auf nachträglichen Einschluss einer Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel auch unter nachfolgenden genannten Voraussetzungen besteht.

Das Recht der Option auf nachträglichen Einschluss der Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel erlischt, wenn

- die VP das 50. Lebensjahr vollendet hat oder
- die restliche Versicherungsdauer für den Berufsunfähigkeitsschutz weniger als 5 Jahre beträgt oder
- wenn die VP berufs-/dienstunfähig geworden ist oder
- der Vertrag beitragsfrei geworden ist

#### **Umtauschrecht für Beamtenanwärter/Beamte auf Probe (22003XX)**

Anm.: Recht gilt nicht für Soldaten, da es hier keine Unterscheidung zwischen Beamte auf Probe, auf Widerruf oder auf Lebenszeit gibt.

Ohne eine erneute Gesundheitsprüfung kann ein Beamtenanwärter oder Beamter auf Probe seinen Dienstunfähigkeitsschutz jederzeit nach Ernennung zum Lebenszeitbeamten, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf der Versicherungsdauer bzw. vor Erreichen seines 40. Lebensjahres ausbauen. Bei einer Versicherung mit DU-Absicherung besteht die Möglichkeit, die Versicherungsdauer unter Berücksichtigung folgender Höchstgrenzen zu verlängern:

- a) Verlängerung bis zum maximalen DU-Versicherungsendalter 67 Jahre möglich (berufsbedingte Endalter beachten)
- b) Verlängerung bis zum maximalen DU-Leistungsendalter 67 Jahre möglich (berufsbedingte Endalter beachten)

Die versicherte DU-Rente darf - abhängig von der Laufbahn bzw. Besoldungsstufe - jeweils auf max.

- 750 Euro (Besoldungsgruppen A 2 bis A 8, einfacher/mittlerer Dienst)
- 900 Euro (Besoldungsgruppen A 9 bis A 10, gehobener Dienst)
- 1.100 Euro (Besoldungsgruppen A 11 - A 16, B, W, R, gehobener bzw. höherer Dienst)

erhöht werden. Eine Erhöhung über die o.g. Renten hinaus ist mit Nachweis im Rahmen der Beamtenversorgungsanalyse möglich. Die versicherte DU-Rente darf zusammen mit dem Dienstunfähigkeitsruhegehalt nicht mehr als 75 % der laufenden Bezüge (inkl. Zulagen) vor Eintritt der Dienstunfähigkeit betragen; hierfür sind geeignete Nachweise einzureichen.

Wird diese Vereinbarung nicht unterschrieben, ist eine Verlängerung der DU-Dauer bzw. Erhöhung der DU-Rente unter Berücksichtigung der vorgenannten Grenzen nur mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich. Diese besondere „Klausel“ ist bei Antragsaufnahme vom Kunden zu unterschreiben und wird bei Policierung Bestandteil des Vertrages.

# Sonderregelungen

## **Beamter auf Probe, Beamter auf Widerruf, Beamtenanwärter**

Über Sonderregelung für Beamte auf Probe und Beamtenanwärter ist über zwei separate Verträge ohne Beamtenversorgungsanalyse insgesamt eine DU-Rente von bis zu 1.800 Euro bei Besoldungsgruppen bis A 11, bis zu 2.000 Euro ab Besoldungsgruppen A 12 Euro möglich.

## **Beamter auf Lebenszeit**

- Über einen Nachweis im Rahmen der Beamtenversorgungsanalyse gibt es keine spezielle versicherbare Höchstrente. Die versicherte DU-Rente darf zusammen mit dem Dienstunfähigkeitsruhegehalt nicht mehr als 75 % der laufenden Bezüge (inkl. Zulagen) vor Eintritt der Dienstunfähigkeit betragen. Aus der Beratungssoftware heraus ist die „Beamtenversorgungsanalyse“ auszudrucken und dem Antrag beizufügen.
- Ohne Nachweis im Rahmen der Beamtenversorgungsanalyse können max. folgende mtl. DU-Rente versichert werden:
  - Besoldungsgruppen A 2 bis A 7 = 750 Euro (einfacher/mittlerer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 8 = 800 Euro (mittlerer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 9 = 900 Euro (mittlerer bzw. gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 10 = 1.000 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 11 = 1.100 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 12 = 1.200 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 13 = 1.300 Euro (gehobener bzw. höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 14 = 1.400 Euro (höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 15 = 1.500 Euro (höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 16, B, W, R = 1.600 Euro (höherer Dienst)

## **Zeitsoldat**

Bis zu einer monatlichen DU-Rente von 1.000 Euro ist der Abschluss ohne eine Versorgungsanalyse möglich – unabhängig von der Besoldungsgruppe.

Im Einzelfall ist eine höhere DU-Rente möglich. Zusammen mit dem Ruhegehalt bei DU darf die DU-Rente max. 75 % der laufenden Bezüge vor DU-Eintritt (inkl. Zulagen) betragen. Aus der Beratungssoftware heraus ist die „Beamtenversorgungsanalyse“ auszudrucken und dem Antrag beizufügen.

Über die Sonderregelung für Zeitsoldaten ist über zwei separate Verträge ohne Beamtenversorgungsanalyse insgesamt eine DU-Rente von bis zu 1.800 Euro bei Besoldungsgruppen bis A 11, bis zu 2.000 Euro ab Besoldungsgruppen A 12 möglich.

## **Berufssoldat**

Im Einzelfall ist eine höhere DU-Rente möglich. Zusammen mit dem Ruhegehalt bei DU darf die DU-Rente max. 75 % der laufenden Bezüge vor DU-Eintritt (inkl. Zulagen) betragen. Aus der Beratungssoftware heraus ist die „Beamtenversorgungsanalyse“ auszudrucken und dem Antrag beizufügen.

Über Sonderregelung für Berufssoldaten ist über zwei separate Verträge ohne Beamtenversorgungsanalyse insgesamt eine DU-Rente von bis zu 1.800 Euro bei Besoldungsgruppen bis A 11, bis zu 2.000 Euro ab Besoldungsgruppen A 12 möglich.

Hinweis: Die zeitgleiche Nutzung beider Sonderregelungen ist nicht möglich.

## Höchstendalter

	Höchst-Versicherungsendalter in Jahren <sup>1</sup>	Höchst-Leistungsendalter in Jahren <sup>1</sup>
Verwaltungsbeamte (z.B. Finanzamt, Gemeinde)	67	67
Polizisten (Verwaltung, Innendienst)	67	67
Polizisten (Vollzugsdienstbeamte)	63	63
Polizisten (ohne Vollzugsdienstunfähigkeitsklausel)	63	63
Feuerwehrbeamte	60	60
Lehrer	67	67
Soldaten	55	60

1) Die Endalterbegrenzungen / Besonderheiten weiterer Berufsgruppen entnehmen Sie bitte der Beratungssoftware.

## Monatliche DU-Rente (mindestens, höchstens): Orientierung an Besoldungsgruppen

	Mindestens in Euro	Höchstens in Euro <sup>2</sup>
A 2 bis A 7 (einfacher/mittlerer Dienst)	50	750
A 8 (mittlerer Dienst)	50	800
A 9 (mittlerer bzw. gehobener Dienst)	50	900
A 10 (gehobener Dienst)	50	1.000
A 11 (gehobener Dienst)	50	1.100
A 12 (gehobener Dienst)	50	1.200
A 13 (gehobener bzw. höherer Dienst)	50	1.300
A 14 (höherer Dienst)	50	1.400
A 15 (höherer Dienst)	50	1.500
A 16, B, W, R (höherer Dienst)	50	1.600
Zeitsoldaten	50	1.000
Höhere Renten mit Nachweis über Beamtenversorgungsanalyse	50	keine feste Grenze <sup>2</sup>

2) Zusammen mit dem Ruhegehalt bei DU darf die DU-Rente max. 75 % der laufenden Bezüge vor DU-Eintritt (inkl. Zulagen) betragen. Aus der Beratungssoftware heraus ist die „Beamtenversorgungsanalyse“ auszudrucken und dem Antrag beizufügen.

## 3.7 Besonderheiten BU/GF-Produkte

### 3.7.1 BU/GF-Produkte mit unterschiedlichen Dauern

Eine Variante innerhalb des Angebots an Produkten mit Berufsunfähigkeits- bzw. Grundfähigkeitsabsicherung sind unterschiedlich lange Laufzeiten in der Versicherungs-, Leistungs- und Beitragszahlungsdauer.

#### Versicherungsdauer

Absicherungszeitraum gegen das Risiko, berufsunfähig zu werden bzw. eine Grundfähigkeit zu verlieren

#### Leistungsdauer

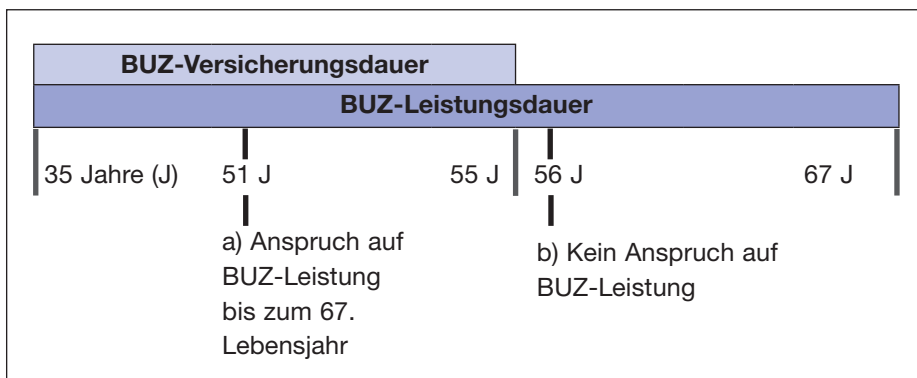
Zeitraum, in dem der Kunde seine Leistungen erhält

#### Beitragszahlungsdauer

Zeitraum, in dem der Kunde seine Beiträge zahlt

#### 1. BUZ/PBUZ/BUV/PBUV/GFV/PGFV mit verlängerter Leistungsdauer

Beispiel anhand einer BUZ: Ein 35-jähriger Kunde schließt eine BUZ-Versicherungsdauer bis zum Endalter 55 Jahre und eine Leistungsdauer bis zum Endalter 67 Jahre ab. Er wird berufsunfähig mit a) 51 Jahren; b) 56 Jahren.



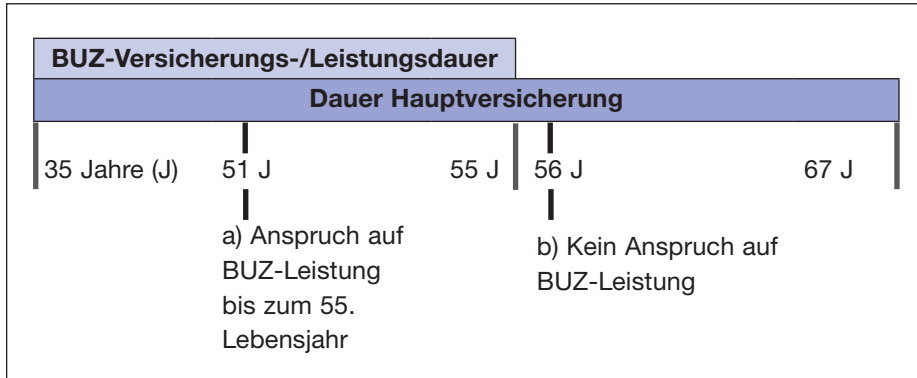
#### Rahmenbedingungen

- Produkt muss Beitragsbefreiung und gleichzeitig BU-Rente enthalten
- Die Versicherungsdauer muss mindestens 3 Jahre betragen.
- Die Leistungsdauer muss mindestens bis zum 60. Lebensjahr gehen.
- Bei Eintrittsaltern ab 35 Jahren muss mindestens eine der beiden Bedingungen erfüllt sein:
  - a) Die Versicherungsdauer beträgt mindestens 13 Jahre oder
  - b) die Leistungsdauer ist mindestens 13 Jahre länger als die Versicherungsdauer.
- Die Leistungsdauer (der BU-Rente) kann
  - a) mit der Versicherungsdauer der Hauptversicherung übereinstimmen
  - b) bei einer KLV oder RIV länger als die Versicherungsdauer der Hauptversicherung sein.
- Eine BU/GF-Dauer (Leistungs-, Versicherungs-, Beitragszahlungsdauer) darf nicht über den 67-ten Geburtstag hinausgehen. Bedeutet für max. Ablauf: 1.) 67. Geburtstag, falls Geburtstag auf den Monatsersten fällt, 2.) Ende des Monats, in welchem der 67. Geburtstag fällt, falls er nicht der Monatserste ist.

- Ist die BUZ/PBUZ-Beitragszahlungsdauer kleiner als die Versicherungsdauer, muss die Versicherungsdauer gegenüber der Beitragszahlungsdauer um mindestens 5 Jahre verlängert sein.
- Bei der SI Flexiblen Rente muss der Rentenbeginn spätestens 5 Jahre nach Ablauf der BUZ/PBUZ-Leistungsdauer sein.
- Im Falle der Berufsunfähigkeit (BU) werden die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen beitragsfrei fortgeführt und eine monatliche BU-Rente gezahlt.

## 2. BUZ/PBUZ mit abgekürzter BU-Versicherungsdauer (nicht bei BUV/PBUV/GFV/PGFV)

Beispiel: Ein 35-jähriger Kunde schließt eine BUZ-Versicherungs- und Leistungsdauer bis zum Endalter 55 Jahre ab. Die Hauptversicherung läuft bis zum Endalter 67 Jahre. Er wird berufsunfähig mit a) 51 Jahren; b) 56 Jahren.



### Rahmenbedingungen

- Produkt muss Beitragsbefreiung und gleichzeitig BU-Rente enthalten
- Die Versicherungs- und Leistungsdauer muss mindestens bis zum 55. Lebensjahr gehen.
- Ist die BUZ/PBUZ-Beitragszahlungsdauer kleiner als die Versicherungs- und Leistungsdauer, muss die Versicherungs- und Leistungsdauer gegenüber der Beitragszahlungsdauer um mindestens 5 Jahre verlängert sein.
- Bei der SI Flexiblen Rente muss der Rentenbeginn spätestens 5 Jahre nach Ablauf der BUZ/PBUZ-Versicherungs- und Leistungsdauer sein.
- Im Falle der Berufsunfähigkeit (BU) werden bis zum Ende der BUZ/PBUZ-Leistungsdauer die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen beitragsfrei fortgeführt und eine monatliche BU-Rente gezahlt. Nach Ablauf der BUZ/PBUZ-Leistungsdauer ist die Beitragszahlung für die Hauptversicherung wieder aufzunehmen (ggf. auch für eine eingeschlossene HR).

## 3.7.2 Umtauschrechte BU-Absicherung

Ohne erneute Gesundheitsprüfung können Kunden im Rahmen der Umtauschrechte/Verlängerungsoptionen ganz einfach die Versicherungs- und/oder Leistungsdauer verlängern. Zusätzlich können Beamte die DU-Rente erhöhen. Nachfolgend sind die Modalitäten kurz dargestellt

### **Verlängerungsoption für Schüler, Studenten und Azubis**

- Beantragung innerhalb von 3 Monaten vor Änderungstermin
- Konkret ausgeübte Tätigkeit ist nachzuweisen
- Verlängerung innerhalb vereinbarter Versicherungsdauer, spätestens zum Ende des 10. Versicherungsjahres
- Bisherige Rente darf nicht erhöht werden
- Beitrag für die BU-Absicherung richtet sich nach der künftigen Berufstätigkeit
- Die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer der BUV, PBUV, BUZ, PBUZ kann bis zum Endalter 67 Jahre verlängert werden.
- Zusatzvereinbarungen 22013XX für BUV, PBUV, BUZ, PBUZ

### **Umtauschrecht Beamtenanwärter / Beamte auf Probe**

- Jederzeit nach Ernennung zum Lebenszeitbeamten (Kopie der Ernennungsurkunde ist vorzulegen)
- Spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf der Versicherungsdauer
- Verlängerung der DU(Z)-Versicherungs- bzw. Leistungsdauer und ggf. Erhöhung der DU-Rente kann nur bis zum 40. Lebensjahr der versicherten Person ausgeübt werden
- Eine enthaltene monatliche DU-Rente kann je nach Besoldungsgruppe auf jeweils maximal 750 Euro, 900 Euro oder 1.100 Euro erhöht werden. Eine Erhöhung über die o.g. Renten hinaus ist mit einem Nachweis im Rahmen der Beamtenversorgungsanalyse möglich.
- Bei Beamtenanwärtern und Beamten auf Probe ist die Verlängerung der DU(Z)-Versicherungsdauer und DU(Z)-Leistungsdauer unter Berücksichtigung folgender Höchstgrenzen möglich:
  - Verlängerung bis zum maximalen Versicherungsalter 67 Jahre möglich (berufsbedingte Endalter beachten)
  - Verlängerung bis zum maximalen Leistungsalter 67 Jahre möglich (berufsbedingte Endalter beachten)
- Im Antrag ist die Vereinbarung des 22003XX anzukreuzen. Sollte das Umtauschrecht nicht vereinbart sein, ist eine Verlängerung der Dauer bzw. Erhöhung der DU-Rente nur mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich.
- Zusatzvereinbarungen 22003XX für BUV, PBUV, BUZ, PBUZ
- Umtauschrecht nicht bei Basisversorgung möglich

### **Allgemein**

- Versicherungsfall darf noch nicht eingetreten sein.
- Berufe müssen versicherbar sein.
- Bei einer Risikolebensversicherung (RIV) als Hauptversicherung bleibt das bedingungsgemäße Umtauschrecht der RIV von dieser Vereinbarung unberührt.
- Verträge dürfen nicht beitragsfrei gestellt sein.



## 3.7.3 Begrenzung der Berufs-, Dienstunfähigkeitsrenten bzw. Grundfähigkeitsrenten

### **Auszubildende**

Maximale Monatsrente: 1.000 Euro

Auszubildende haben bei SI WorkLife EXKLUSIV bzw. EXKLUSIV-PLUS Berufsunfähigkeitsschutz. Verzicht auf die abstrakte Verweisung bei Auszubildenden im letzten Ausbildungsjahr. Bei Berufen der Berufsgruppen 1+ bis 5 verzichten wir bereits ab Beginn der Ausbildung auf die abstrakte Verweisung. Sofern dieser generelle Verzicht auf den Ausbildungsberuf der versicherten Person zutrifft, dokumentieren wir laut den Bedingungen diesen im Abschnitt „Besondere Vereinbarungen“ im Versicherungsschein.

### **Beamte**

Maximale Monatsrente:

- Über einen Nachweis im Rahmen der Beamtenversorgungsanalyse gibt es keine spezielle versicherbare Höchstrente. Die versicherte DU-Rente darf zusammen mit dem Dienstunfähigkeitsruhegehalt nicht mehr als 75 % der laufenden Bezüge (inkl. Zulagen) vor Eintritt der Dienstunfähigkeit betragen. Aus der Beratungssoftware heraus ist die „Beamtenversorgungsanalyse“ auszudrucken und dem Antrag beizufügen.
- Ohne Nachweis im Rahmen der Beamtenversorgungsanalyse können max. folgende mtl. DU-Rente versichert werden:
  - Besoldungsgruppen A 2 bis A 7 = 750 Euro (einfacher/mittlerer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 8 = 800 Euro (mittlerer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 9 = 900 Euro (mittlerer bzw. gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 10 = 1.000 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 11 = 1.100 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 12 = 1.200 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 13 = 1.300 Euro (gehobener bzw. höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 14 = 1.400 Euro (höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 15 = 1.500 Euro (höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 16, B, W, R = 1.600 Euro (höherer Dienst)

Bei Beamten ist in § 2 der (P)BUV/(P)BUZ-Bedingungen die Dienstunfähigkeitsabsicherung geregelt. Klauseln regeln einen darüber hinausgehenden Versorgungsbedarf (z.B. Vollzugsdienstunfähigkeitsklausel). Das maximale Versicherungs- bzw. Leistungsendalter richtet sich nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit des Beamten. Weitere Einzelheiten vgl. 3.6.

Über Sonderregelung für Beamte auf Probe und Beamtenanwärter ist über zwei separate Verträge insgesamt eine DU-Rente von bis zu 1.800 Euro bei Besoldungsgruppen bis A 11, bis zu 2.000 EUR ab Besoldungsgruppen A 12 möglich

### **Hausfrau/-mann**

Maximale Monatsrente: 1.250 Euro

Hausfrauen/-männern haben bei SI WorkLife EXKLUSIV bzw. EXKLUSIV-PLUS Berufsunfähigkeitsschutz (siehe Bedingungen). Maximales Versicherungs- bzw. Leistungsendalter 67 Jahre.

### **Schüler/Fachschüler**

Maximale Monatsrente: 1.000 Euro

Schüler / Fachschüler haben bei SI WorkLife EXKLUSIV bzw. EXKLUSIV-PLUS Berufsunfähigkeitsschutz. Verzicht auf die abstrakte Verweisung bei Schülern.

**Student**

Maximale Monatsrente: 1.250 Euro

Studenten haben bei SI WorkLife EXKLUSIV bzw. EXKLUSIV-PLUS Berufsunfähigkeitsschutz. Verzicht auf die abstrakte Verweisung bei Studenten.

**Soldaten**

Die Sonderregelung für Beamte auf Probe und Beamtenanwärter gilt analog auch für Zeitsoldaten (über zwei separate Verträge insgesamt eine DU-Rente von bis zu 1.800 Euro bei Besoldungsgruppen bis A 11, bis zu 2.000 Euro ab Besoldungsgruppen A 12 möglich).

Maximales Versicherungs- bzw. Leistungsendalter 55 bzw. 60 Jahre

## 3.7.4 Verhältnis Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeits-Rente zum Kundeneinkommen

Grundsätzlich wird die Angemessenheit der Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeits-Rente (BU-/GF-Renten) zum Einkommen der versicherten Person geprüft. Dafür gelten folgende Regelungen:

### **Arbeitnehmer:**

Die Summe aller versicherten BU-/GF-Renten darf 70 % des durchschnittlichen Bruttojahreseinkommens der letzten 3 Jahre der versicherten Person nicht übersteigen (ohne Tantiemen u.Ä.)

### **Selbstständige:**

70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten 3 Jahre nicht übersteigen (ohne Tantiemen u.Ä.)

### **Rückdeckungsversicherungen für GGF:**

75 % des Bruttoeinkommens (nur in Verbindung mit Vorlage der Versorgungszusagen)

Bei Jahresrenten über 24.000 Euro sind Einkommensnachweise von unabhängiger Stelle der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung notwendig. Dies können z.B. sein:

- Bei Angestellten, Geschäftsführern, Rückdeckungsversicherung:  
Dezember-Gehaltsabrechnung einschließlich Nachweis des aktuellen/laufenden Bruttofestgehaltes, Einkommensteuerbescheide, Steuerberaterbescheinigungen
- Bei Selbstständigen/Freiberuflern:  
Jahresabschluss, G+V-Rechnung, (Dezember-)BWA des laufenden oder letzten Jahres, Steuerberaterbescheinigungen

Hinweis: Sofern die Gesamtabsticherung eine Jahresrente (inkl. Beitragsbefreiung) in Höhe von 120.000 € überschreitet, muss aufgrund von Vorgaben der Rückversicherer eine individuelle Prüfung erfolgen. Unter Umständen kann die gewünschte Absicherungshöhe im Einzelfall nicht möglich sein.

## 3.7.5 Voraussetzungen für eine bessere Berufsgruppe

Das Einkommenschutz-Produktangebot SIGNAL IDUNA Leben enthält zahlreiche Möglichkeiten, über die Beantwortung weniger Fragen (z.B. nach dem Anteil der Bürotätigkeit), einen günstigeren Beitrag zu erzielen, als grundsätzlich für den jeweiligen Beruf vorgesehen ist. Das gilt insbesondere für handwerkliche Berufe.

### SI WorkLife EXKLUSIV und EXKLUSIV-PLUS

#### Allgemein

Durch die Beantwortung der Fragen z.B. nach Anteil der Bürotätigkeit, Anzahl der Mitarbeiter oder Weiterbildungen prüft die Beratungssoftware (BSW), ob für den eingegebenen Beruf eine bessere Berufsgruppeneinstufung möglich ist, als grundsätzlich vorgesehen. Eine Besserstufung ist um max. 2 Berufsgruppen möglich. Das Ergebnis der Prüfung weist die BSW unmittelbar aus.

#### Spezielle Vorteile für handwerkliche Berufe

##### Kriterien für eine Besserstufung:

Bei Erfüllung bereits eines der nachfolgenden Kriterien erfolgt bei vielen handwerklichen Berufen eine Besserstufung um eine Berufsgruppe, bei Erfüllung von mind. 2 Kriterien um 2 Berufsgruppen.

- Meistertitel
- Mindestanzahl sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter (ohne geringfügig beschäftigte Mitarbeiter<sup>1</sup>): 5
- Mindestanteil Bürotätigkeiten<sup>2</sup>): 67 %

### SI WorkLife KOMFORT und KOMFORT-PLUS

Versicherte Personen, die einen Meistertitel haben, werden stets in der Berufsgruppe GF A versichert, auch wenn Sie aufgrund ihres Berufs grundsätzlich in die Berufsgruppe GF B einzustufen wären.

<sup>1</sup> Als geringfügige beschäftigte Mitarbeiter gelten:

- Geringfügig entlohnte Mitarbeiter („450-Euro-Jobber“)
- Kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter (bis zu 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage)

<sup>2</sup> Zu den Bürotätigkeiten gehören beispielhaft folgende Tätigkeiten:

- Auftragsbeschaffung und Kundenbetreuung
- Planung der Auftragsdurchführung
- Koordinierung des Mitarbeitereinsatzes
- Aufsichtsführung und Kontrollen
- Allgemeine Büroarbeiten (z.B. Rechnungstellung, Materialbestellung usw.)

# 4. Beschreibung: Alt für Jung

Das Verkaufsprogramm PFIFFFIKUS gibt es nicht mehr. Weiterhin können aber Kindern folgende Versorgungsprodukte angeboten werden.

- SI Flexible Rente / SI Global Garant Invest Flexible Rente zum Aufbau der Altersversorgung

## 1. SI Flexible Rente (FR) und SI Global Garant Invest Flexible Rente (GIFR)

### Rahmenbedingungen

- Eintrittsalter: 0 - 18 Jahre
- ansonsten gelten die üblichen Bestimmungen zu Mindest- und Höchstgrenzen, Überschussbeteiligung, Leistungen vor und nach Rentenbeginn. Siehe hierzu die Produktbeschreibungen SI Flexible Rente und SI Global Garant Invest Flexible Rente

## 2. Allgemeines

### Anträge

Die Beantragung erfolgt über die üblichen (Standard)-Anträge zu SI Flexible Rente / SI Global Garant Invest Flexible Rente.

### Antragsaufnahme

- Versicherungsnehmer / Versorger sollte ein Elternteil sein; ggf. ein anderer naher Verwandter
- Unterschrift beider gesetzlicher Vertreter

### Übertragung VN-Eigenschaft (22167XX)

Bei Volljährigkeit kann das Kind die Verträge übernehmen.

# 5.1 Produktbaustein: Dynamik

Durch die Dynamik kann der Kunde seine Versicherungsleistungen jährlich – ohne Gesundheitsprüfung – erhöhen.

## 1. Beitragsdynamik

Die Anhebung des zuletzt gültigen Beitrages ist maßgebend. Sie erfolgt durch feste Prozentsätze. Der Kunde kann von 5 % bis 10 % wählen.

Alternativ kann eine Beitragsdynamik mit fester Bezugsgröße vereinbart werden (nicht bei SIGGI Basis-Rente). Grundlage für die Erhöhung sind 50 % bis 200 % des ursprünglich vereinbarten Beitrags (Basisbeitrag).

### Lebensversicherung

Ist im Antrag die Dynamik nicht ausgeschlossen und kein Prozentsatz vorgegeben, gelten 5 % als vereinbart. Aus der Beitragserhöhung wird die daraus resultierende höhere Versicherungssumme ermittelt.

### SI Flexible Rente

Ist im Antrag die Dynamik nicht ausgeschlossen und kein Prozentsatz vorgegeben, gelten 5 % als vereinbart. Aus dem erhöhten Beitrag wird die neue garantierte Mindestrente ermittelt.

### SIGGI Flexible Rente / SIGGI Basis-Rente

Von 5 % bis 10 % (standardmäßig 5 %). Bei SIGGI Basis-Rente endet das Recht auf Erhöhung spätestens, wenn der jährliche Gesamtbeitrag der Versicherung den in § 10 EStG genannten steuerlichen Höchstbetrag für zusammenveranlagte Ehegatten erreicht hat (2021: 51.574 Euro). Eine Dynamik von Zusatzprodukten ist bei der SIGGI Basis-Rente nicht möglich

### BUZ

Die BU-Rente erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssumme/versicherte Rente. Anm: Dynamik einer Basisversorgung wirkt nur auf die Altersrente (also: BU-Rente erhöht sich nicht).

### RIZ

Die Leistungen werden nicht mit erhöht. Der im Gesamtbeitrag enthaltene RIZ-Beitrag führt zur weiteren Erhöhung der Hauptversicherung und erhöht ggf. andere eingeschlossene Zusatzversicherungen. Zusatzversicherungen zur RIZ werden nicht dynamisiert.

### RIV (inkl. (P)BUZ/(P)BUV

- RIV: 3 % jährlich bis Eintrittsalter 27 Jahre
- RIV: 3 % bis 5 % jährlich ab Eintrittsalter 28 Jahre
- SI WorkLife: 1 % bis 5 % jährlich; unabhängig vom Alter

(letzte Dynamik im Alter von 45 Jahren (SI WorkLife 55 Jahren) bzw. 1 Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer)

## 2. SIGGI Riester-Rente

### Zulagendynamik

Für eine optimale Ausschöpfung der Zulagen. Der Kunde nennt sein Einkommen. Der Gesamtbeitrag beträgt jährlich 4 % des Vorjahresgehalts/-lohns (brutto – höchstens jedoch 2.100 Euro). Zukünftige Steigerungen des Höchstbetrages werden entsprechend berücksichtigt.

### **Sonderausgabendynamik**

Für eine maximale Ausschöpfung des Sonderausgabenabzugs. Der Gesamtbeitrag beträgt zurzeit jährlich 2.100 Euro (inkl. Zulagen). Zukünftige Steigerungen werden entsprechend berücksichtigt.

### **Prozentsatzdynamik**

Der Regelbeitrag erhöht sich jährlich um einen festen Prozentsatz von 5 % bis 10 % – unabhängig von einer staatlichen Förderung.

## **3. Voraussetzungen**

- Erstmalige Erhöhung nach einem Jahr
- Spätestens
  - für Rentenversicherungen letzte Hauptfälligkeit, die mindestens 1 Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer liegt
  - bei (P)BUV/Risikolebensversicherung: 1 Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer bzw. wenn die versicherte Person (VP) das 45. Lebensjahr ((P)BUV 50. Lebensjahr) vollendet hat
  - sonst: 3 Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer/Ansparzeit (bei abgekürzter Beitragszahlungsdauer im letzten Jahr der Beitragszahlung) bzw. wenn die VP das 67. Lebensjahr vollendet hat
- Der Kunde kann bis zu 3 mal hintereinander auf seine Dynamik verzichten (SIGGI Flexible Rente unbegrenzt), ohne die Vorteile dieser Erhöhungsmöglichkeit zu verlieren. Bei der (P)BUV und (P)GFV gibt es ein unbegrenztes Widerrufsrecht: Ein mehrfacher Widerruf führt nicht zum Ausschluss der Dynamik.
- SI WorkLife: Ab 40.000 Euro Jahresrente erfolgte eine Prüfung der Angemessenheit zum Einkommen (60 % vom Bruttojahres einkommen, bei Selbstständigen 60 % des Gewinns vor Steuern)

# 5.2 Produktmerkmal: Ausbaugarantie für Lebensprodukte

## Besondere Erhöhungsmöglichkeit von LV-Produkten

### Special

Kunden, die eine SI Kapitallebensversicherung, SI Todesfallversicherung oder SI Risikolebensversicherung abgeschlossen haben, können ihren Versicherungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Neuvertrag ausbauen, wenn die Restlaufzeit des Grundvertrages mindestens 12 Jahre beträgt.

### Ereignisgebunden

#### Ausbau ohne erneute Gesundheitsprüfung

Bei Veränderung der Versorgungssituation durch ein persönliches Ereignis (die versicherte Person betreffend)

- **Familiäre Ereignisse**
  - Eheschließung
  - Geburt/Adoption eines Kindes
  - Tod des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners
  
- **Ausbildung/Berufstätigkeit**
  - Erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hoch- oder Fachhochschule
  - Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages im Anschluss an die erfolgreiche Beendigung der Ausbildung
  - Bestandene Meisterprüfung
  - Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit
  - Gehaltssteigerung um mindestens 10 % (bezogen auf das durchschnittliche Jahreseinkommen der letzten drei Jahre inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen)
  - Beförderung zum leitenden Angestellten
  - Besoldungserhöhung infolge Beförderung bei Beamten
  - Erstmaliges Steigen der Bezüge aus unselbstständiger Arbeit über die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung
  - Übergang aus einem über mindestens ein Jahr laufenden befristeten Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle (mit oder ohne gleichzeitigen Arbeitgeberwechsel).
  - Übergang aus einem über mindestens ein Jahr laufenden Teilzeit-Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle (mit oder ohne gleichzeitigen Arbeitgeberwechsel).
  - Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit
  
- **Reduzierung gesetzlicher, betrieblicher oder beamtenrechtlicher Versorgungsleistungen**
  - Befreiung des selbstständigen Handwerkers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu dem Zeitpunkt, in dem die Mindestversicherungspflicht erfüllt ist
  - Reduzierung/Wegfall einer betrieblichen Altersversorgung
  - Reduzierung/Wegfall der Versicherungspflicht in einem Versorgungswerk
  - Reduzierung einer beamtenrechtlichen Altersversorgung durch Gesetzesänderung
  - Reduzierung der gesetzlichen Regelaltersrente durch Gesetzesänderungen
  
- **Grunderwerb**
  - Erwerb oder Neubau einer Immobilie (Mindestwert: 25.000 Euro)



- **Rahmenbedingungen für den Ausbau**

- mindestens 5.000 Euro Versicherungssumme (VS)/KLV/TFV 2.500 Euro/RIV 10.000 Euro
- höchstens 100 % der VS des Grundvertrages, max. 25.000 Euro VS (innerhalb von 5 Jahren max. 40.000 Euro VS)
- Vertrag besteht seit 6 Monaten
- Beantragungsfrist: spätestens 6 Monate nach dem Ereignis
- der Neuvertrag kann auch dynamisch sein

Die Ausbaumöglichkeit endet, wenn die versicherte Person (VP) das 50. Lebensjahr vollendet hat oder die Restlaufzeit des Grundvertrags weniger als 12 Jahre beträgt. Bei Einschluss einer (P)BUZ erlöscht das Recht auf Ausbau, wenn die VP berufsunfähig geworden ist.

## Turnusmäßig

### Ausbau mit vereinfachter Gesundheitsprüfung (Formular 221340x)

alle 5 Jahre

- **Rahmenbedingungen für den Ausbau**

- mindestens 5.000 Euro VS/ KLV 2.500 Euro/ RIV 10.000 Euro
- höchstens 100 % der VS des Grundvertrages, max. 70.000 Euro VS
- Beantragungsfrist: 3 Monate vor Ablauf des 5-Jahres-Zeitraumes
- der Neuvertrag kann auch dynamisch sein

Die Ausbaumöglichkeit endet, wenn die VP das 62. Lebensjahr vollendet hat oder die Restlaufzeit des Grundvertrags weniger als 12 Jahre beträgt. Bei Einschluss einer SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) erlöscht das Recht auf Ausbau, wenn die VP berufsunfähig geworden ist.

## Zusatzleistungen

### SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) zu einer SI Kapitallebens- oder SI Risikolebensversicherung

- Der Jahresbetrag der BU-Rente beträgt für den Ausbaupertrag höchstens 6.000 Euro.
- Grundsätzlich darf für eine VP die Summe aller Berufsunfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – den Betrag von insgesamt 24.000 Euro jährlich nicht übersteigen.
- Die Summe aller Berufsunfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – darf für eine VP auf bis zu 30.000 Euro jährlich erhöht werden, wenn uns durch Vorlage geeigneter Nachweise (insbesondere Einkommensnachweise) bestätigt wird, dass die erhöhte Summe aller Berufsunfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – 60 % des durchschnittlichen Bruttojahreseinkommens der letzten 3 Jahre der VP (bei Selbstständigen gilt 60 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten 3 Jahre) nicht übersteigt.
- Ist die VP Beamter, darf die jährliche Summe aller Berufsunfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – abweichend die folgenden Jahresbeträge nicht übersteigen:
  - 9.000 Euro in der Besoldungsgruppe bis A8 ,
  - 10.800 Euro in der Besoldungsgruppe A9 bis A10,
  - 13.200 Euro in der Besoldungsgruppe A11 bis A16, sowie den Besoldungsordnungen B, R und W
- Weitere Bedingungen:  
Recht auf Ausbau erlischt, wenn VP berufsunfähig geworden ist

# 5.3 Produktmerkmal:

## Ausbaugarantie für SI Flexible Rente und dazugehörige Zusatzversicherungen

### Besondere Erhöhungsmöglichkeit von LV-Produkten

#### Special

Kunden, die eine Rentenversicherung abgeschlossen haben, können ihren Versicherungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb des bestehenden Vertrages ausbauen, wenn die restliche Ansparzeit der Versicherung mindestens 12 Jahre beträgt.

#### Ereignisgebunden

##### Ausbau ohne erneute Gesundheitsprüfung

bei Veränderung der Versorgungssituation durch ein persönliches Ereignis (betreffen die versicherte Person)

- **Familiäre Ereignisse**
  - Eheschließung
  - Geburt/Adoption eines Kindes
  - Tod des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners
  
- **Ausbildung / Berufstätigkeit**
  - erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hoch- oder Fachhochschule
  - Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages im Anschluss an die erfolgreiche Beendigung der Ausbildung
  - bestandene Meisterprüfung
  - Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit
  - Gehaltssteigerung um mindestens 10 % (bezogen auf das durchschnittliche Jahreseinkommen der letzten drei Jahre inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen)
  - Beförderung zum leitenden Angestellten
  - Besoldungserhöhung infolge Beförderung bei Beamten
  - erstmaliges Steigen der Bezüge aus unselbstständiger Arbeit über die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung
  - Übergang aus einem über mindestens ein Jahr laufenden befristeten Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle (mit oder ohne gleichzeitigen Arbeitgeberwechsel).
  - Übergang aus einem über mindestens ein Jahr laufenden Teilzeit-Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle (mit oder ohne gleichzeitigen Arbeitgeberwechsel).
  - Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit
  
- **Reduzierung gesetzlicher, betrieblicher oder beamtenrechtlicher Versorgungsleistungen**
  - Befreiung des selbstständigen Handwerkers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu dem Zeitpunkt, in dem die Mindestversicherungspflicht erfüllt ist
  - Reduzierung / Wegfall einer betrieblichen Altersversorgung
  - Reduzierung / Wegfall der Versicherungspflicht in einem Versorgungswerk
  - Reduzierung einer beamtenrechtlichen Altersversorgung durch Gesetzesänderung
  - Reduzierung der gesetzlichen Regelaltersrente durch Gesetzesänderungen
  
- **Grunderwerb**
  - Erwerb oder Neubau einer Immobilie (Mindestwert: 25.000 Euro)

### **Rahmenbedingungen für den Ausbau**

- Sind im Vertrag keine Zusatzversicherungen enthalten, kann ein Ausbau unabhängig von den Ereignissen jederzeit ohne Gesundheitsprüfung erfolgen.
  - Ausbau höchstens 100 % der am Erhöhungstermin aktuell versicherten Jahresrente (aktuell vereinbarte Bruttobeitragssumme)

Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen;

- max. 800 Euro Jahresrente (innerhalb von 5 Jahren max. 1.250 Euro Jahresrente)

Weitere Bedingungen:

- Vertrag besteht seit 6 Monaten
- Beantragungsfrist: spätestens 6 Monate nach dem Ereignis
- die restliche Ansparzeit beträgt mindestens 12 Jahre

### **Turnusmäßig**

#### **Ausbau mit vereinfachter Gesundheitsprüfung (Formular 2213402)**

alle 5 Jahre

### **Rahmenbedingungen für den Ausbau**

- Sind keine Zusatzversicherungen eingeschlossen:
  - Ausbau höchstens 100 % der am Erhöhungstermin aktuell versicherten Jahresrente (aktuell vereinbarte Bruttobeitragssumme)
- Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen;
  - max. 2.500 Euro Jahresrente
- Weitere Bedingungen:
  - Beantragungsfrist: 3 Monate vor Ablauf des 5-Jahres-Zeitraumes

Die Möglichkeit des Ausbaus endet, wenn die versicherte Person (VP) das 62. Lebensjahr vollendet hat oder die restliche Ansparzeit der Versicherung weniger als 12 Jahre beträgt.

### **Zusatzleistungen**

#### **Ist BU-Absicherung eingeschlossen, gelten folgende Bestimmungen:**

- Der Ausbaujahresbetrag der BU-Rente beträgt höchstens 6.000 Euro.
- Grundsätzlich darf für eine VP die Summe aller Berufsunfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – den Betrag von insgesamt 24.000 Euro jährlich nicht übersteigen.
- Die Summe aller Berufsunfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – darf für eine VP auf bis zu 30.000 Euro jährlich erhöht werden, wenn uns durch Vorlage geeigneter Nachweise (insbesondere Einkommensnachweise) bestätigt wird, dass die erhöhte Summe aller Berufsunfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – 60 % des durchschnittlichen Bruttojahreseinkommens der letzten 3 Jahre der VP (bei Selbstständigen gilt: 60 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten 3 Jahre) nicht übersteigt.
- Ist die VP Beamter, darf die jährliche Summe aller Berufsunfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – abweichend die folgenden Jahresbeträge nicht übersteigen:
  - 9.000 Euro in der Besoldungsgruppe bis A8 ,
  - 10.800 Euro in der Besoldungsgruppe A9 bis A10,
  - 13.200 Euro in der Besoldungsgruppe A11 bis A16, sowie den Besoldungsordnungen B, R und W
- Weitere Bedingungen
  - Recht auf Ausbau erlischt, wenn die VP berufsunfähig geworden ist.

## 5.4 Produktmerkmal: Ausbaugarantie zu SI WorkLife (PBUV, BUV, GFV, PGFV)

Besondere Erhöhungsmöglichkeit der Berufsunfähigkeitsabsicherung bzw. Grundfähigkeitsabsicherung.

### Special

Kunden, die ein selbstständiges SI WorkLife-Produkt abgeschlossen haben, können ihren Versicherungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb des bestehenden Vertrages ausbauen. Ein Ausbau kann entweder

- die Erhöhung der Versicherungsleistungen,
- die Umwandlung der Versicherungsleistungen (gilt nur bei Berufsunfähigkeitsversicherungen) oder
- die Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer bewirken

### Erhöhung der Versicherungsleistungen im Rahmen der Ausbaugarantie

#### Ergebnisgebunden: Ausbau ohne erneute Gesundheitsprüfung

Erhöhung der Versicherungsleistungen bei Veränderung der Versorgungssituation durch ein die versicherte Person betreffendes persönliches Ereignis. Beantragungsfrist: Spätestens 6 Monate nach dem Ereignis.

- **Familiäre Ereignisse**
  - Eheschließung
  - Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
  - Geburt/Adoption eines Kindes
  - Erreichen der Volljährigkeit
  - Tod des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners
- **Ausbildung / Berufstätigkeit**
  - Erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hoch- oder Fachhochschule
  - Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages im Anschluss an die erfolgreiche Beendigung der Ausbildung
  - Bestandene Meisterprüfung
  - Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit
  - Gehaltssteigerung aus nichtselbstständiger Tätigkeit um mindestens 10 % (bezogen auf das durchschnittliche Brutto-Jahreseinkommen der letzten drei Jahre inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen)
  - Gewinn vor Steuern aus selbstständiger Tätigkeit ist in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils um mindestens 10 % höher als der Gewinn vor Steuern in dem Jahr vor diesem Zeitraum.
  - Beförderung zum leitenden Angestellten
  - Besoldungserhöhung infolge Beförderung bei Beamten
  - Erstmaliges Steigen der Bezüge aus unselbstständiger Arbeit über die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung
  - Übergang aus einem über mindestens ein Jahr laufenden befristeten Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle (mit oder ohne gleichzeitigen Arbeitgeberwechsel).
  - Übergang aus einem über mindestens ein Jahr laufenden Teilzeit-Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle (mit oder ohne gleichzeitigen Arbeitgeberwechsel).
  - Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit

- **Reduzierung gesetzlicher, betrieblicher oder beamtenrechtlicher Versorgungsleistungen**

- Befreiung des selbstständigen Handwerkers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu dem Zeitpunkt, in dem die Mindestversicherungspflicht erfüllt ist
- Reduzierung / Wegfall einer betrieblichen Altersversorgung
- Reduzierung / Wegfall der Versicherungspflicht in einem Versorgungswerk
- Reduzierung einer beamtenrechtlichen Altersversorgung durch Gesetzesänderung
- Reduzierung der gesetzlichen Regelaltersrente durch Gesetzesänderungen

- **Grunderwerb**

- Erwerb oder Neubau einer Immobilie (Mindestwert: 25.000 Euro)

Ist die versicherte Person in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt und beträgt die Summe aller Berufs- und/oder Grundfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – mindestens 30.000 Euro jährlich, hat der Kunde das Recht, innerhalb von 6 Monaten nach einer – die versicherte Person betreffenden – Gehaltssteigerung um mindestens 5 % (bezogen auf das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der letzten drei Jahre inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/ Tantiemen), die versicherten Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen (bis zu 48.000 Euro).

Die versicherten Leistungen können jedoch höchstens um den Prozentsatz erhöht werden, der auch der Gehaltssteigerung zugrunde liegt.

#### **Erhöhung in den ersten fünf Versicherungsjahren**

Erstmals nach sechsmonatigem Bestehen kann - unabhängig von den genannten Ereignissen - eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente bzw. Grundfähigkeitsrente innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre ohne erneute Gesundheitsprüfung verlangt werden.

Dies gilt nicht, wenn

- die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor der Erhöhung länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande war, ihre Berufstätigkeit auszuüben oder
- für Ihren Vertrag keine vollständige Gesundheitsprüfung durchgeführt wurde oder
- Ihr Vertrag durch Umwandlung oder Umtausch einer anderen Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung zustande gekommen ist oder
- die versicherte Person das 40. Lebensjahr bereits vollendet hat.

#### **Turnusmäßig: Erhöhung der Versicherungsleistung mit vereinfachter Gesundheitsprüfung**

Die Erhöhung der Versicherungsleistung ist alle 5 Jahre zum Jahrestag des Versicherungsbeginns möglich. Die Beantragungsfrist beträgt 3 Monate vor Ablauf des 5-Jahres-Zeitraumes.

#### **Umwandlung des BU-Schutzes (gilt nur bei Berufsunfähigkeitsversicherungen):**

Eine WorkLife EXKLUSIV Berufsunfähigkeitsversicherung kann - gegen entsprechenden Mehrbeitrag- in eine WorkLife EXKLUSIV-PLUS Berufsunfähigkeitsversicherung umgewandelt werden.

- Ohne erneute Gesundheitsprüfung bei Vorliegen eines genannten Ereignisses (innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Ereignisses)
- jederzeit mit einer vereinfachten Gesundheitsprüfung

#### **Rahmenbedingungen Ausbaugarantie**

- Vertrag besteht seit 6 Monaten
- Die Erhöhung der Versicherungsleistungen im Rahmen der Ausbaugarantie ist jährlich auf 6.000 Euro begrenzt.
- Grundsätzlich darf für eine versicherte Person die Summe der Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten auf bis zu 24.000 Euro jährlich erhöht werden, soweit die erhöhte Summe der Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten unter Einbeziehung aller Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – 60 % des durchschnittlichen Bruttojahreseinkommens der letzten 3 Jahre der versicherten Person (bei Selbstständigen gilt: 60 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten 3 Jahre) nicht übersteigt.

- Wir können verlangen, dass uns durch geeignete Nachweise (insbesondere Einkommensnachweise) das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der letzten 3 Jahre der versicherten Person (bei Selbstständigen gilt: 60 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten 3 Jahre) bestätigt wird.
- Die Summe der Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten darf für eine versicherte Person auf bis zu 30.000 Euro jährlich erhöht werden, wenn uns durch Vorlage geeigneter Nachweise (insbesondere Einkommensnachweise) bestätigt wird, dass die erhöhte Summe der Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten unter Einbeziehung aller Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – 60 % des durchschnittlichen Bruttojahreseinkommens der letzten 3 Jahre der versicherten Person (bei Selbstständigen gilt: 60 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten 3 Jahre) nicht übersteigt.
- Die Summe der Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten darf für eine versicherte Person bei einer Erhöhung nach § 2 Absatz 2 auf bis zu 48.000 Euro jährlich erhöht werden, wenn uns durch Vorlage geeigneter Nachweise (insbesondere Einkommensnachweise) bestätigt wird, dass die erhöhte Summe der Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten unter Einbeziehung aller Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – 60 % des durchschnittlichen Bruttojahreseinkommens der letzten 3 Jahre der versicherten Person nicht übersteigt.
- Ist die versicherte Person Beamter, darf die erhöhte Summe der Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten unter Einbeziehung aller Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – die folgenden Jahresbeträge nicht übersteigen:
  - 9.000 Euro in der Besoldungsgruppe bis A 8,
  - 10.800 Euro in der Besoldungsgruppe A 9 bis A 10,
  - 13.200 Euro in der Besoldungsgruppe A 11 bis A 16, sowie den Besoldungsordnungen B, R und W.
- Erfolgt die Erhöhung anlässlich der Reduzierung gesetzlicher, betrieblicher oder beamtenrechtlicher Versorgungsleistungen, dürfen die Leistungen, die im Rahmen des Ausbaus zusätzlich versichert werden, die entfallenden gesetzlichen, betrieblichen oder beamtenrechtlichen Leistungen nicht übersteigen.
- Die Leistungserhöhung bewirkt eine Beitragserhöhung
- Die Berechnung des erhöhten Beitrags erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen für die Tarifikalkulation. Ist bei einer Grundfähigkeitsversicherung eine Worst-Case Kapitalhilfe eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen grundsätzlich im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistungen der Grundfähigkeitsversicherung erhöht.
- Die Versicherungsleistungen einer Worst-Case Kapitalhilfe können nicht ohne die Versicherungsleistungen der Grundfähigkeitsversicherung erhöht werden.

## Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer im Rahmen der Ausbaugarantie

Der Kunde kann die Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer im Rahmen der Bedingungen mit Ausbaugarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung verlangen.

### **Berufswechsel**

Recht kann innerhalb von 6 Monaten nach einem Berufswechsel der versicherten Person wahrgenommen werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Berufswechsel folgt aus nicht gesundheitlichen Gründen.
- b) Für den bisher ausgeübten Beruf sind gemäß unseren dem Vertrag zugrunde liegenden Annahmerichtlinien die höchst möglichem Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer vereinbart.
- c) Für den neuen Beruf sind gemäß unseren dem Vertrag zugrunde liegenden Annahmerichtlinien höhere höchst mögliche Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer zugelassen als für den bisherigen Beruf.
- d) Die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer wird auf das neue höchst mögliche Endalter gemäß c) verlängert.

### **Erhöhung des Höchstalters gemäß Annahmerichtlinien**

Ferner kann dieses Recht innerhalb von 6 Monaten wahrgenommen werden, nachdem wir gemäß unseren dem Vertrag zugrunde liegenden Annahmerichtlinien die höchst möglichen Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer für den Beruf der versicherten Person erhöht haben und folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die vereinbarten Versicherungs- und Leistungsdauern sind auf die bisherigen höchst möglichen Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer für den Beruf der versicherten Person abgestellt.
- b) Die Versicherungs- bzw. Leistungsdauern werden auf die neuen höchst möglichen Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer für den Beruf der versicherten Person verlängert.

### **Erhöhung Regelaltersgrenze**

Zusätzlich kann dieses Recht innerhalb von 6 Monaten wahrgenommen werden, nachdem die Regelaltersgrenze für die Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. einem vergleichbaren Altersversorgungssystem (nachfolgend Regelaltersgrenze genannt) erhöht wurde und folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Versicherungs- und Leistungsdauern sind mindestens bis zum vollendeten 60. Lebensjahr der versicherten Person vereinbart.
- b) Die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer wird um die Zeitspanne verlängert, um die die neue Regelaltersgrenze erhöht wurde, jedoch höchstens auf das höchst mögliche Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer gemäß unseren dem Vertrag zugrunde liegenden Annahmerichtlinien.

### **Rahmenbedingungen**

Die Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise erstmals nach sechsmonatigem Bestehen der Versicherung möglich, frühestens jedoch zu Beginn des Monats nach Eingang des Antrags.

Durch die Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer erhöht sich der Beitrag. Die versicherten Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrente bleibt unverändert.

Die Berechnung des Beitrags nach der Verlängerung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik; es können die zum Erhöhungstermin aktuellen Rechnungsgrundlagen verwendet werden (vgl. § 4 der Allgemeinen Bedingungen).

### **Erlöschen der Ausbaugarantie**

- Recht auf Ausbau erlischt, wenn Vertrag beitragsfrei ist oder versicherte Person berufsunfähig geworden ist bzw. mindestens eine Grundfähigkeit verloren gegangen ist
- Ausbaumöglichkeit ohne erneute Gesundheitsprüfung endet, wenn
  - die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat oder
  - die restliche Versicherungsdauer weniger als 5 Jahre beträgt
- Ausbaumöglichkeit mit vereinfachter Gesundheitsprüfung (Formular 221340X) endet, wenn
  - die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
  - die restliche Versicherungsdauer weniger als 5 Jahre beträgt
- Sind Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit mit uns vereinbart, erlischt das Recht auf Ausbau des Versicherungsschutzes, wenn bei der versicherten Person eine begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt worden ist.
- Endet unsere Leistungspflicht vor Ablauf der Versicherungsdauer, wird der Vertrag mit den Leistungen fortgeführt, die unmittelbar vor dem Beginn unserer Leistungspflicht vereinbart waren. Es kann jedoch verlangt werden, dass Rentenerhöhungen aus einer garantierten Rentensteigerung im Leistungsfall - gegen entsprechenden Mehrbeitrag - mitversichert werden. Ein entsprechender Antrag muss spätestens einen Monat nach der Erklärung über die Einstellung unserer Leistungen bei uns eingegangen sein.
- Ist in Ihre Grundfähigkeitsversicherung eine Worst-Case Kapitalhilfe eingeschlossen, so erlischt Ihr Recht auf Ausbau des Versicherungsschutzes ebenfalls, wenn bei der versicherten Person eine schwere Krankheit (siehe § 2 der Bedingungen für die Worst-Case Kapitalhilfe) eingetreten ist.

### **Besonderheit Grundfähigkeitsversicherungen**

Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung im Leistungsfall gilt: Endet unsere Leistungspflicht aus der Grundfähigkeitsversicherung vor Ablauf der Versicherungsdauer, wird der Vertrag mit den Leistungen fortgeführt, die unmittelbar vor dem Beginn unserer Leistungspflicht vereinbart waren (siehe § 1 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Bedingungen). Sie haben dann das Recht, die versicherte Grundfähigkeitsrente um die Leistung zu erhöhen, die sich während unserer Leistungspflicht aus der garantierten Rentensteigerungen gebildet hat. Die Erhöhung der Grundfähigkeitsrente erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung und bewirkt eine Beitragserhöhung. Ein entsprechender Antrag muss spätestens einen Monat nach der Erklärung über die Einstellung unserer Leistungen bei uns eingegangen sein.

Die Versicherungsleistungen einer eventuell eingeschlossenen Worst-Case Kapitalhilfe werden infolgedessen nicht erhöht.

Wird infolge eines Ausbaus des Versicherungsschutzes eine vereinbarte Worst-Case Kapitalhilfe erhöht, dann wird die Wartezeit von 3 Monaten (siehe § 1 Absatz 3 der Bedingungen für die Worst-Case Kapitalhilfe) erneut in Lauf gesetzt. Sie bezieht sich jedoch nur auf den Teil der Leistung, der durch den Ausbau neu hinzugekommen ist.

### **Allgemeines**

Bei einer Leistungserhöhung bzw. Leistungsumwandlung bzw. Verlängerung durch die Ausübung der Ausbaugarantie werden grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation des Vertragsabschlusses verwendet.

Wenn zum Wirksamkeitstermin der obigen Berechnungen aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Regelungen oder
- Veröffentlichungen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

für neu abzuschließende Versicherungen vergleichbarer Tarife andere Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation verwendet werden (nachfolgend „aktuelle Rechnungsgrundlagen“ genannt), dann können wir diese auch für die obigen Berechnungen verwenden.

Die Anwendung aktueller Rechnungsgrundlagen erfolgt jedoch stets nur für die jeweilige Erhöhung bzw. Umwandlung; die bereits in der Vergangenheit vertraglich garantierten Leistungen bleiben von einer Änderung der Rechnungsgrundlagen unberührt.



# 6. Mindest- und Höchstgrenzen für das LV-Produktangebot 2020 im Rahmen der privaten Altersversorgung (pAV)

## 6.0 Definitionen, Begriffe

### **Ansparzeit** (nur Renten)

- ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn.
- keine ganzen Jahre erforderlich (monatsgenaue unterjährliche Dauern)

### **Beitragszahlungsdauer**

- ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum letzten Monat der Beitragszahlung.
- Rente, BU/GF: bei durchgängiger Beitragszahlung keine ganzen Jahre erforderlich
- bei abgekürzter Beitragszahlungsdauer sind nur ganzzahlige Dauern möglich

### **Mindesteintrittsalter**

- Das Mindesteintrittsalter muss in dem Kalenderjahr erreicht werden, in dem die versicherte Person (VP) das 15. Lebensjahr vollendet.

Beispiel: Die VP ist am 31.12.2005 geboren, frühestmöglicher Versicherungsbeginn ist der 01.01.2020.

Das Mindesteintrittsalter 15 Jahre ist erfüllt, da die VP in demselben Jahr 15 Jahre alt wird, obwohl sie gerade erst 14 Jahre alt geworden ist.

In der Basisversorgung gilt für das Erreichen des Mindesteintrittsalters der Monatserste nach Vollendung des 15. Lebensjahrs.

### **Rentenbeginnalter**

- im Kalenderjahr des Rentenbeginns erreichtes Alter der VP

## 6.1 Eintrittsalter (in Jahren)

Produkt	mindestens	höchstens
<b>Leben (allgemein)</b>	0	80 (aus steuerlicher Sicht vollendetes 70. Lebensjahr)
KLV, TFV, TVFE ohne Gesundheitsfragen, mit Staffelregelung (KLV) bzw. Wartezeit (TFV, TVFE)	40 (nur TFV, TVFE)	75
RIV	0	69
<b>BUZ, PBUZ</b>	10	
<b>BUV, PBUV, PGFV, GFV</b>	10	
<b>Worst-Case Kapitalhilfe zu PGFV, GFV</b>	10	
<b>GIBR</b>	0 (in BSW 15')	
<b>GIRR</b>	15	
<b>FR, GIFR</b>	0	

1 Mindesteintrittsalter 15 Jahre in der Beratungssoftware vorgesehen, da bei Basisversorgung VN = VP ist. Andere Eintrittsalter = Anfrage HV.  
Bei GIBR: Jahr des Versicherungsbeginns minus Geburtsjahr; mit Einschluss einer BUZ, PBUZ: Monatserste nach Vollendung des 15. Lebensjahres

## 6.2 Endalter/Rentenbeginnalter (in Jahren)

Produkt	mindestens	höchstens
<b>Leben (allgemein)</b>	(aus steuerlicher Sicht vollendetes 62. Lebensjahr)	85
TFV		85 (für Beitragszahlungsdauer)
RIV		75
RIZ		75
<b>BUV, PBUV, PGFV, GFV</b>		67 <sup>1</sup>
<b>Worst-Case Kapitalhilfe zu PGFV, GFV</b>		67
<b>GIBR</b>	62 (vollendet)	85 67 bei (P)BUZ-Einschluss
<b>GIRR</b>	62 (vollendet)	67
<b>FR, GIFR</b>	(aus steuerlicher Sicht vollendetes 62. Lebensjahr für Kapitaloption)	85
<b>BUZ, PBUZ</b>		67 <sup>1</sup>
abgekürzte Versicherungsdauer	55 (für Leistungsendalter)	
verlängerte Leistungsdauer		67 <sup>1</sup> (für Leistungsendalter)

1 Besonderheiten einzelner Berufsgruppen beachten (z.B. 55 Jahre für Berufsfeuerwehrleute im einfachen/mittleren Dienst)

## 6.3 Versicherungs- und Leistungsdauer/ Ansparzeit (in Jahren)

Produkt	mindestens	höchstens
<b>Leben (allgemein)</b>	3	ergibt sich aus dem Eintrittsalter und dem (Höchst-)Endalter
RIV	3	40
<b>BUV, PBUV, PGFV, GFV</b>	3 Mindestversicherungs- und -leistungsdauer	
<b>Worst-Case Kapitalhilfe zu PGFV, GFV</b>	3 Mindestversicherungs- und -leistungsdauer	
<b>FR mit Ansparzeit</b>	3 bei lfd. Beitragszahlung 10 bei Einlösungsbeitrag	
<b>GIFR</b>	3 bei lfd. Beitragszahlung 10 bei Einlösungsbeitrag	
<b>GIBR</b>	3 1 bei Einlösungsbeitrag	
<b>GIRR</b>	15	
<b>BUZ, PBUZ</b>	3	

## 6.4 Beitragszahlungsdauer (in Jahren)<sup>1</sup>

Produkt	mindestens	höchstens
<b>Leben</b>	3	
RIV	3	40
<b>PGFV, GFV</b>	2	
<b>Worst-Case Kapitalhilfe zu PGFV, GFV</b>	2	
TFV	3	
<b>FR mit Ansparzeit</b>	2	
<b>GIFR, GIBR, GIRR</b>	2	

<sup>1</sup> Bei abgekürzter Beitragszahlung zur Hauptversicherung ist auch für die BUZ die Beitragszahlungsdauer entsprechend abgekürzt.

## 6.5 monatlicher Beitrag (in Euro)<sup>1</sup>

Produkt	mindestens	höchstens
<b>Leben (allgemein)</b>	15	
TFV, RIV	15 (jede lfd. Zahlungsweise; brutto)	
<b>BUV, PBUV, PGFV, GFV</b>	15	
<b>FR mit Ansparzeit</b>	15	
<b>GIFR <sup>2</sup>, GIBR</b>	20	

<sup>1</sup> Bei Einmalbeiträgen ergeben sich die Grenzen aufgrund der in Punkt 6.6 genannten Versicherungssummen.

<sup>2</sup> Mindesteinlösungsbeitrag 5.000 Euro

### 6.5.1 jährlicher Regelbeitrag (in Euro)

Produkt	mindestens	höchstens
<b>GIRR</b>	60	

## 6.6 Versicherungssumme/monatliche Rente (in Euro bzw. %)

Produkt	mindestens	höchstens
<b>Leben (allgemein)</b> KLV	2.500 2.500	versicherte Person vor Vollendung des <sup>1</sup> – 14. Lebensjahres = 25.000 – 7. Lebensjahres = 8.000
KLV (inkl. RIZ), TVF und TFVE mit Staffelregelung bzw. Wartezeit		20.000 <sup>6</sup>
RIV	10.000	
RIZ	2.500	1.500 % der VS der KLV
<b>Worst-Case Kapitalhilfe zu PGFV, GFV</b>	600	
<b>FR <sup>2</sup></b>	25	
<b>GIFR</b>	50 <sup>3</sup>	
<b>GIBR, GIRR</b>	keine <sup>4,5</sup>	

Die Mindestversicherungssumme für beitragsfrei gestellte Versicherungen beträgt 500 Euro.

Bei beitragsfrei gestellten Renten (FR) beträgt die Mindestrentenrate 50 Euro. Sofern die Mindestrentenrate nicht erreicht wird, werden zunächst ggf. eingeschlossene SI WorkLife Zusatzversicherungen (BUZ, PBUZ) herausgenommen. Wird der Betrag der vereinbarten unterjährlichen Rentenzahlungsweise nicht erreicht, erfolgt eine Umstellung auf jährliche Rentenzahlung. Falls dies auch nicht reicht, wird der Rückkaufswert verringert um den Abzug ausgezahlt.

Bei Beitragsfreistellung von SIGGI-Produkten erfolgt generell keine Überprüfung auf Mindestrente.

Ein GIFR-Vertrag kann beitragsfrei gestellt werden, sobald er mindestens 1.000 Euro Vertragsguthaben aufweist; GIRR und GIBR können jederzeit beitragsfrei gestellt werden.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag kann die Mindestrente unterschritten werden, wenn für dieselbeversicherte Person bereits eine Rentenversicherung besteht.

<sup>1</sup> Im Rahmen von Finanzierungen: 500.000 Euro bei vollendetem 7. Lebensjahr und bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, 2.500.000 Euro bei vollendetem 10. und bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

<sup>2</sup> FR mit Todesfalleistung im Rentenbezug: Die Anfangsversicherungssumme der Todesfalleistung im Rentenbezug berechnet sich als ganzzahliges Vielfaches der garantierten Mindestjahresrente und darf die Höhe der Kapitaloption (Produkt mit Ansparzeit) bzw. des Einmalbeitrags (sofort beginnend) der Hauptversicherung nicht übersteigen. Bei GIFR, GIBR wird die Anfangsversicherungssumme bei Rentenbeginn festgeschrieben und wird bestimmt per Rentenfaktor (Vertragsguthaben / 10.000).

<sup>3</sup> Diese Rentenrate muss zum Rentenbeginn erreicht sein, ansonsten wird das Guthaben ausgezahlt. Zum Vertragsbeginn gibt es keine Mindestrente.

<sup>4</sup> Nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes können für Produkte der Basisversorgung und Riesterprodukte Kleinbeitragsrenten (1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bei Rentenbeginn abgefunden werden.

<sup>5</sup> Für GIRR gilt: Wenn eine monatliche Rente weniger als 50 Euro beträgt, können wir 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

<sup>6</sup> Die Begrenzung auf 20.000 Euro gilt nur bei KLV mit laufender Beitragszahlung und Staffelregelung. Bei SI Flex gilt sie nur bei anderen Produktgruppen als Comfort und Spezial. Im Kollektivbereich (Collect, Business) gilt eine Höchstversicherungssumme von 12.500 Euro.

## 6.6.1 Erlebensfallgarantie SIGGI (in %)

Produkt	mindestens	höchstens
<b>GIFR</b>	0 % der Brutto- beitragssumme	100 % der Bruttobeitrags- summe bei folgenden Mindestansparzeiten: – bei laufender Beitragszahlung • PG Comfort, Collect, Business, Spezial: 25 Jahre <sup>1</sup> • PG Classic: 13 Jahre <sup>1</sup> Für kürzere Ansparzeiten wird standardmäßig ein Garantieniveau von 90 % angeboten. <sup>2</sup> – bei Versicherungen mit Einlösungsbeitrag: 10 Jahre
<b>GIBR</b>	90 % der Brutto- beitragssumme	100 % der Bruttobeitrags- summe bei folgenden Mindestansparzeiten: – bei laufender Beitragszahlung • PG Comfort, Collect, Business, Spezial: 25 Jahre <sup>3</sup> • PG Classic: 13 Jahre <sup>3</sup> – bei Versicherungen mit Einlösungsbeitrag: 10 Jahre Für kürzere Ansparzeiten wird ein Garantieniveau von 90 % angeboten. <sup>4</sup>
<b>GIRR</b>	100 % der Brutto- beitragssumme	

<sup>1</sup> Bei Einschluss einer Beitragsrückgewähr (BRG) kann ggf. auch bei den genannten Mindestansparzeiten und längeren Ansparzeiten eine Reduzierung des Garantieniveaus erforderlich sein. Dies wird im Einzelfall individuell durch die Beratungssoftware ermittelt.  
<sup>2</sup> Extrem kurze Ansparzeiten von z.B. 3 Jahren können eine Reduzierung des Garantieniveaus auf 80 % erforderlich machen.  
<sup>3</sup> Bei Einschluss einer Hinterbliebenen- oder Waisenabsicherung bei Tod der versicherten Person in der Ansparzeit (BRG) kann ggf. auch bei den genannten Mindestansparzeiten und längeren Ansparzeiten eine Reduzierung des Garantieniveaus erforderlich sein.  
<sup>4</sup> Bei extrem kurzen Ansparzeiten von z.B. 3 Jahren ist es möglich, dass ein Garantieniveau von 90 % nicht erreicht wird. In diesen Fällen ist kein Angebot möglich.

## 6.7 monatliche BU-Rente Zusatzprodukte (in Euro)<sup>1</sup>

Produkt	mindestens	höchstens
<b>KLV, RIV</b>	50	Verhältnismäßigkeit der BU-Absicherung zum Einkommen (s. Pkt. 3.7.4)
<b>FR, GIFR</b>	50	Verhältnismäßigkeit der BU-Absicherung zum Einkommen (s. Pkt. 3.7.4)
<b>GIBR</b>	50	Verhältnismäßigkeit der BU-Absicherung zum Einkommen (s. Pkt. 3.7.4) Der Beitragsanteil für die Altersversorgung muss mehr als 50 % betragen, der Rest kann für Zusatzprodukte verwendet werden.

1 Für Beamte gelten besondere Regelungen (s. Pkt. 3.7.3). Für Schüler, Auszubildende, beträgt die maximale mtl. BU-Rente 1.000 Euro, für Hausfrauen/-männer und Studenten 1.250 Euro.

## 6.8 monatliche BU/GF-Rente selbstständige Produkte (in Euro)<sup>1</sup>

Produkt	mindestens	höchstens
<b>BUV, PBUV, PGFV, GFV</b>	50	Verhältnismäßigkeit der BU/EU-Absicherung (max. 5.000 EUR) zum Einkommen (s. Pkt. 3.7.4)

1 Für Beamte gelten besondere Regelungen (s. Pkt. 3.7.3). Für Schüler, Auszubildende, beträgt die maximale mtl. BU-Rente 1.000 Euro, für Hausfrauen/-männer und Studenten 1.250 Euro.

## 6.9 Rentengarantiezeit (in Jahren)

Produkt	mindestens	höchstens
<b>FR, GIFR</b>	1 (0 = ohne Rentengarantiezeit)	mittlere Lebenserwartung zum vereinbarten Rentenbeginn <sup>1</sup>
<b>GIRR</b>	1 (0 = ohne Rentengarantiezeit)	bis Endalter 85 Jahre

1 wird in der Beratungssoftware berücksichtigt

## 6.10 Ausbaugarantie (in Euro bzw. %)

Produkt	mindestens	höchstens
<b>Leben (allgemein)</b>  KLV RIV	2.500 (VS des Ausbaurvertrages) 2.500 10.000	<b>ohne Gesundheitsprüfung</b> – 100 % der VS zu Beginn (des Grundvertrages), maximal 25.000 – innerhalb von 5 Jahren jedoch höchstens 40.000 (aller Ausbaurverträge) <b>mit Gesundheitsprüfung</b> – 100 % der erreichten VS (des Grundvertrages), maximal 70.000
<b>SI Flexible Rente</b>		100 % der aktuell versicherten Jahresrente falls Zusatzversicherungen eingeschlossen sind, gilt zusätzlich: <b>ohne Gesundheitsprüfung</b> – maximal 800 Jahresrente – innerhalb von 5 Jahren jedoch höchstens 1.250 <b>mit Gesundheitsprüfung</b> – maximal 2.500
<b>BUV, PBUV, PGFV, GFV</b>		Erhöhung der Versicherungsleistung ist auf jährlich 6.000 begrenzt; wobei die Summe aller BU/GF-Renten auf jährlich 24.000 (30.000 bzw. 48.000 (s.a Pkt. 5.5) bei Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere zum Einkommen) begrenzt ist.  Höchstrenten für Beamte: Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 = 9.000, A 9 bis A 10 = 10.800, A 11 - A 16, B, W, R = 13.200 (s.a. Pkt. 3.6 bzw. 3.7.3)
<b>BUZ, PBUZ</b>		6.000 (jährliche BU-Rente des Ausbaurvertrages); wobei die Summe aller versicherten BU-Renten auf jährlich 24.000 (30.000 bei Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere zum Einkommen) begrenzt ist.  Höchstrenten für Beamte: Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 = 9.000, A 9 bis A 10 = 10.800, A 11 - A 16, B, W, R = 13.200 (s.a. Pkt. 3.6 bzw. 3.7.3)



## 6.11 Beitragserhöhungsrecht

Produkt	mindestens	höchstens
<b>GIFR</b>		Erhöhung des jährlichen Gesamtbeitrags auf bis zu 15.000 Euro Bei Einschluss einer SI WorkLife Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird die Beitragsbefreiung entsprechend angepasst. Eine mitversicherte BU-Rente wird nicht erhöht.
<b>GIBR</b>		Erhöhung des jährlichen Gesamtbeitrags bis zum steuerlichen Höchstbetrag für zusammenveranlagte Ehegatten nach § 10 EStG (2019: 48.610 Euro) Bei Einschluss einer SI WorkLife Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird die Beitragsbefreiung entsprechend angepasst. Eine mitversicherte BU-Rente wird nicht erhöht.

# 7 Produktangebot in der betrieblichen Altersversorgung

## 7.1 Direktversicherung

### 7.1.1 Produktbeschreibung: **SI Global Garant Invest Betriebliche Rente (GIBL) als Direktversicherung**

#### **Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Altersvorsorge**

#### **Teilzielmarkt: Betriebliche Altersvorsorge mit Sicherheit und Chance**

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für fondsaffine Kunden in Deutschland, die über einen längerfristigen Zeitraum Kapital für die Altersvorsorge aufbauen und eine lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn haben möchten. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 82. Lebensjahr geeignet, die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und längerfristig den Aufbau der Altersvorsorge über eine Direktversicherung unter Nutzung der steuerlichen Vorteile vornehmen wollen.

Es können bei Bedarf Todesfallleistungen eingeschlossen und/oder weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

SI Global Garant Invest Betriebliche Rente ist eine fondsgebundene Altersrentenversicherung mit individuellen attraktiven Zusatzleistungen für Berufs- sowie Hinterbliebenenabsicherung. SI Global Garant Invest Betriebliche Rente erfüllt die Voraussetzungen für eine steuerfreie Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG).

Aus steuerlichen Gründen dürfen nur folgende Personen eine Hinterbliebenenversorgung erhalten: Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Lebensgefährten), Kinder und rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG und Abs. 5 – das sind regelmäßig Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Andere Personen können nur ein einmaliges Sterbegeld in Höhe von höchstens 8.000 Euro erhalten. Bei mehreren Versicherungen zur betrieblichen Altersversorgung, wird das Sterbegeld (aus steuerliche Gründen) insgesamt auf 8.000 Euro begrenzt. Waisenrenten aus Todesfallleistungen werden gezahlt, solange das begünstigte Kind den Fälligkeitstermin erlebt und die o.g. steuerlichen Voraussetzungen erfüllt.

#### **Erlebensfallgarantie im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung**

Arbeitsrechtliche Grundlage des Versicherungsvertrages ist eine Versorgungszusage in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Zum Rentenbeginn muss ein Mindestvertragsguthaben zur Verrentung zur Verfügung stehen (Erlebensfallgarantie). Das Mindestvertragsguthaben ergibt sich aus der Summe der eingezahlten Beiträge zur Hauptversicherung abzüglich Kosten (Nettobeitrag) verzinst mit dem höchstmöglichen Garantiezinssatz. Aus diesem Mindestvertragsguthaben wird zu Versicherungsbeginn eine garantierte Mindestrente ermittelt.

Hinweis: Auf Wunsch kann im Einzelfall auch die arbeitsrechtliche Zusageart „Beitragszusage mit Mindestleistung“ dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegt werden. Daraus ergibt sich ein anderes Mindestvertragsguthaben. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Hauptverwaltung (Ivp-93210).

## Garantierte versicherte Leistungen

### Lebenslange Altersrente

- Ab Rentenbeginn konventionelle oder fondsgebundene Verrentung des Vertragsguthabens
- Rentenhöhe ist abhängig vom Vertragsguthaben bei Rentenbeginn, von der Höhe des bei Rentenbeginn gültigen tatsächlichen Rentenfaktors sowie der Höhe der garantierten Mindestrente (siehe auch Beschreibung zur Überschussbeteiligung)
- Bei fondsgebundener Verrentung im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage obligatorische Rentensteigerung von 1 %
- Rentenbeginn muss mit dem voraussichtlichen altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (i.d.R. Bezug der gesetzlichen Altersrente) zusammenfallen, frühester möglicher Rentenbeginn das 62. Lebensjahr
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente oder Teilkapitalauszahlung bis zu 30 % mit Verrentung des Restkapitals
- Im Rahmen der Ausbaugarantie besondere Erhöhungsmöglichkeit ohne erneute bzw. mit vereinfachter Gesundheitsprüfung

### Leistung bei Tod während der Ansparzeit

- Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Vertragsguthaben (zuzüglich Überschussbeteiligung), ist eine Beitragsrückgewähr mitversichert mindestens aus dem Betrag der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen (ohne Beiträge für Zusatzversicherungen)
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe der eingezahlten Beiträge für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 EUR)
- Sind Personen für eine Hinterbliebenenrente namentlich mitversichert, so erhöht die Rente aus der Todesfalleistung während der Ansparzeit diese Hinterbliebenenrente

## Leistungen aus der Überschussbeteiligung

### In der Ansparzeit

Dem Vertragsguthaben werden ab Vertragsbeginn Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben. Es kann ein Schlussüberschuss gewährt werden, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren. Zusätzlich werden laufende fondsindividuelle Überschüsse gewährt. Daraus ergibt sich das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn.

### Ermittlung der Rentenhöhe bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben

– mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,

– mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt.

Die tatsächliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

### Im Rentenbezug (Alter oder Berufsunfähigkeit)

#### Bei konventioneller Verrentung

- Bonusrente (bei beitragsorientierter Leistungszusage oder Beitragszusage mit Mindestleistung): Erhöhung der Gesamrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz
- Bonusrente mit Sockel (nur bei Beitragszusage mit Mindestleistung): Ein Teil der Überschüsse wird zur Bildung des Sockels verwendet; der verbleibende Teil dient der jährlichen Steigerung der zuletzt gezahlten Rente

### **Bei fondsgebundener Verrentung**

- Anlage des Vertragsguthabens teilweise im Wertsicherungsfonds SI SafeInvest
- Kursgewinne des SI SafeInvest werden ab einer bestimmten Schwelle in Rentenerhöhungen umgewandelt
- Außerdem werden dem Vertragsguthaben Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben

## **Zusätzliche Leistungsbausteine ohne Gesundheitsprüfung**

### **Rentengarantiezeit (RGZ)**

- Bei Tod nach Rentenbeginn Weiterzahlung der Altersrente an steuerlich anerkannte Personen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit
- Höchstrentengarantiezeit: Mittlere Lebenserwartung zum vereinbarten Rentenbeginn
- Keine Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe des vorhandenen Vertragsguthabens für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- Nicht kombinierbar mit der Todesfalleistung im Rentenbezug oder der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Rentenbezugszeit
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der RGZ vor Rentenbeginn möglich

### **Todesfalleistung im Rentenbezug (TFR)**

- Bei Tod nach Rentenbeginn Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Todesfallkapital
- Das Todesfallkapital berechnet sich aus der verbleibenden Versicherungsdauer in Monaten x der zum Rentenbeginn auf Basis des Gesamtkapitals ermittelten Monatsrente
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe des Todesfallkapitals für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- Nicht kombinierbar mit Rentengarantiezeit, Hinterbliebenenrentenzusatzversicherung in der Rentenbezugszeit (HRZR) oder bei Vereinbarung der garantierten 1 %-Steigerung

### **Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Rentenbezugszeit (HRZR)**

- Bei Tod in der Rentenbezugszeit Hinterbliebenenrente als fester Prozentsatz der Altersrente
- Nicht kombinierbar mit der Todesfalleistung im Rentenbezug oder der Rentengarantiezeit

## **Zusätzliche Leistungsbausteine mit Gesundheitsprüfung**

### **Für den Hinterbliebenenschutz:**

#### **Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Ansparzeit (HRZA) bei laufender Beitragszahlung**

- Bei Tod in der Ansparzeit Hinterbliebenenrente als fester EUR-Betrag

### **Für die Arbeitskraftabsicherung:**

#### **SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ) und SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ)**

- Beitragsbefreiung
- Optional zusätzlich Berufsunfähigkeitsrente längstens bis zum Altersrentenbeginn
- PLUS-Variante mit zusätzlichen verbesserten Leistungsmerkmalen gegen Mehrbeitrag abschließbar
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der TFR vor Rentenbeginn möglich

## Optionen zur Verlegung des Rentenbeginns

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rente schon vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt werden (Vorziehen des Rentenbeginns) oder der Rentenbeginn kann aufgeschoben werden.

### Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld

- Bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- Vorgezogene garantierte Mindestrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte garantierte Mindestrente
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- Dauer einer RGZ, TFR bleibt erhalten
- Eingeschlossene (P)BUZ erlischt

### Aufschieben des Rentenbeginns

- In den letzten 7 Jahren der Ansparzeit
- Beitragsfrei oder -pflichtig
- Aufschub des Rentenbeginns um bis zu 7 Jahre
- Die Höchstrentengarantiezeit darf nicht überschritten werden
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- Eingeschlossene Zusatzversicherungen für den Fall einer Berufsunfähigkeit können längstens bis zum 67. Lebensjahr aufgeschoben werden.

### Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung

- Bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Bei Beitragszusage mit Mindestleistung nur möglich, wenn das Vertragsguthaben zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie die eingezahlten Beiträge
- Es ist keine (P)BUZ eingeschlossen
- Kapitalwahlrecht bleibt grundsätzlich erhalten
- Dauer einer RGZ, TFR bleibt erhalten

## Option auf erhöhte Altersrente bei Pflegebedürftigkeit

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, zum Rentenbeginn und während des Rentenbezugs bei vorliegender Hilfebedürftigkeit eine im Vertrag eingeschlossene Todesfallleistung und einen Teil der Altersrente in eine erhöhte Rente umzuwandeln. Die Pflegeoption kann zu Vertragsbeginn optional eingeschlossen werden, wenn

- zu Vertragsbeginn eine TFR oder eine RGZ eingeschlossen ist,
- keine WRZ oder HRZ eingeschlossen ist,
- die konventionelle Verrentung vereinbart ist,
- die Mindestansparzeit 10 Jahre beträgt,
- keine garantierte Rentensteigerung eingeschlossen ist

Die Umwandlungsoption kann ausgeübt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

- die versicherte Person mindestens 6 Monate hilfebedürftig ist,
- Autonomieverlust infolge Demenz (ab dem Schweregrad 5) vorliegt.

## Beitragszahlung

### Zahlungsweise

- Laufende Beitragszahlung
- Einlösebeitrag ohne laufende Beitragszahlung
- Zuzahlungen bis zu 5 Jahre vor Rentenbeginn (Ausnahme: Im Rahmen der Vervielfältigungsregel gemäß § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG oder bei Übertragung von Anwartschaften gemäß § 4 BetrAVG (soweit steuerfrei nach § 3 Nr. 55 EStG))

### **Beitragspause**

- Für einen festen Zeitraum bis zu 3 Jahre, nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres
- Nach Ende der Beitragspause läuft der Vertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung mit ursprünglichem Beitrag und reduzierten Leistungen weiter
- Innerhalb von 3 Monaten kann der Vertrag auf das ursprüngliche Leistungsniveau angehoben werden
- Höchstens 3 Beitragspausen, zwischen den Beitragspausen mind. 1 Jahr Beitragszahlung
- Bei reiner Arbeitgeberfinanzierung: Nur bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wg. Elternzeit, unbezahlten Urlaubs oder freiwilligen Wehrdienstes

### **BBG-Dynamik** (bei laufender Beitragszahlung, ohne Gesundheitsprüfung)

- Erhöhung des steuerfreien Teils des Beitrags im gleichen Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung (BBG)
- Begrenzung auf 8 % der BBG
- Finanzierung der Erhöhung durch Arbeitgeber/Arbeitnehmer wahlweise im gleichen Verhältnis wie der ursprüngliche Beitrag oder allein durch Arbeitnehmer

### **Tarifvertragsdynamik** (bei laufender Beitragszahlung, ohne Gesundheitsprüfung)

- Bei Verträgen, die auf einer tarifvertraglichen Vereinbarung beruhen
- Auf Antrag
- Entsprechend der Änderung der tarifvertraglichen Regelung

### **Antrag**

21501XX

## 7.1.2 Produktbeschreibung: SI Betriebliche Rente als Direktversicherung (BE)

### Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Altersvorsorge

#### Teilzielmarkt: Betriebliche Altersvorsorge mit Sicherheit

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für sicherheitsorientierte Kunden in Deutschland, die über einen längerfristigen Zeitraum Kapital für die Altersvorsorge aufbauen und eine lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn haben möchten. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 82. Lebensjahr geeignet, die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die längerfristig den Aufbau der Altersvorsorge über eine Direktversicherung unter Nutzung der steuerlichen Vorteile vornehmen wollen.

Es können bei Bedarf Todesfallleistungen eingeschlossen und/oder weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

SI Betriebliche Rente ist eine Altersrentenversicherung mit individuellen attraktiven Zusatzleistungen für Berufs- sowie Hinterbliebenenabsicherung. SI Betriebliche Rente erfüllt die Voraussetzungen für eine steuerfreie Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG).

Aus steuerlichen Gründen dürfen nur folgende Personen eine Hinterbliebenenversorgung erhalten: Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Lebensgefährten), Kinder und rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG – das sind regelmäßig Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Andere Personen können nur ein einmaliges Sterbegeld in Höhe von höchstens 8.000 Euro erhalten. Waisenrenten aus Todesfallleistungen werden gezahlt, solange das begünstigte Kind den Fälligkeitstermin erlebt und die o.g. steuerlichen Voraussetzungen erfüllt.

### Garantierte versicherte Leistungen

#### Lebenslange Altersrente

- Die Höhe der zu zahlenden Rente (tatsächliche Rente) wird zum Rentenbeginn ermittelt. Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt.
- Rentenbeginn muss mit dem voraussichtlichen altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (i.d.R. Bezug der gesetzlichen Altersrente) zusammenfallen, frühester möglicher Rentenbeginn i.d.R. aus steuerlichen Gründen das 62. Lebensjahr
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente oder Teilkapitalauszahlung bis zu 30 % mit Verrentung des Restkapitals
- Im Rahmen der Ausbaugarantie besondere Erhöhungsmöglichkeit ohne erneute bzw. mit vereinfachter Gesundheitsprüfung

### Leistungen aus der Überschussbeteiligung

#### In der Ansparzeit (gilt auch für eingeschlossene Zusatzversicherungen)

- **Verzinsliche Ansammlung**
  - Bildung eines Überschussguthabens, das jährlich verzinst wird
  - Zum Rentenbeginn wird das Überschussguthaben bei der Ermittlung der tatsächlichen Rente berücksichtigt
  - Bei Tod in der Ansparzeit Verrentung an Hinterbliebene/Waisen oder einmaliges Sterbegeld (höchstens 8.000 Euro) für steuerlich nicht anerkannte Personen

- **Fondsanlage**

- Erwerb von Fondsanteilen
- Geldwert der Fondsanteile zum Rentenbeginn wird bei der Ermittlung der tatsächlichen Rente berücksichtigt
- Bei Tod in der Ansparzeit Verrentung an Hinterbliebene/Waisen oder einmaliges Sterbegeld (höchstens 8.000 Euro) für steuerlich nicht anerkannte Personen

### **Ermittlung der Rentenhöhe der tatsächlichen Rente bei Rentenbeginn**

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Gesamtkapital (Deckungskapital zuzüglich der bei Ablauf der Ansparzeit erreichten Überschussbeteiligung)

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt. Die tatsächliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

### **Im Rentenbezug (Alter oder Berufsunfähigkeit)**

- **Bonusrente**

Erhöhung der Gesamrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr

## **Zusätzliche Leistungsbausteine ohne Gesundheitsprüfung**

### **Beitragsrückgewähr (BRG)**

- Bei Tod vor Rentenbeginn Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Betrag der eingezahlten Beiträge (ohne Beiträge für Zusatzversicherungen)
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe der eingezahlten Beiträge für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- Bei gleichzeitigem Abschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung Zahlung der Leistungen an die mitversicherte Person

### **Rentengarantiezeit (RGZ)**

- Bei Tod nach Rentenbeginn Weiterzahlung der tatsächlichen Altersrente an steuerlich anerkannte Personen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit
- Höchstrentengarantiezeit: Mittlere Lebenserwartung zum vereinbarten Rentenbeginn
- Keine Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe des auf die restliche Rentengarantiezeit entfallenden Deckungskapitals für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- Bei gleichzeitigem Abschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung Zahlung der Leistungen an die mitversicherte Person
- Nicht kombinierbar mit Todesfalleistung im Rentenbezug

### **Todesfalleistung im Rentenbezug (TFR)**

- Bei Tod nach Rentenbeginn Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Todesfallkapital
- Das Todesfallkapital berechnet sich aus der verbleibenden Versicherungsdauer in Monaten x der zum Rentenbeginn auf Basis des Gesamtkapitals ermittelten Monatsrente
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe des Todesfallkapitals für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- Nicht kombinierbar mit Rentengarantiezeit oder Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung



### **Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Rentenbezugszeit (HRZR)**

- Bei Tod während der Rentenbezugszeit Hinterbliebenenrente als fester Prozentsatz der Altersrente
- Bei Bezug einer Leistung aus der Rentengarantiezeit Zahlung der Hinterbliebenenrente nach Ablauf der Rentengarantiezeit
- Nicht kombinierbar mit Todesfalleistung im Rentenbezug

## **Zusätzliche Leistungsbausteine mit Gesundheitsprüfung**

### **Für den Hinterbliebenenschutz:**

#### **Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mit lebenslanger Versicherungsdauer (Ansparzeit und Rentenbezugszeit) bei laufender Beitragszahlung**

- Bei Tod während der Versicherungsdauer Hinterbliebenenrente als fester Prozentsatz der Altersrente
- Bei Bezug einer Leistung aus der Rentengarantiezeit Zahlung der Hinterbliebenenrente nach Ablauf der Rentengarantiezeit
- Nicht kombinierbar mit Todesfalleistung im Rentenbezug

### **Für die Arbeitskraftabsicherung:**

#### **SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ) und SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ)**

- Beitragsbefreiung
- Optional zusätzlich Berufsunfähigkeitsrente längstens bis zum Altersrentenbeginn
- PLUS-Variante mit zusätzlichen verbesserten Leistungsmerkmalen gegen Mehrbeitrag abschließbar

## **Optionen zur Verlegung des Rentenbeginns**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rente schon vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt werden (Vorziehen des Rentenbeginns) oder der Rentenbeginn kann aufgeschoben werden.

### **Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld**

- Bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- Vorgezogene garantierte Mindestrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte garantierte Mindestrente
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- Leistungen aus RGZ, TFR, HRZ reduzieren sich im gleichen Verhältnis wie die Altersrente
- Dauer einer RGZ, TFR bleibt erhalten
- Eingeschlossene (P)BUZ erlischt

### **Aufschieben des Rentenbeginns**

- Höchstens bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres
- Garantierte Mindestrente erhöht sich
- Beitragsfrei oder -pflichtig
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten, wenn eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mit lebenslanger Versicherungsdauer in Höhe von mind. 50 % der Altersrente, eine Todesfalleistung im Rentenbezug oder Rentengarantiezeit von jeweils mind. 10 Jahren eingeschlossen ist. Anderenfalls entfällt das Kapitalwahlrecht.
- Eingeschlossene (P)BUZ erlischt spätestens zum ursprünglich vereinbarten Versicherungsende der (P)BUZ
- Recht auf Dynamik erlischt zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn
- Dauer einer RGZ, TFR bleibt grundsätzlich erhalten

### **Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung**

- Bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Einschluss einer Beitragsrückgewähr oder Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mit lebenslanger Versicherungsdauer in Höhe von mind. 50 % der Altersrente
- Es ist keine (P)BUZ eingeschlossen
- Die garantierte Mindestrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte garantierte Mindestrente

- Kapitalwahlrecht bleibt grundsätzlich erhalten
- Leistungen aus RGZ, TFR, HRZ reduzieren sich im gleichen Verhältnis wie die Altersrente
- Dauer einer RGZ, TFR bleibt erhalten

## Beiträge/Zuzahlungen

### Zahlungsweise

- Laufende Beitragszahlung
- Einlösungsbeitrag ohne laufende Beitragszahlung

### Hauptfälligkeit

- Grundsätzlich gilt: Versicherungsbeginn = Hauptfälligkeit
- Ist bei nicht monatlicher Zahlungsweise ein vom Versicherungsbeginn abweichender Zahltermin gewünscht (i.d.R. nur bei großen Arbeitgebern oder im Rahmen von Tarifvertragsumsetzungen), kann eine vom Versicherungsbeginn abweichende Hauptfälligkeit vereinbart werden
- Bei nicht monatlicher Zahlungsweise anteilige Beitragszahlung bis zur Hauptfälligkeit

Beispiel: Diensteintritt zum 01.06., tarifvertragliche Zahlung zum 01.12., jährliche Zahlungsweise, Versicherungsbeginn 01.06., Hauptfälligkeit 01.12. Das erste Versicherungsjahr beträgt 6 Monate, zu Versicherungsbeginn werden 50 % des Jahresbeitrages erhoben

### Beitragspause

- Für einen festen Zeitraum bis zu 3 Jahre, nach Ende des ersten Versicherungsjahres
- Nach Ende der Beitragspause läuft der Vertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung mit ursprünglichem Beitrag und reduzierten Leistungen weiter
- Innerhalb von 3 Monaten kann der Vertrag auf das ursprüngliche Leistungsniveau angehoben werden
- Höchstens 3 Beitragspausen, zwischen den Beitragspausen mind. 1 Jahr Beitragszahlung
- Bei reiner Arbeitgeberfinanzierung: Nur bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wg. Elternzeit, unbezahlten Urlaubs oder freiwilligen Wehrdienstes

### Zuzahlungen

- Zuzahlung auch zum Versicherungsbeginn bei laufender Beitragszahlung (um z.B. den förderfähigen Höchstbeitrag im ersten Kalenderjahr zu erreichen)
- Unangekündigte Zuzahlungen (durch Einzahlung auf das Konto – erhöhen nur die Altersrente)

### BBG-Dynamik (bei laufender Beitragszahlung, ohne Gesundheitsprüfung)

- Erhöhung des steuerfreien Teils des Beitrags im gleichen Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung (BBG)
- Begrenzung auf 8 % der BBG
- Finanzierung der Erhöhung durch Arbeitgeber/Arbeitnehmer wahlweise im gleichen Verhältnis wie der ursprüngliche Beitrag oder allein durch Arbeitnehmer
- Erhöhung erfolgt i.d.R zur Hauptfälligkeit oder
- Alternativ zur Ausschöpfung der steuerlichen Höchstbeträge zur 1. Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr, wenn Beitrag 8 % BBG

### Tarifvertragsdynamik (bei laufender Beitragszahlung, ohne Gesundheitsprüfung)

- Bei Verträgen, die auf einer tarifvertraglichen Vereinbarung beruhen
- Auf Antrag
- Entsprechend der Änderung der tarifvertraglichen Regelung

### Antrag

21508XX

## 7.1.3 Produktbeschreibung: SI Betriebsrente+ (GIBLF)

### Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Geringverdiener

#### Teilzielmarkt: Altersvorsorge mit Nutzung der Geringverdienerförderung

Das Produkt eignet sich für Arbeitgeber in Deutschland, die die Geringverdienerförderung nutzen und damit für ihre Arbeitnehmer längerfristig den Aufbau der betrieblichen Altersvorsorge über eine Direktversicherung vornehmen. Die Arbeitnehmer profitieren durch den längerfristigen Kapitalaufbau für die Altersvorsorge von einer lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 64. Lebensjahr geeignet.

SI Betriebsrente+ ist eine fondsgebundene Direktversicherung. Das Produkt erfüllt die Voraussetzungen für eine steuerfreie Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 EStG und für den Förderbetrag zur betrieblichen Altersvorsorge nach § 100 EStG. SI Betriebsrente+ ist ausschließlich für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge im Rahmen des § 100 EStG vorgesehen. Entgeltumwandlung ist nicht möglich.

Aus steuerlichen Gründen dürfen nur folgende Personen eine Hinterbliebenenversorgung aus der betrieblichen Altersvorsorge erhalten: Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Lebensgefährten), Kinder und diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen. Das sind regelmäßig Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Andere Personen können nur ein einmaliges Sterbegeld in Höhe von 8.000 Euro erhalten. Waisenrenten aus Todesfallleistungen werden gezahlt, solange das begünstigt Kind den Fälligkeitstermin und die o.g. steuerlichen Voraussetzungen erfüllt.

#### Erlebensfallgarantie im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge

Arbeitsrechtliche Grundlage des Versicherungsvertrages ist eine Versorgungszusage in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Zum Rentenbeginn muss ein Mindestvertragsguthaben zur Verrentung zur Verfügung stehen (Erlebensfallgarantie). Das Mindestvertragsguthaben ergibt sich aus der Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich Kosten (Nettobeitrag) verzinst mit dem höchstmöglichen Garantiezinssatz, maximal die eingezahlten Bruttobeiträge. Aus diesem Mindestvertragsguthaben wird zu Versicherungsbeginn eine garantierte Mindestrente ermittelt.

### Garantierte versicherte Leistungen

#### Lebenslange Altersrente

- Rentenbeginn = voraussichtliches altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (i.d.R. Bezug der gesetzlichen Altersrente), frühester möglicher Rentenbeginn i.d.R. aus steuerlichen Gründen das 62. Lebensjahr
- Rentenhöhe ist abhängig vom Vertragsguthaben bei Rentenbeginn, von der Höhe des bei Rentenbeginn gültigen tatsächlichen Rentenfaktors sowie der Höhe der garantierten Mindestrente
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente oder Teilkapitalauszahlung bis zu 30 % mit Verrentung des Restkapitals

#### Leistung bei Tod während der Ansparzeit

- Hinterbliebenen- oder Waisenrenten aus dem Vertragsguthaben
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe der Todesfallleistung – höchstens 8.000 Euro - für steuerlich nicht anerkannte Personen
- Bei mehreren Waisen werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt

## Leistungen aus der Überschussbeteiligung

### In der Ansparzeit

#### Ermittlung der Rentenhöhe bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt. Die tatsächliche Rente ist für die Dauer des Rentenbezugs garantiert.

### Im Rentenbezug

#### Konventionelle Verrentung

- Bonusrente: Erhöhung der Gesamrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz

## Zusätzliche Leistungsbausteine

#### Todesfalleistung im Rentenbezug (TFR)

- Bei Tod nach Rentenbeginn Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Todesfallkapital
- Bei mehreren Waisen werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt
- Das Todesfallkapital berechnet sich aus der verbleibenden Versicherungsdauer in Monaten x der zum Rentenbeginn auf Basis des Gesamtkapitals ermittelten Monatsrente
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe des Todesfallkapitals für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)

## Optionen zur Verlegung des Rentenbeginns

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rente schon vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt werden (Vorziehen des Rentenbeginns) oder der Rentenbeginn kann aufgeschoben werden.

#### Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld

- Bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- Vorgezogene garantierte Mindestrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte garantierte Mindestrente
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- Dauer einer TFR bleibt erhalten

#### Aufschieben des Rentenbeginns

- In den letzten 7 Jahren der Ansparzeit
- Beitragsfrei oder –pflichtig
- Aufschub des Rentenbeginns um bis zu 7 Jahre
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten

#### Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung

- Bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- Dauer einer TFR bleibt erhalten

## Beitragszahlung

### Zahlungsweise

- Laufende Beitragszahlung

### Beitragspause

Nach Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung jederzeit und zeitlich unbegrenzt im alten Vertrag möglich.

### Beitragserhöhungsrecht (bei laufender Beitragszahlung)

- Der jährliche Gesamtbeitrag kann jederzeit erhöht werden bis zum Höchstbetrag gemäß § 100 EStG (960 Euro jährlich)
- Beitragserhöhung führt zur Erhöhung der garantierten Mindestrente (mit den Rechnungsgrundlagen des Vertragsabschlusses)
- Keine Gesundheitsprüfung

### Antrag

XXXXXXXX

## 7.1.4 Produktbeschreibung: SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS bAV (BPBUV)

### Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Einkommensschutz

#### Teilzielmarkt: Einkommensschutz mit Betrieblichem BU-Premium-Schutz

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für Kunden in Deutschland im Rahmen des Einkommenschutzes, die das finanzielle Verlustrisiko ab Eintritt einer Berufsunfähigkeit mit einer monatlichen Rente sowie einer Beitragsbefreiung von der Zahlungspflicht absichern möchten, um nicht unter das Hartz IV-Niveau zu fallen. Das Produkt wird im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung als Direktversicherung vom Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer abgeschlossen. Im Leistungsfall sollen die vorteilhaften Regelungen der PLUS-Bedingungen zur Anwendung kommen. Es ist in der Regel für berufstätige oder in Ausbildung/Studium befindliche Kunden bis zum vollendeten 64. Lebensjahr geeignet; in gewissen Berufen wie z.B. Arbeiter in der Asbestentsorgung bis zum vollendeten 47. Lebensjahr. Die Kunden müssen ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die Gesundheitsverhältnisse müssen einen Abschluss erlauben.

SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS bAV (BPBUV) wird im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung als Direktversicherung vom Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abgeschlossen. Die Versicherung dient der finanziellen Absicherung der Arbeitnehmer bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit.

SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS bAV erfüllt die Voraussetzungen für eine steuerfreie Beitragszahlung gemäß § 3 Nr. 63 EStG.

### Garantierte versicherte Leistungen

- Ab 50 % Berufsunfähigkeit
  - volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht
  - Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente in vereinbarter Höhe

### Produktspecial

- Prognosezeitraum 6 Monate
- Verzicht auf die abstrakte Verweisung (besondere Regelungen u.a. für Auszubildende siehe Punkt 3.7.3)
- Leistungen ab Eintritt der BU, wenn Prognose nicht möglich ist und die BU bereits 6 Monate lang ununterbrochen bestanden hat
- Rückwirkende Leistung bei einer verspäteten Leistungsmeldung
- Zuviel entrichtete Beiträge werden bei Anerkennung des Leistungsfalls verzinst zurückgezahlt
- Erklärung über Leistungspflicht innerhalb von 5 Arbeitstagen, wenn alle für die Leistungsprüfung relevanten Unterlagen vorliegen
- Infektionsklausel für alle Berufe
- Übernahme von Reisekosten aus dem Ausland zwecks Untersuchung in Deutschland zur Feststellung unserer Leistungspflicht
- Eintritt der Berufsunfähigkeit bereits, wenn die versicherte Person bei 2 Verrichtungen der in den Bedingungen beschriebenen 6 Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf sowie bei Demenz.
- Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall (1 % bis 3 %) kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden.

### Ausbaugarantie

- Ereignisgebundene Ausbaugarantie: Die Berufsunfähigkeitsrente kann ohne erneute Gesundheitsprüfung zu besonderen Anlässen, wie z.B. Heirat, Geburt eines Kindes, Abschluss eines Studiums, Beförderung zum leitenden Angestellten erhöht (ausgebaut) werden.
- Ausbaugarantie bei Absenken des Sofortbonus: Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die versicherte Rente zu erhöhen und so den Versicherungsschutz auf das vor der Absenkung bestehende Niveau anzuheben.
- Turnusmäßiger Ausbau: Die Berufsunfähigkeitsrente kann alle 5 Jahre mit vereinfachter Gesundheitsprüfung erhöht werden.

## Leistungen aus der Überschussbeteiligung

- **Sofortbonus:** Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit erhöht sich die versicherte Rente um eine zusätzliche Versicherungsleistung, die in Prozent der versicherten Rente bemessen wird. Der Sofortbonus wird jährlich neu festgesetzt und kann steigen, sinken oder entfallen. Wenn bereits Berufsunfähigkeit eingetreten ist, ist der Sofortbonus nicht mehr änderbar.

Für den Fall, dass der Sofortbonus sinkt oder entfällt, kann der Versicherungsschutz im Rahmen der Ausbaugarantie entsprechend erhöht werden.

- **Verzinsliche Ansammlung:** Bildung eines Überschussguthabens, das jährlich verzinst wird.

### Bei Berufsunfähigkeit

**Bonusrente:** Jährliche Erhöhung der laufenden Berufsunfähigkeitsrente inkl. Sofortbonus durch zusätzliche Bonusrenten

### Bei Tod

**Verzinsliche Ansammlung:** Verrentung des angesammelten Überschussguthabens an Hinterbliebene/Waisen (enger Hinterbliebenenkreis) oder einmaliges Sterbegeld (höchstens 8.000 Euro) für steuerlich nicht anerkannte Personen

## Beitragszahlung

### Zahlungsweise

- laufende Beitragszahlung

### Beitragspause

- Für einen festen Zeitraum von höchstens 12 Monaten
- Frühestens nach Ablauf des vierten Versicherungsjahres
- Kein Erhöhungsrecht/Ausbaugarantie während der Beitragspause
- Zwischen zwei Beitragspausen müssen mindestens zwei volle beitragspflichtige Versicherungsjahre liegen
- Nach Ablauf der Beitragspause wird die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung fortgesetzt

### Wiederinkraftsetzung

- Beitragspflichtig möglich innerhalb von 3 Jahren
- Innerhalb der ersten 6 Monate nach Beitragsfreistellung ohne Gesundheitsprüfung
- Nach 6 Monaten mit Gesundheitsprüfung
- Bei Elternzeit (innerhalb von 3 Jahren) und Arbeitslosigkeit (innerhalb von 2 Jahren) ohne Gesundheitsprüfung

### BBG-Dynamik

- Jährlich im gleichen Verhältnis wie die BBG
- Begrenzt auf 8 % der BBG

### Tarifvertragsdynamik

- Bei Verträgen, die auf einer tarifvertraglichen Vereinbarung beruhen
- Entsprechend der Änderung der tarifvertraglichen Regelung

### Antrag

21517XX

## 7.2 Pensionskasse

### 7.2.1 Produktbeschreibung: **SI Global Garant Invest Pensionskassen- versorgung (GIPK)**

#### **Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Altersvorsorge**

#### **Teilzielmarkt: Pensionskassenversorgung mit Sicherheit und Chance**

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für fondsaffine Kunden in Deutschland, die über einen längerfristigen Zeitraum Kapital für die Altersvorsorge aufbauen und eine lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn haben möchten. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 82. Lebensjahr geeignet, die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und längerfristig den Aufbau der Altersvorsorge über eine Pensionskassenversorgung unter Nutzung der steuerlichen Vorteile vornehmen wollen.

Es können bei Bedarf Todesfallleistungen eingeschlossen und/oder weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

SI Global Garant Invest Pensionskassenversorgung ist eine fondsgebundene Altersrentenversicherung mit individuellen attraktiven Zusatzleistungen für Berufs- sowie Hinterbliebenenabsicherung. SI Global Garant Invest Pensionskassenversorgung erfüllt die Voraussetzungen für eine steuerfreie Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG).

Aus steuerlichen Gründen dürfen nur folgende Personen eine Hinterbliebenenversorgung erhalten: Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Lebensgefährten), Kinder und rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG und Abs. 5 – das sind regelmäßig Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Andere Personen können nur ein einmaliges Sterbegeld in Höhe von höchstens 8.000 Euro erhalten. Bei mehreren Versicherungen zur betrieblichen Altersversorgung, wird das Sterbegeld (aus steuerliche Gründen) insgesamt auf 8.000 Euro begrenzt. Waisenrenten aus Todesfallleistungen werden gezahlt, solange das begünstigte Kind den Fälligkeitstermin erlebt und die o.g. steuerlichen Voraussetzungen erfüllt.

#### **Erlebensfallgarantie im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung**

Arbeitsrechtliche Grundlage des Versicherungsvertrages ist eine Versorgungszusage in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Zum Rentenbeginn muss ein Mindestvertragsguthaben zur Verrentung zur Verfügung stehen (Erlebensfallgarantie). Das Mindestvertragsguthaben ergibt sich aus der Summe der eingezahlten Beiträge zur Hauptversicherung abzüglich Kosten (Nettobeitrag) verzinst mit dem höchstmöglichen Garantiezinssatz. Aus diesem Mindestvertragsguthaben wird zu Versicherungsbeginn eine garantierte Mindestrente ermittelt.

Hinweis: Auf Wunsch kann im Einzelfall auch die arbeitsrechtliche Zusageart „Beitragszusage mit Mindestleistung“ dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegt werden. Daraus ergibt sich ein anderes Mindestvertragsguthaben. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Hauptverwaltung (Ivp-93210).



## Garantierte versicherte Leistungen

### Lebenslange Altersrente

- Ab Rentenbeginn konventionelle oder fondsgebundene Verrentung des Vertragsguthabens
- Rentenhöhe ist abhängig vom Vertragsguthaben bei Rentenbeginn, von der Höhe des bei Rentenbeginn gültigen tatsächlichen Rentenfaktors sowie der Höhe der garantierten Mindestrente (siehe auch Beschreibung zur Überschussbeteiligung)
- Bei fondsgebundener Verrentung im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage obligatorische Rentensteigerung von 1 %
- Rentenbeginn muss mit dem voraussichtlichen altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (i.d.R. Bezug der gesetzlichen Altersrente) zusammenfallen, frühester möglicher Rentenbeginn das 62. Lebensjahr
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente oder Teilkapitalauszahlung bis zu 30 % mit Verrentung des Restkapitals
- Im Rahmen der Ausbaugarantie besondere Erhöhungsmöglichkeit ohne erneute bzw. mit vereinfachter Gesundheitsprüfung

### Leistung bei Tod während der Ansparzeit

- Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Vertragsguthaben (zuzüglich Überschussbeteiligung), ist eine Beitragsrückgewähr mitversichert mindestens aus dem Betrag der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen (ohne Beiträge für Zusatzversicherungen)
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe der eingezahlten Beiträge für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- Sind Personen für eine Hinterbliebenenrente namentlich mitversichert, so erhöht die Rente aus der Todesfallleistung während der Ansparzeit diese Hinterbliebenenrente

## Leistungen aus der Überschussbeteiligung

### In der Ansparzeit

Dem Vertragsguthaben werden ab Vertragsbeginn Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben. Es kann ein Schlussüberschuss gewährt werden, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren. Zusätzlich werden laufende fondsindividuelle Überschüsse gewährt. Daraus ergibt sich das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn.

### Ermittlung der Rentenhöhe bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben

– mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,

– mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt.

Die tatsächliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

### Im Rentenbezug (Alter oder Berufsunfähigkeit)

#### Bei konventioneller Verrentung

- Bonusrente (bei beitragsorientierter Leistungszusage oder Beitragszusage mit Mindestleistung): Erhöhung der Gesamrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz
- Bonusrente mit Sockel (nur bei Beitragszusage mit Mindestleistung): Ein Teil der Überschüsse wird zur Bildung des Sockels verwendet; der verbleibende Teil dient der jährlichen Steigerung der zuletzt gezahlten Rente

### **Bei fondsgebundener Verrentung**

- Anlage des Vertragsguthabens teilweise im Wertsicherungsfonds SI SafeInvest
- Kursgewinne des SI SafeInvest werden ab einer bestimmten Schwelle in Rentenerhöhungen umgewandelt
- Außerdem werden dem Vertragsguthaben Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben

## **Zusätzliche Leistungsbausteine ohne Gesundheitsprüfung**

### **Rentengarantiezeit (RGZ)**

- Bei Tod nach Rentenbeginn Weiterzahlung der Altersrente an steuerlich anerkannte Personen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit
- Höchstrentengarantiezeit: Mittlere Lebenserwartung zum vereinbarten Rentenbeginn
- Keine Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe des vorhandenen Vertragsguthabens für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- Nicht kombinierbar mit der Todesfalleistung im Rentenbezug oder der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Rentenbezugszeit
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der RGZ vor Rentenbeginn möglich

### **Todesfalleistung im Rentenbezug (TFR)**

- Bei Tod nach Rentenbeginn Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Todesfallkapital
- Das Todesfallkapital berechnet sich aus der verbleibenden Versicherungsdauer in Monaten x der zum Rentenbeginn auf Basis des tatsächlichen Fondsvermögens ermittelten Monatsrente
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe des Todesfallkapitals für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- Nicht kombinierbar mit Rentengarantiezeit, Hinterbliebenenzusatzversicherung in der Rentenbezugszeit (HRZR) oder bei Vereinbarung der garantierten 1 %-Steigerung
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der TFR vor Rentenbeginn möglich

### **Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Rentenbezugszeit (HRZR)**

- Bei Tod in der Rentenbezugszeit Hinterbliebenenrente als fester Prozentsatz der Altersrente
- Nicht kombinierbar mit der Todesfalleistung im Rentenbezug oder der Rentengarantiezeit

## **Zusätzliche Leistungsbausteine mit Gesundheitsprüfung**

### **Für den Hinterbliebenenschutz:**

#### **Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Ansparzeit (HRZA) bei laufender Beitragszahlung**

- Bei Tod in der Ansparzeit Hinterbliebenenrente als fester Euro-Betrag

### **Für die Arbeitskraftabsicherung:**

#### **SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ) und SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ)**

- Beitragsbefreiung
- Optional zusätzlich Berufsunfähigkeitsrente längstens bis zum Altersrentenbeginn
- PLUS-Variante mit zusätzlichen verbesserten Leistungsmerkmalen gegen Mehrbeitrag abschließbar

## **Optionen zur Verlegung des Rentenbeginns**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rente schon vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt werden (Vorziehen des Rentenbeginns) oder der Rentenbeginn kann aufgeschoben werden.

### **Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld**

- Bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- Vorgezogene garantierte Mindestrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte garantierte Mindestrente
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- Dauer einer RGZ, TFR bleibt erhalten
- Eingeschlossene (P)BUZ erlischt

### **Aufschieben des Rentenbeginns**

- In den letzten 7 Jahren der Ansparzeit
- Beitragsfrei oder -pflichtig
- Aufschub des Rentenbeginns um bis zu 7 Jahre
- Die Höchstrentengarantiezeit darf nicht überschritten werden
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- Eingeschlossene Zusatzversicherungen für den Fall einer Berufsunfähigkeit können längstens bis zum 67. Lebensjahr aufgeschoben werden.

### **Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung**

- Bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Bei Beitragszusage mit Mindestleistung nur möglich, wenn das Vertragsguthaben zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie die eingezahlten Beiträge
- Es ist keine (P)BUZ eingeschlossen
- Kapitalwahlrecht bleibt grundsätzlich erhalten
- Dauer einer RGZ, TFR bleibt erhalten

### **Option auf eine erhöhte Altersrente bei Pflegebedürftigkeit**

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, zum Rentenbeginn und während des Rentenbezugs bei vorliegender Hilfebedürftigkeit eine im Vertrag eingeschlossene Todesfallleistung und einen Teil der Altersrente in eine erhöhte Rente umzuwandeln. Die Pflegeoption kann zu Vertragsbeginn optional eingeschlossen werden, wenn

- zu Vertragsbeginn eine TFR oder eine RGZ eingeschlossen ist,
- keine WRZ oder HRZ eingeschlossen ist,
- die konventionelle Verrrentung vereinbart ist,
- die Mindestansparzeit 10 Jahr beträgt,
- keine garantierte Rentensteigerung eingeschlossen ist

Die Umwandlungsoption kann ausgeübt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

- die versicherte Person mindestens 6 Monate hilfebedürftig ist,
- Autonomieverlust infolge Demenz (ab dem Schweregrad 5) vorliegt

### **Beitragszahlung**

#### **Zahlungsweise**

- Laufende Beitragszahlung
- Einlösebeitrag ohne laufende Beitragszahlung
- Zuzahlungen bis zu 5 Jahre vor Rentenbeginn (Ausnahme: Im Rahmen der Vervielfältigungsregel gemäß § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG oder bei Übertragung von Anwartschaften gemäß § 4 BetrAVG (soweit steuerfrei nach § 3 Nr. 55 EStG))

### **Beitragspause**

- Für einen festen Zeitraum bis zu 3 Jahre, nach Ende des ersten Versicherungsjahres
- Nach Ende der Beitragspause läuft der Vertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung mit ursprünglichem Beitrag und reduzierten Leistungen weiter
- Innerhalb von 3 Monaten kann der Vertrag auf das ursprüngliche Leistungsniveau angehoben werden
- Höchstens 3 Beitragspausen, zwischen den Beitragspausen mind. 1 Jahr Beitragszahlung
- Bei reiner Arbeitgeberfinanzierung: Nur bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wg. Elternzeit, unbezahlten Urlaubs oder freiwilligen Wehrdienstes

### **BBG-Dynamik** (bei laufender Beitragszahlung, ohne Gesundheitsprüfung)

- Erhöhung des steuerfreien Teils des Beitrags im gleichen Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung (BBG)
- Begrenzung auf 8 % der BBG
- Finanzierung der Erhöhung durch Arbeitgeber/Arbeitnehmer wahlweise im gleichen Verhältnis wie der ursprüngliche Beitrag oder allein durch Arbeitnehmer

### **Tarifvertragsdynamik** (bei laufender Beitragszahlung, ohne Gesundheitsprüfung)

- Bei Verträgen, die auf einer tarifvertraglichen Vereinbarung beruhen
- Auf Antrag
- Entsprechend der Änderung der tarifvertraglichen Regelung

### **Antrag**

21401XX

## 7.2.2 Produktbeschreibung: SI Pensionskassenversorgung (PK)

### Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Altersvorsorge

#### Teilzielmarkt: Pensionskassenversorgung mit Sicherheit

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für sicherheitsorientierte Kunden in Deutschland, die über einen längerfristigen Zeitraum Kapital für die Altersvorsorge aufbauen und eine lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn haben möchten. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 82. Lebensjahr und die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die längerfristig den Aufbau der Altersvorsorge über eine Pensionskassenversorgung unter Nutzung der steuerlichen Vorteile vornehmen wollen.

Es können bei Bedarf Todesfallleistungen eingeschlossen und/oder weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

SI Pensionskassenversorgung ist eine Altersrentenversicherung mit individuellen attraktiven Zusatzleistungen für Berufs- sowie Hinterbliebenenabsicherung. SI Pensionskassenversorgung erfüllt die Voraussetzungen für eine steuerfreie Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG).

Aus steuerlichen Gründen dürfen nur folgende Personen eine Hinterbliebenenversorgung erhalten: Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Lebensgefährten), Kinder und rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG – das sind regelmäßig Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Andere Personen können nur ein einmaliges Sterbegeld in Höhe von höchstens 8.000 Euro erhalten. Waisenrenten werden gezahlt, solange das begünstigte Kind den Fälligkeitstermin erlebt und die o.g. steuerlichen Voraussetzungen erfüllt.

### Garantierte versicherte Leistungen

#### Lebenslange Altersrente

- Die Höhe der zu zahlenden Rente (tatsächliche Rente) wird zum Rentenbeginn ermittelt. Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt
- Rentenbeginn muss mit dem voraussichtlichen altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (i.d.R. Bezug der gesetzlichen Altersrente) zusammenfallen, frühester möglicher Rentenbeginn i.d.R. aus steuerlichen Gründen das 62. Lebensjahr
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente oder Teilkapitalauszahlung bis zu 30 % mit Verrentung des Restkapitals
- Im Rahmen der Ausbaugarantie besondere Erhöhungsmöglichkeit ohne erneute bzw. mit vereinfachter Gesundheitsprüfung

### Leistungen aus der Überschussbeteiligung

#### In der Ansparzeit (gilt auch für eingeschlossene Zusatzversicherungen)

- **Verzinsliche Ansammlung**
  - Bildung eines Überschussguthabens, das jährlich verzinst wird
  - Zum Rentenbeginn wird das Überschussguthaben bei der Ermittlung der tatsächlichen Rente berücksichtigt
  - Bei Tod in der Ansparzeit Verrentung an Hinterbliebene/Waisen oder einmaliges Sterbegeld (höchstens 8.000 Euro) für steuerlich nicht anerkannte Personen

- **Fondsanlage**

- Erwerb von Fondsanteilen
- Geldwert der Fondsanteile zum Rentenbeginn wird bei der Ermittlung der tatsächlichen Rente berücksichtigt
- Bei Tod in der Ansparzeit Verrentung an Hinterbliebene/Waisen oder einmaliges Sterbegeld (höchstens 8.000 Euro) für steuerlich nicht anerkannte Personen

### **Ermittlung der Rentenhöhe der tatsächlichen Rente bei Rentenbeginn**

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Gesamtkapital (Deckungskapital zuzüglich der bei Ablauf der Ansparzeit erreichten Überschussbeteiligung)

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt. Die tatsächliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

### **Im Rentenbezug (Alter oder Berufsunfähigkeit)**

- **Bonusrente**

Erhöhung der Gesamrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr

## **Zusätzliche Leistungsbausteine ohne Gesundheitsprüfung**

### **Beitragsrückgewähr (BRG)**

- Bei Tod vor Rentenbeginn Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Betrag der eingezahlten Beiträge (ohne Beiträge für Zusatzversicherungen)
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe der eingezahlten Beiträge für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- Bei gleichzeitigem Abschluss einer Hinterbliebenenrenten- oder Waisenrenten-Zusatzversicherung Zahlung der Leistungen an die mitversichert Person

### **Rentengarantiezeit (RGZ)**

- Bei Tod nach Rentenbeginn Weiterzahlung der tatsächlichen Altersrente an steuerlich anerkannte Personen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit
- Höchstrentengarantiezeit: Mittlere Lebenserwartung zum vereinbarten Rentenbeginn
- Keine Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe des auf die restliche Rentengarantiezeit entfallenden Deckungskapitals für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- Bei gleichzeitigem Abschluss einer Hinterbliebenenrenten- oder Waisenrenten-Zusatzversicherung Zahlung der Leistungen an die mitversicherte Person
- Nicht kombinierbar mit Todesfalleistung im Rentenbezug

### **Todesfalleistung im Rentenbezug (TFR)**

- Bei Tod nach Rentenbeginn Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Todesfallkapital
- Das Todesfallkapital berechnet sich aus der verbleibenden Versicherungsdauer in Monaten x der zum Rentenbeginn auf Basis des Gesamtkapitals ermittelten Monatsrente
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe des Todesfallkapitals für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- Nicht kombinierbar mit Rentengarantiezeit oder Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

### **Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Rentenbezugszeit (HRZR)**

- Bei Tod während der Rentenbezugszeit Hinterbliebenenrente als fester Prozentsatz der Altersrente
- Bei Bezug einer Leistung aus der Rentengarantiezeit Zahlung der Hinterbliebenenrente nach Ablauf der Rentengarantiezeit
- Nicht kombinierbar mit Todesfalleistung im Rentenbezug

### **Zusätzliche Leistungsbausteine mit Gesundheitsprüfung**

#### **Für den Hinterbliebenenschutz:**

#### **Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mit lebenslanger Versicherungsdauer (Ansparzeit und Rentenbezugszeit) bei laufender Beitragszahlung**

- Bei Tod während der Versicherungsdauer Hinterbliebenenrente als fester Prozentsatz der Altersrente
- Bei Bezug einer Leistung aus der Rentengarantiezeit Zahlung der Hinterbliebenenrente nach Ablauf der Rentengarantiezeit
- Nicht kombinierbar mit Todesfalleistung im Rentenbezug

#### **Waisenrenten- Zusatzversicherung (WRZ) bei laufender Beitragszahlung**

- Waisenrente als fester Prozentsatz der Altersrente
- Prozentsatz gilt einheitlich für alle mitversicherten Personen

#### **Für die Arbeitskraftabsicherung:**

#### **SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ) und SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ)**

- Beitragsbefreiung
- Optional zusätzlich Berufsunfähigkeitsrente längstens bis zum Altersrentenbeginn
- PLUS-Variante mit zusätzlichen verbesserten Leistungsmerkmalen gegen Mehrbeitrag abschließbar

### **Optionen zur Verlegung des Rentenbeginns**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rente schon vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt werden (Vorziehen des Rentenbeginns) oder der Rentenbeginn kann aufgeschoben werden.

#### **Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld**

- Bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- Vorgezogene garantierte Mindestrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte garantierte Mindestrente
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- Leistungen aus RGZ, TFR, HRZ reduzieren sich im gleichen Verhältnis wie die Altersrente
- Dauer einer RGZ, TFR bleibt erhalten
- Eingeschlossene (P)BUZ erlischt

#### **Aufschieben des Rentenbeginns**

- Höchstens bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres
- Garantierte Mindestrente erhöht sich
- Beitragsfrei oder -pflichtig
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten, wenn eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mit lebenslanger Versicherungsdauer in Höhe von mind. 50 % der Altersrente, eine Todesfalleistung im Rentenbezug oder Rentengarantiezeit von jeweils mind. 10 Jahren eingeschlossen ist. Anderenfalls entfällt das Kapitalwahlrecht.
- Eingeschlossene (P)BUZ erlischt spätestens zum ursprünglich vereinbarten Versicherungsende der (P)BUZ
- Recht auf Dynamik erlischt zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn
- Dauer einer RGZ, TFR bleibt grundsätzlich erhalten

### **Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung**

- Bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Einschluss einer Beitragsrückgewähr oder Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mit lebenslanger Versicherungsdauer in Höhe von mind. 50 % der Altersrente
- Es ist keine (P)BUZ eingeschlossen
- Vorgezogene garantierte Mindestrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte garantierte Mindestrente
- Kapitalwahlrecht bleibt grundsätzlich erhalten
- Leistungen aus RGZ, TFR, HRZ reduzieren sich im gleichen Verhältnis wie die Altersrente
- Dauer einer RGZ, TFR bleibt erhalten

## **Beiträge/Zuzahlungen**

### **Zahlungsweise**

- Laufende Beitragszahlung
- Einlösungsbeitrag ohne laufende Beitragszahlung

### **Hauptfälligkeit**

- Grundsätzlich gilt: Versicherungsbeginn = Hauptfälligkeit
- Ist bei nicht monatlicher Zahlungsweise ein vom Versicherungsbeginn abweichender Zahltermin gewünscht (i.d.R. nur bei großen Arbeitgebern oder im Rahmen von Tarifvertragsumsetzungen), kann eine vom Versicherungsbeginn abweichende Hauptfälligkeit vereinbart werden
- Bei nicht monatlicher Zahlungsweise anteilige Beitragszahlung bis zur Hauptfälligkeit

Beispiel: Diensteintritt zum 01.06., tarifvertragliche Zahlung zum 01.12., jährliche Zahlungsweise, Versicherungsbeginn 01.06., Hauptfälligkeit 01.12. Das erste Versicherungsjahr beträgt 6 Monate, zu Versicherungsbeginn werden 50 % des Jahresbeitrages erhoben

### **Beitragspause**

- Für einen festen Zeitraum bis zu 3 Jahre, nach Ende des ersten Versicherungsjahres
- Nach Ende der Beitragspause läuft der Vertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung mit ursprünglichem Beitrag und reduzierten Leistungen weiter
- Innerhalb von 3 Monaten kann der Vertrag auf das ursprüngliche Leistungsniveau angehoben werden
- Höchstens 3 Beitragspausen, zwischen den Beitragspausen mind. 1 Jahr Beitragszahlung
- Bei reiner Arbeitgeberfinanzierung: Nur bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wg. Elternzeit, unbezahlten Urlaubs oder freiwilligen Wehrdienst

### **Zuzahlungen**

- Zuzahlung auch zum Versicherungsbeginn bei laufender Beitragszahlung (um z.B. den förderfähigen Höchstbeitrag im ersten Kalenderjahr zu erreichen)
- Unangekündigte Zuzahlungen (durch Einzahlung auf das Konto – erhöhen nur die Altersrente)

### **BBG-Dynamik** (bei laufender Beitragszahlung, ohne Gesundheitsprüfung)

- Erhöhung des steuerfreien Teils des Beitrags im gleichen Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung (BBG)
- Begrenzung auf 8 % der BBG
- Finanzierung der Erhöhung durch Arbeitgeber/Arbeitnehmer wahlweise im gleichen Verhältnis wie der ursprüngliche Beitrag oder allein durch Arbeitnehmer
- Erhöhung erfolgt i.d.R. zur Hauptfälligkeit oder
- Alternativ zur Ausschöpfung der steuerlichen Höchstbeträge zur 1. Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr, wenn Beitrag 8 % BBG



**Tarifvertragsdynamik** (bei laufender Beitragszahlung, ohne Gesundheitsprüfung)

- Bei Verträgen, die auf einer tarifvertraglichen Vereinbarung beruhen
- Auf Antrag
- Entsprechend der Änderung der tarifvertraglichen Regelung

**Antrag**

21402XX

## 7.2.3 Produktbeschreibung: SI Betriebsrente+ als Pensionskassen- versorgung (GIPKF)

### Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Geringverdiener

#### Teilzielmarkt: Pensionskassenversorgung mit Sicherheit

Das Produkt eignet sich für Arbeitgeber in Deutschland, die die Geringverdienerförderung nutzen und damit für ihre Arbeitnehmer längerfristig den Aufbau der betrieblichen Altersvorsorge über eine Pensionskassenversorgung vornehmen.

Die Arbeitnehmer profitieren durch den längerfristigen Kapitalaufbau für die Altersvorsorge von einer lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 64. Lebensjahr geeignet.

SI Betriebsrente+ ist eine fondsgebundene Pensionskassenversorgung. Das Produkt erfüllt die Voraussetzungen für eine steuerfreie Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 EStG und für den Förderbetrag zur betrieblichen Altersvorsorge nach § 100 EStG. SI Betriebsrente+ ist ausschließlich für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge vorgesehen. Entgeltumwandlung ist nicht möglich.

Aus steuerlichen Gründen dürfen nur folgende Personen eine Hinterbliebenenversorgung aus der betrieblichen Altersvorsorge erhalten: Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Lebensgefährten), Kinder und diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen. Das sind regelmäßig Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Andere Personen können nur ein einmaliges Sterbegeld in Höhe von maximal 8.000 Euro erhalten. Waisenrenten aus Todesfalleistungen werden gezahlt, solange das begünstigte Kind den Fälligkeitstermin und die o.g. steuerlichen Voraussetzungen erfüllt.

#### Erlebensfallgarantie im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Arbeitsrechtliche Grundlage des Versicherungsvertrages ist eine Versorgungszusage in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Zum Rentenbeginn muss ein Mindestvertragsguthaben zur Verrentung zur Verfügung stehen (Erlebensfallgarantie). Das Mindestvertragsguthaben ergibt sich aus der Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich Kosten (Nettobeitrag) verzinst mit dem höchstmöglichen Garantiezinssatz, maximal die eingezahlten Bruttobeiträge. Aus diesem Mindestvertragsguthaben wird zu Versicherungsbeginn eine garantierte Mindestrente ermittelt.

### Garantierte versicherte Leistungen

#### Lebenslange Altersrente

- Rentenbeginn = voraussichtliches altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (i.d.R. Bezug der gesetzlichen Altersrente), frühester möglicher Rentenbeginn i.d.R. aus steuerlichen Gründen das 62. Lebensjahr
- Rentenhöhe ist abhängig vom Vertragsguthaben bei Rentenbeginn, von der Höhe des bei Rentenbeginn gültigen tatsächlichen Rentenfaktors sowie der Höhe der garantierten Mindestrente
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente oder Teilkapitalauszahlung bis zu 30 % mit Verrentung des Restkapitals

#### Leistung bei Tod während der Ansparzeit

- Hinterbliebenen- oder Waisenrenten aus dem Vertragsguthaben
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe der Todesfalleistung – höchstens 8.000 Euro – für steuerlich nicht anerkannte Personen
- Bei mehreren Waisen werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt

## Leistungen aus der Überschussbeteiligung

### In der Ansparzeit

#### Ermittlung der Rentenhöhe bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt. Die tatsächliche Rente ist für die Dauer des Rentenbezugs garantiert.

### Im Rentenbezug

#### Konventionelle Verrentung

- Bonusrente: Erhöhung der Gesamtrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz

## Zusätzliche Leistungsbausteine

### Todesfalleistung im Rentenbezug (TFR)

- Bei Tod nach Rentenbeginn Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Todesfallkapital
- Bei mehreren Waisen werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt
- Das Todesfallkapital berechnet sich aus der verbleibenden Versicherungsdauer in Monaten x der zum Rentenbeginn auf Basis des Gesamtkapitals ermittelten Monatsrente
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung
- Einmaliges Sterbegeld (höchstens 8.000 Euro) für steuerlich nicht anerkannte Personen

## Optionen zur Verlegung des Rentenbeginns

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rente schon vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt werden (Vorziehen des Rentenbeginns) oder der Rentenbeginn kann aufgeschoben werden.

### Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld

- Bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- Vorgezogene garantierte Mindestrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte garantierte Mindestrente
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- Dauer einer TFR bleibt erhalten

### Aufschieben des Rentenbeginns

- In den letzten 7 Jahren Ansparzeit
- Beitragsfrei oder -pflichtig
- Aufschub des Rentenbeginns um bis zu 7 Jahre
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten

### Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung

- Bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- Dauer einer TFR bleibt erhalten

## Beitragszahlung

### Zahlungsweise

- Laufende Beitragszahlung

### Beitragspause

Nach Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung jederzeit und zeitlich unbegrenzt im alten Vertrag möglich.

### Beitragserhöhungsrecht (bei laufender Beitragszahlung)

- Der jährliche Gesamtbeitrag kann jederzeit erhöht werden bis zum Höchstbetrag gemäß § 100 EStG: 960 Euro jährlich
- Beitragserhöhung führt zur Erhöhung der garantierten Mindestrente (mit den Rechnungsgrundlagen des Vertragsabschlusses)
- Keine Gesundheitsprüfung

### Antrag

Nur ELAN

## 7.3 Unterstützungskassenversorgung

### 7.3.1 Produktbeschreibung: Rentenzusage (SI Global Garant Invest Betriebliche Rente als Rückdeckungs- versicherung)

Die HHG Unterstützungskasse für Handwerk, Handel und Gewerbe e.V. (kurz Unterstützungskasse) gewährt den Begünstigten freiwillig und ohne Rechtsanspruch Versorgungsleistungen. Art und Höhe der Versorgungsleistungen werden in einem Leistungsplan zwischen Arbeitgeber und Unterstützungskasse festgelegt. Es können Leistungen zur Versorgung im Alter (Renteneintritt), bei Berufsunfähigkeit und/oder für die Hinterbliebenen vorgesehen werden. Zur Finanzierung und Absicherung der zugesagten Versorgungsleistungen schließt die Unterstützungskasse kongruente Rückdeckungsversicherungen (RDV) ab, die genau die zugesagten Leistungen abdecken. Der Arbeitgeber leistet an die Unterstützungskasse Zuwendungen, die den Beiträgen der Rückdeckungsversicherungen entsprechen.

Steuerlich anerkannte Hinterbliebene: Eine Hinterbliebenenleistung (Rente oder Kapitalleistung) können aus steuerlichen Gründen nur Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, erhalten. Weiterhin können für Kapitalleistungen Kinder sowie diesen rechtlich gleichgestellte Personen begünstigt sein, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen (im Allgemeinen die kindergeldberechtigten Kinder). Sind keine steuerlich anerkannten Hinterbliebenen vorhanden, so kann ein einmaliges Sterbegeld von höchstens 7.669 Euro an eine andere Person gezahlt werden

#### Versorgungsarten

##### Lebenslange Altersrente

- Rentenbeginn = voraussichtliches altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (i.d.R. Bezug der gesetzlichen Altersrente), frühester möglicher Rentenbeginn i.d.R. aus steuerlichen Gründen das 62. Lebensjahr
- Rente ist ab Rentenbeginn in der Höhe garantiert
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung

##### Ermittlung der Rentenhöhe bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben

– mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,

– mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt. Die tatsächliche Rente ist für die Dauer des Rentenbezugs garantiert.

### **Garantierte Rentensteigerung**

Zur Vermeidung der arbeitsrechtlichen Anpassungsprüfungspflicht (§ 16 Betriebsrentengesetz) ist im Leistungsplan eine garantierte Rentensteigerung von 1 % vereinbart. In der Rückdeckungsversicherung kann entsprechend optional eine Rentensteigerung von 1 % vereinbart werden. In diesem Fall ist der Einschluss einer P(BUZ), HRZA und TFR ausgeschlossen.

### **Erlebensfallgarantie und Erhöhungsplan**

Die Rückdeckungsversicherung beinhaltet eine Erlebensfallgarantie. Zum Rentenbeginn muss ein Mindestvertragsguthaben zur Verrentung zur Verfügung stehen (Erlebensfallgarantie). Das Mindestvertragsguthaben ergibt sich aus der Summe der eingezahlten Beiträge zur Hauptversicherung abzüglich Kosten (Nettobeitrag) verzinst mit dem höchstmöglichen Garantiezinssatz. Aus diesem Mindestvertragsguthaben wird zu Versicherungsbeginn eine garantierte Mindestrente ermittelt.

Jährlich zum 01.12. wird das Garantieniveau auf den Höchstwert angehoben (Erhöhungsplan)

### **Zusätzliche Leistungsbausteine (ohne Gesundheitsprüfung in der RDV)**

#### **Leistung bei Tod in der Ansparzeit (RDV → Beitragsrückgewähr)**

- Hinterbliebenenkapitalleistung aus dem Vertragsguthaben (zuzüglich Überschussbeteiligung)
- Ist eine Beitragsrückgewähr mitversichert: Hinterbliebenenkapitalleistung mindestens in Höhe der für die Altersrente erbrachten Zuwendungen
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe der eingezahlten Zuwendungen für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 7.669 Euro)

#### **Todesfalleistung im Rentenbezug (RDV → Todesfalleistung im Rentenbezug)**

- Hinterbliebenenkapitalleistung
- Die Kapitalleistung entspricht der Anfangsversicherungssumme der Todesfalleistung im Rentenbezug abzüglich der gezahlten Renten. Die Anfangsversicherungssumme ist dabei ein Vielfaches der zugesagten Rente
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe der Todesfalleistung für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 7.669 Euro)
- Nicht möglich, wenn Hinterbliebenenrente oder in der Rückdeckungsversicherung eine Rentensteigerung von 1 % vereinbart ist

#### **Hinterbliebenenrente für den Rentenbezug (RDV → Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Rentenbezugszeit (HRZR))**

- Bei Tod in der Rentenbezugszeit Hinterbliebenenrente als fester Prozentsatz der Altersrente
- Nicht kombinierbar mit der Todesfalleistung im Rentenbezug

### **Zusätzliche Leistungsbausteine (mit Gesundheitsprüfung in der RDV)**

#### **Für den Hinterbliebenenschutz**

#### **Hinterbliebenenrente in der Ansparzeit (RDV → Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Ansparzeit (HRZA))**

- Hinterbliebenenrente als fester EUR-Betrag
- Nicht möglich, wenn in der Rückdeckungsversicherung eine Rentensteigerung von 1 % vereinbart ist

#### **Für die Arbeitskraftabsicherung**

#### **Leistung bei Berufsunfähigkeit (RDV → SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ) oder SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ))**

- Für die Dauer der Berufsunfähigkeit sind vom Arbeitgeber keine Zuwendungen zu erbringen; der Begünstigte erhält zum Altersrentenbeginn die Altersrente in ursprünglicher Höhe
- Optional zusätzlich Berufsunfähigkeitsrente längstens bis zum Altersrentenbeginn
- PLUS Variante (RDV → PBUZ) mit zusätzlichen verbesserten Leistungsmerkmalen gegen Mehrbeitrag abschließbar
- Nur Beitragsbefreiung möglich, wenn in der Rückdeckungsversicherung eine Rentensteigerung von 1 % eingeschlossen ist

## Verwendung der Überschussbeteiligung aus den Rückdeckungsversicherungen

### In der Ansparzeit

Dem Vertragsguthaben werden ab Vertragsbeginn Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben. Es kann ein Schlussüberschuss gewährt werden, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren. Es kann zusätzlich eine Schlusszahlung für fondsgebundene Teile des Vertragsguthabens gewährt werden. Daraus ergibt sich das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn.

### Im Rentenbezug

**Bonusrente:** Erhöhung der Gesamtrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr

### Optionen zur Verlegung des Rentenbeginns

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rente schon vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt werden (Vorziehen des Rentenbeginns) oder der Rentenbeginn kann aufgeschoben werden.

### Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld

- Bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- Eingeschlossene Zusatzleistungen bei Berufsunfähigkeit erlöschen

### Aufschieben des Rentenbeginns

- Bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres
- Beitragsfrei oder -pflichtig
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten, wenn eine Hinterbliebenenrente mit lebenslanger Versicherungsdauer in Höhe von jeweils mind. 50 % der Altersrente oder eine Todesfallleistung im Rentenbezug von mind. 10 Jahren eingeschlossen ist. Anderenfalls entfällt das Kapitalwahlrecht.
- Eingeschlossene Zusatzleistungen bei Berufsunfähigkeit enden zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn

## Zuwendungen

### Zahlungsweise

- Laufende Zuwendungen
- Einmalige Zuwendung ausschließlich bei sofort beginnender Rentenzahlung möglich

### Hauptfälligkeit

- Es kann ein einheitlicher Zuwendungszahlungs- und Überschusstermin je Arbeitgeber festgelegt werden. Bei der Versorgung neuer Personen ist dieser ggf. zu beachten
- Ggf. anteilige Beitragszahlung bis zur Hauptfälligkeit

Beispiel: Diensteintritt zum 01.06., Stichtag des Arbeitgebers zum 01.12., jährliche Zahlungsweise, Versicherungsbeginn 01.06, Hauptfälligkeit 01.12. Das erste Versicherungsjahr beträgt 6 Monate, zu Versicherungsbeginn werden 50 % des Jahresbeitrages erhoben

### Beitragsdynamik (grundsätzlich ohne Gesundheitsprüfung in der RDV)

- Erhöhung der Zuwendungen um einen jährlich fest vereinbarten Prozentsatz (ganzzahlig, mindestens 5 %)
- Bezugsgröße für die Dynamikerhöhung ist der zuletzt gezahlte Beitrag oder ein vereinbarter Basisbetrag
- BU-Barrenten werden im gleichen Verhältnis wie die Bruttoregelbeitragssumme der Hauptversicherung erhöht
- Nach jeder Dynamikerhöhung wird die Garantiesumme neu ermittelt

### **Versorgungssystemdynamik**

- Der Unterstützungskassenversorgung kann ein dynamischer Leistungsplan (z.B. durch Einkommensabhängigkeit) zugrunde liegen
- Die Zuwendungen werden in diesem Fall bei einer Dynamikanpassung des zugrundeliegenden Leistungsplans entsprechend angepasst

### **Erhöhungen**

Individuelle Erhöhungen der Zuwendungen oder Versorgungsleistungen erfolgen gegebenenfalls auf Basis der jeweils aktuellen Rechnungsgrundlagen der Rückdeckungsversicherungen



## 7.3.2 Produktbeschreibung: **Unterstützungskassenversorgung als Rentenzusage (mit Rückdeckungs- versicherung SI Betriebliche Rente)**

Die HHG Unterstützungskasse für Handwerk, Handel und Gewerbe e.V. (kurz Unterstützungskasse) gewährt den Begünstigten freiwillig und ohne Rechtsanspruch Versorgungsleistungen. Art und Höhe der Versorgungsleistungen werden in einem Leistungsplan zwischen Arbeitgeber und Unterstützungskasse festgelegt. Es können Leistungen zur Versorgung im Alter (Renteneintritt), bei Berufsunfähigkeit und/oder für die Hinterbliebenen vorgesehen werden. Zur Finanzierung und Absicherung der zugesagten Versorgungsleistungen schließt die Unterstützungskasse kongruente Rückdeckungsversicherungen (RDV) ab, die genau die zugesagten Leistungen abdecken. Der Arbeitgeber leistet an die Unterstützungskasse Zuwendungen, die den Beiträgen der Rückdeckungsversicherungen entsprechen.

Steuerlich anerkannte Hinterbliebene: Eine Hinterbliebenenleistung (Rente oder Kapitalleistung) können aus steuerlichen Gründen nur Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, erhalten. Weiterhin können für Kapitalleistungen Kinder sowie diesen rechtlich gleichgestellte Personen begünstigt sein, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen (im Allgemeinen die kindergeldberechtigten Kinder). Sind keine steuerlich anerkannten Hinterbliebenen vorhanden, so kann ein einmaliges Sterbegeld von höchstens 7.669 Euro an eine andere Person gezahlt werden.

### **Versorgungsarten**

#### **Lebenslange Altersrente**

- Rentenbeginn = voraussichtliches altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (i.d.R. Bezug der gesetzlichen Altersrente), frühester möglicher Rentenbeginn i.d.R. aus steuerlichen Gründen das 62. Lebensjahr
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung

### **Zusätzliche Leistungsbausteine (ohne Gesundheitsprüfung in der RDV)**

#### **Leistung bei Tod vor Rentenbeginn (RDV → Beitragsrückgewähr)**

- Hinterbliebenenkapitalleistung in Höhe der für die Altersrente erbrachten Zuwendungen
- Einmaliges Sterbegeld für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 7.669 Euro)

#### **Todesfallleistung im Rentenbezug (RDV → Todesfallleistung im Rentenbezug)**

- Hinterbliebenenkapitalleistung
- Die Kapitalleistung entspricht der Anfangsversicherungssumme der Todesfallleistung im Rentenbezug abzüglich der gezahlten Renten. Die Anfangsversicherungssumme ist dabei ein Vielfaches der zugesagten Rente
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe der Todesfallleistung für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 7.669 Euro)
- Nicht möglich, wenn Hinterbliebenenrente vereinbart wird

## Zusätzliche Leistungsbausteine (mit Gesundheitsprüfung in der RDV)

### Für den Hinterbliebenenschutz

#### Hinterbliebenenrente (RDV → Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung)

- Hinterbliebenenrente als fester Prozentsatz der Altersrente
- Hinterbliebenenrente ist nicht möglich, wenn Todesfalleistung im Rentenbezug vereinbart wurde

### Für die Arbeitskraftabsicherung

#### Leistung bei Berufsunfähigkeit (RDV → SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ) oder SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ))

- Für die Dauer der Berufsunfähigkeit sind vom Arbeitgeber keine Zuwendungen zu erbringen; der Begünstigte erhält zum Altersrentenbeginn die Altersrente in ursprünglicher Höhe
- Optional zusätzlich Berufsunfähigkeitsrente längstens bis zum Altersrentenbeginn
- PLUS Variante (RDV → PBUZ) mit zusätzlichen verbesserten Leistungsmerkmalen gegen Mehrbeitrag abschließbar

## Verwendung der Überschussbeteiligung aus den Rückdeckungsversicherungen

Die zur Finanzierung der Versorgung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen erwirtschaften Überschüsse. Diese führen entweder zu einer Leistungserhöhung oder zu einer Reduzierung der Zuwendungen. Die Verwendung der Überschüsse ist abhängig von der Art des gewählten Leistungsplanes. Bei arbeitgeberfinanzierter Versorgung kann der Arbeitgeber zwischen einem beitrags- und einem leistungsorientierten Leistungsplan wählen. Bei Entgeltumwandlung ist immer der beitragsorientierte Leistungsplan vorgesehen.

### Während der Ansparzeit (gilt auch für eingeschlossene Zusatzversicherungen)

- Bonusrente (bei Beitragsorientierung)
  - Bildung von zusätzlichen beitragsfreien Renten (Bonusrenten), die jährlich dem Vertrag gutgeschrieben werden
  - Zum Rentenbeginn werden die Bonusrenten fällig und erhöhen die Altersrente
- Beitragsverrechnung (bei Leistungsorientierung)

Die Überschussanteile werden zur Verrechnung mit den (Gesamt-) Beiträgen des auf die Fälligkeit folgenden Versicherungsjahres verwendet

### Im Rentenbezug

- Bonusrente
  - Erhöhung der Gesamtrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr

## Optionen zur Verlegung des Rentenbeginns

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rente schon vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt werden (Vorziehen des Rentenbeginns) oder der Rentenbeginn kann aufgeschoben werden.

### Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld

- Bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- Eingeschlossene Zusatzleistungen bei Berufsunfähigkeit erlöschen

### **Aufschieben des Rentenbeginns**

- Bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres
- Beitragsfrei oder –pflichtig
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten, wenn eine Hinterbliebenenrente mit lebenslanger Versicherungsdauer in Höhe von jeweils mind. 50 % der Altersrente oder eine Todesfalleistung im Rentenbezug von mind. 10 Jahren eingeschlossen ist. Anderenfalls entfällt das Kapitalwahlrecht.
- Eingeschlossene Zusatzleistungen bei Berufsunfähigkeit enden zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn

## **Zuwendungen**

### **Zahlungsweise**

- Laufende Zuwendungen
- Einmalige Zuwendung ausschließlich bei sofort beginnender Rentenzahlung möglich

### **Hauptfälligkeit**

- Es kann ein einheitlicher Zuwendungszahlungs- und Überschusstermin je Arbeitgeber festgelegt werden. Bei der Versorgung neuer Personen ist dieser ggf. zu beachten
- Ggf. anteilige Beitragszahlung bis zur Hauptfälligkeit

Beispiel: Diensteintritt zum 01.06., Stichtag des Arbeitgebers zum 01.12., jährliche Zahlungsweise, Versicherungsbeginn 01.06, Hauptfälligkeit 01.12. Das erste Versicherungsjahr beträgt 6 Monate, zu Versicherungsbeginn werden 50 % des Jahresbeitrages erhoben

### **Beitragsdynamik (grundsätzlich ohne Gesundheitsprüfung in der RDV)**

- Erhöhung der Zuwendungen um einen jährlich fest vereinbarten Prozentsatz (ganzzahlig zwischen 5 und 10 %)
- Bezugsgröße für die Dynamikerhöhung ist der zuletzt gezahlte Beitrag oder ein vereinbarter Basisbetrag
- Zusatzleistungen werden im gleichen Verhältnis wie die Jahresrente der Hauptversicherung erhöht

### **Versorgungssystemdynamik**

- Der Unterstützungskassenversorgung kann ein dynamischer Leistungsplan (z.B. durch Einkommensabhängigkeit) zugrunde liegen
- Die Zuwendungen werden in diesem Fall bei einer Dynamikanpassung des zugrundeliegenden Leistungsplans entsprechend angepasst
- Bei Erhöhung des Beitrags um mehr als 5 % in einem Jahr ist eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich

### **Erhöhungen**

Individuelle Erhöhungen der Zuwendungen oder Versorgungsleistungen erfolgen gegebenenfalls auf Basis der jeweils aktuellen Rechnungsgrundlagen der Rückdeckungsversicherungen

## 7.3.3 Produktbeschreibung: Unterstützungskassenversorgung als Kapitalzusage (mit Rückdeckungs- versicherung Kapitallebensversicherung)

Die HHG Unterstützungskasse für Handwerk, Handel und Gewerbe e.V. (kurz Unterstützungskasse) gewährt den Begünstigten freiwillig und ohne Rechtsanspruch Versorgungsleistungen. Art und Höhe der Versorgungsleistungen werden in einem Leistungsplan zwischen Arbeitgeber und Unterstützungskasse festgelegt. Kapitaleistungen sind nur im Rahmen eines beitragsorientierten Leistungsplanes möglich. Es können Leistungen zur Versorgung im Alter und bei Berufsunfähigkeit vorgesehen werden. Die Alterskapitaleistung schließt eine Hinterbliebenenkapitaleistung ein. Zur Finanzierung und Absicherung der zugesagten Versorgungsleistungen schließt die Unterstützungskasse kongruente Rückdeckungsversicherungen (RDV) ab, die genau die zugesagten Leistungen abdecken. Der Arbeitgeber leistet an die Unterstützungskasse Zuwendungen, die den Beiträgen der Rückdeckungsversicherungen entsprechen.

Steuerlich anerkannte Hinterbliebene: Eine Hinterbliebenenleistung (Rente oder Kapitaleistung) können aus steuerlichen Gründen nur Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, erhalten. Weiterhin können für Kapitaleistungen Kinder sowie diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen (im Allgemeinen die kindergeldberechtigten Kinder) begünstigt sein. Sind keine steuerlich anerkannten Hinterbliebenen vorhanden, so kann ein einmaliges Sterbegeld von höchstens 7.669 Euro an eine andere Person gezahlt werden.

### Versorgungsarten

#### Alterskapitaleistung

- Die Alterskapitaleistung wird einmalig gezahlt, wenn die begünstigte Person die Altersgrenze erreicht, frühestens nach Fälligkeit der Rückdeckungsversicherung
- Altersgrenze ist in der Regel die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine niedrigere Altersgrenze als das 62. Lebensjahr ist nicht möglich.
- Die Höhe der Alterskapitaleistung entspricht der Leistung aus der Rückdeckungsversicherung

#### Hinterbliebenenkapitaleistung

- Einmalige Kapitaleistung an die Hinterbliebenen, wenn die begünstigte Person vor Fälligkeit der Alterskapitaleistung verstirbt
- Die Höhe der Hinterbliebenenkapitaleistung entspricht der Alterskapitaleistung
- Einmaliges Sterbegeld für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 7.669 Euro)

### Zusätzliche Leistungsbausteine (mit Gesundheitsprüfung in der RDV)

#### Für die Arbeitskraftabsicherung

#### Leistung bei Berufsunfähigkeit (RDV → SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ) oder SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ))

- Für die Dauer der Berufsunfähigkeit sind vom Arbeitgeber keine Zuwendungen zu erbringen; der Begünstigte erhält bei Erreichen der Altersgrenze die zugesagte Alterskapitaleistung
- Optional zusätzlich Berufsunfähigkeitsrente in Prozent der Kapitaleistung als Jahresrente längstens bis zum Erreichen der Altersgrenze
- Die Leistung bei Berufsunfähigkeit kann als PLUS-Variante mit zusätzlichen verbesserten Leistungsmerkmalen vereinbart werden

## Verwendung der Überschussbeteiligung aus den Rückdeckungsversicherungen

Die zur Finanzierung der Versorgung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen erwirtschaften Überschüsse, die die zugesagten Leistungen erhöhen (gilt auch für eingeschlossene Zusatzleistungen):

- Leistungsbonus: Aus den jährlich anfallenden Überschüssen werden zusätzliche Bonussummen gebildet und jährlich dem Vertrag gutgeschrieben.

## Option zur vorzeitigen Altersversorgung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Alterskapitalleistung vor der ursprünglich vereinbarten Altersgrenze gezahlt werden:

- Bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- Die Höhe der vorzeitigen Alterskapitalleistung ergibt sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgrund der Beiträge bis zum Ausscheiden
- Eingeschlossene Zusatzleistungen bei Berufsunfähigkeit erlöschen

## Zuwendungen

### Zahlungsweise

- Laufende Zuwendungen

### Beitragsdynamik (grundsätzlich ohne Gesundheitsprüfung in der RDV)

- Erhöhung der Zuwendungen um einen jährlich fest vereinbarten Prozentsatz (ganzzahlig zwischen 5 und 10 %)
- Bezugsgröße für die Dynamikerhöhung ist der zuletzt gezahlte Beitrag oder ein vereinbarter Basisbetrag

### Versorgungssystemdynamik (grundsätzlich ohne Gesundheitsprüfung in der RDV)

- Der Unterstützungskassenversorgung kann ein dynamischer Leistungsplan (z.B. durch Einkommensabhängigkeit) zugrunde liegen
- Die Zuwendungen werden in diesem Fall bei einer Dynamikanpassung des Leistungsplans entsprechend angepasst
- Bei Erhöhung des Beitrags um mehr als 5 % in einem Jahr ist eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich

## 7.3.4 Produktbeschreibung: HHG Basisplan (SI Global Garant Invest Betriebliche Rente als Rückdeckungs- versicherung)

Die HHG Unterstützungskasse für Handwerk, Handel und Gewerbe e.V. (kurz Unterstützungskasse) gewährt den Begünstigten freiwillig und ohne Rechtsanspruch Versorgungsleistungen. Art und Höhe der Versorgungsleistungen werden in einem Leistungsplan zwischen Arbeitgeber und Unterstützungskasse festgelegt. Der HHG Leistungsplan ist ein standardisierter beitragsorientierter Leistungsplan – ausschließlich für die Versorgung von Arbeitnehmern. Zur Finanzierung und Absicherung der zugesagten Versorgungsleistungen schließt die Unterstützungskasse kongruente Rückdeckungsversicherungen (RDV) ab, die genau die zugesagten Leistungen abdecken. Der Arbeitgeber leistet an die Unterstützungskasse Zuwendungen, die den Beiträgen der Rückdeckungsversicherungen entsprechen.

Steuerlich anerkannte Hinterbliebene: Eine Hinterbliebenenleistung (Rente oder Kapitalleistung) können aus steuerlichen Gründen nur Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, erhalten. Weiterhin können für Kapitalleistungen Kinder sowie diesen rechtlich gleichgestellte Personen begünstigt sein, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen (im Allgemeinen die kindergeldberechtigten Kinder). Sind keine steuerlich anerkannten Hinterbliebenen vorhanden, so kann ein einmaliges Sterbegeld von höchstens 7.669 Euro an eine andere Person gezahlt werden.

### Versorgungsarten

#### Lebenslange Altersrente

- Rentenbeginn = voraussichtliches altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (i.d.R. Bezug der gesetzlichen Altersrente), frühester möglicher Rentenbeginn i.d.R. aus steuerlichen Gründen das 62. Lebensjahr
- Rente ist ab Rentenbeginn in der Höhe garantiert
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung
- Garantierte Rentensteigerung 1 % (-> RDV mit 1 % Steigerung)

#### Ermittlung der Rentenhöhe bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt. Die tatsächliche Rente ist für die Dauer des Rentenbezugs garantiert.

### **Erlebensfallgarantie und Erhöhungsplan**

Die Rückdeckungsversicherung beinhaltet eine Erlebensfallgarantie. Zum Rentenbeginn muss ein Mindestvertragsguthaben zur Verrentung zur Verfügung stehen (Erlebensfallgarantie). Das Mindestvertragsguthaben ergibt sich aus der Summe der eingezahlten Beiträge zur Hauptversicherung abzüglich Kosten (Nettobeitrag) verzinst mit dem höchstmöglichen Garantiezinssatz. Aus diesem Mindestvertragsguthaben wird zu Versicherungsbeginn eine garantierte Mindestrente ermittelt. Jährlich zum 01.12. wird das Garantieniveau auf den Höchstwert angehoben (Erhöhungsplan).

### **Zusätzliche Leistungsbausteine (ohne Gesundheitsprüfung in der RDV)**

#### **Leistung bei Tod in der Ansparzeit (RDV → Beitragsrückgewähr)**

- Hinterbliebenenkapitalleistung aus dem Vertragsguthaben (zuzüglich Überschussbeteiligung) mindestens in Höhe der für die Altersrente erbrachten Zuwendungen
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe der eingezahlten Zuwendungen für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 7.669 Euro)

### **Verwendung der Überschussbeteiligung aus den Rückdeckungsversicherungen**

#### **In der Ansparzeit**

Dem Vertragsguthaben werden ab Vertragsbeginn Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben. Es kann ein Schlussüberschuss gewährt werden, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren. Es kann zusätzlich eine Schlusszahlung für fondsgebundene Teile des Vertragsguthabens gewährt werden. Daraus ergibt sich das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn.

#### **Im Rentenbezug**

- Bonusrente: Erhöhung der Gesamtrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr

### **Optionen zur Verlegung des Rentenbeginns**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rente schon vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt werden (Vorziehen des Rentenbeginns) oder der Rentenbeginn kann aufgeschoben werden.

#### **Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld**

- Bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten

#### **Aufschieben des Rentenbeginns**

- Bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres
- Beitragsfrei oder –pflichtig
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten, wenn eine Hinterbliebenenrente mit lebenslanger Versicherungsdauer in Höhe von jeweils mind. 50 % der Altersrente oder eine Todesfallleistung im Rentenbezug von mind. 10 Jahren eingeschlossen ist. Anderenfalls entfällt das Kapitalwahlrecht.

### **Zuwendungen**

#### **Zahlungsweise**

- Laufende Zuwendungen
- Einmalige Zuwendung ausschließlich bei sofort beginnender Rentenzahlung möglich

**Beitragsdynamik (grundsätzlich ohne Gesundheitsprüfung in der RDV)**

- Erhöhung der Zuwendungen um einen jährlich fest vereinbarten Prozentsatz (ganzzahlig, mindestens 5 %)
- Bezugsgröße für die Dynamikerhöhung ist der zuletzt gezahlte Beitrag oder ein vereinbarter Basisbetrag
- Nach jeder Dynamikerhöhung wird die Garantiesumme neu ermittelt

**Versorgungssystemdynamik**

- Der Unterstützungskassenversorgung kann ein dynamischer Leistungsplan (z.B. durch Einkommensabhängigkeit) zugrunde liegen
- Die Zuwendungen werden in diesem Fall bei einer Dynamikanpassung des zugrundeliegenden Leistungsplans entsprechend angepasst

**Erhöhungen**

Individuelle Erhöhungen der Zuwendungen oder Versorgungsleistungen erfolgen gegebenenfalls auf Basis der jeweils aktuellen Rechnungsgrundlagen der Rückdeckungsversicherungen



## 7.4 Mindest- und Höchstgrenzen für das Produktangebot 2021: **Direktversicherung und Pensionskassenversorgung**

### Eintrittsalter (in Jahren)

Produkt	mindestens	höchstens
<b>BE</b>	0	
bei Einschluss (P)BUZ	15 <sup>1</sup>	
<b>PK</b>	0	
Bei Einschluss (P)BUZ	15 <sup>1</sup>	
Bei Einschluss WRZ		22 <sup>2</sup>
<b>GIBL/GIPK</b>	0	
Bei Einschluss (P)BUZ	15 <sup>1</sup>	
<b>GIBLF/GIPKF</b>	0	
<b>BPBUV</b>	15	

1 Beginn des Kalenderjahres , in dem die VP das 15. Lebensjahr vollendet  
2 Beginn des Kalenderjahres, in dem die mitversicherte Person 22 Jahre alt wird

### Rentenbeginnalter (in Jahren)

Produkt	frühestens	spätestens
<b>BE</b>	Vollendetes 62. Lebensjahr <sup>3</sup>	75
bei Einschluss einer BUZ-Barrente		67
<b>PK</b>	Vollendetes 62. Lebensjahr <sup>3</sup>	75
bei Einschluss einer BUZ-Barrente		67
Bei Einschluss WRZ <sup>4</sup>	18	25
<b>GIBL/GIPK</b>	Vollendetes 62. Lebensjahr <sup>3</sup>	85
Bei Einschluss einer BUZ-Barrente		67
<b>GIBLF/GIPKF</b>	0	85

3 Aus steuerlichen Gründen  
4 Mindestendalter (frühest möglicher Ablauftermin) bzw. Höchstendalter (spätestens möglicher Ablauftermin)

## Ansparzeit

Produkt	mindestens (in Jahren)	höchstens
<b>BE/PK</b>	3	keine
Bei BOLZ	3 in allen Produktgruppen	
Bei BZM	8 in Produktgruppe Collect, Buisiness, Classic	
<b>GIBLF/GIPKF</b>	2 bei laufender Beitragszahlung	

## Beitragszahlungsdauer (in Jahren)

Produkt	mindestens (in Jahren)	höchstens
<b>BE</b>	2	
<b>PK</b>	2	
Bei Einschluss WRZ		Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung
<b>GIBL/GIPK</b>	2	
Bei Einschluss HRZA		Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung
<b>GIBLF/GIPKF</b>		
<b>BPBUV</b>	2	67

## Jährlicher Beitrag

Für die Umsetzung von Tarifverträgen können die genannten Mindestbeiträge unterschritten werden

Produkt	mindestens (in Euro)	höchstens (in Euro oder %)
<b>BE</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Höchstbeitrag: keiner</li> <li>– Für Zuzahlung: Höchstens 8 % der BBG</li> <li>– Zusätzlich: Vervielfältigungsbetrag aus Anlass der Dienstbeendigung gem. § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG</li> <li>– Zusätzlich: Übertragungswert gem. § 4 BetrAVG (soweit steuerfrei nach § 3 Nr. 55 EStG)</li> </ul>
PG Comfort, Collect, Business	180	
PG Classic	0	
<b>PK</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Summe aller Beiträge und Zuzahlungen höchstens 8 % der BBG</li> <li>– Zusätzlich: Vervielfältigungsbetrag aus Anlass der Dienstbeendigung gem. § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG</li> <li>– Zusätzlich: Übertragungswert gem. § 4 BetrAVG (soweit steuerfrei nach § 3 Nr. 55 EStG)</li> </ul>
PG Comfort, Collect, Business	180	
PG Classic	0	
<b>GIBL</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zuzahlung höchstens 8 % der BBG</li> <li>– Zusätzlich: Vervielfältigungsbetrag aus Anlass der Dienstbeendigung gem. § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG</li> <li>– Zusätzlich: Übertragungswert gem. § 4 BetrAVG (soweit steuerfrei nach § 3 Nr. 55 EStG)</li> </ul>
PG Comfort, Collect, Business	240	
PG Classic	0	
Ohne laufende Beitragszahlung (Mindesteinlösungsbeitrag)	60	Wie Zuzahlung
<b>GIPK</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Summe aller Beiträge und Zuzahlungen höchstens 8 % der BBG</li> <li>– Zusätzlich: Vervielfältigungsbetrag aus Anlass der Dienstbeendigung gem. § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG</li> <li>– Zusätzlich: Übertragungswert gem. § 4 BetrAVG (soweit steuerfrei nach § 3 Nr. 55 EStG)</li> </ul>
PG Comfort, Collect, Business	240	
PG Classic	0	
Ohne laufende Beitragszahlung (Mindesteinlösungsbeitrag)	60	Wie Zuzahlung
<b>GIBLF/GIPKF</b>		
PG Comfort, Collect, Business	240	960
PG Classic	0	960
Ohne laufende Beitragszahlung (Mindesteinlösungsbeitrag)	60	
<b>BPBUV</b>	0	keiner

## Jährliche Rente bei Neuabschluss

Für die Umsetzung von Tarifverträgen können die genannten Mindestbeiträge unterschritten werden

Produkt	mindestens (in Euro)	höchstens (in %)
<b>BE/PK<sup>1</sup></b>	300	
<b>GIBL/GIPK<sup>2</sup></b>	600 <sup>3</sup>	
<b>GIBLF/GIPKF</b>	0	

1 Für die Verrentung der BRG und der TFR beträgt die monatliche Mindestrente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch  
 2 Für die Verrentung der Todesfalleistung aus der Hauptversicherung bzw. der TFR beträgt die monatliche Mindestrente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch  
 3 Diese Rentenrate muss zum Rentenbeginn erreicht sein. Zum Vertragsbeginn gibt es keine Mindestrente

## Erlebensfallgarantie SIGGI

Bei den Produkten GIBL und GIPK ist es aus arbeitsrechtlichen Gründen erforderlich, dass zum Rentenbeginn ein Mindestbetrag für die Verrentung zur Verfügung steht (Erlebensfallgarantie):

Bei BZM	100 % der Beitragssumme
Bei BOLZ	Summe der rechnermäßig verzinsten Sparbeiträge

## Jährliche BU-Rente (in Euro oder %)

Produkt	mindestens	höchstens
<b>BE/PK</b>	keine	Angemessenheit beachten
<b>GIBL/GIPK</b>	600	
<b>BPBUV</b>	600	60.000, für Auszubildende 12.000

## Rentengarantiezeit (in Jahren)

Produkt	mindestens (in Jahren)	höchstens
<b>BE/PK</b>	1	mittlere Lebenserwartung zum vereinbarten Rentenbeginn <sup>1</sup>
<b>GIBL/GIPK</b>	1	mittlere Lebenserwartung zum vereinbarten Rentenbeginn <sup>1</sup>

1 wird in der Beratungssoftware berücksichtigt

## Jährliche Hinterbliebenen-/Waisenrente

Produkt	mindestens (in Euro)	höchstens (in %)
<b>BE</b>		
HRZ	300	100 % der versicherten Altersrente
<b>PK</b>		
HRZ WRZ	300 300	– Jeweils 100 % der versicherten Altersrente – Insgesamt darf die Summe aus Hinterbliebenen- und Waisenrente 100 % der versicherten Altersrente nicht übersteigen
<b>GIBL/GIPK</b>		
Bei HRZ in der Ansparzeit		24 % der Bruttobeitragssumme
Bei HRZ im Rentenbezug		100 % der Altersrente

# 8 Produktbeschreibung: Überschussverwendung

Die jährlich entstehenden Überschüsse werden an die Kunden weitergegeben. Dies bewirkt je nach Produkt eine Erhöhung von Leistungen oder Reduzierung der Beiträge. In der Anlage finden Sie eine Übersicht über die Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Überschussverwendungsformen. Neben den jährlichen Überschüssen steht dem Kunden während der Versicherungsdauer/Ansparzeit eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Beendigung durch Tod, vollständige Kündigung, Erreichen des vereinbarten Ablaufs bzw. Rentenbeginns oder bei Übertragung des Vertrages bei Arbeitgeberwechsel (bAV) zu, welche jährlich neu ermittelt wird. Alle kapitalbildenden Versicherungen, für die bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ein Schlussüberschussanteil fällig wird, erhalten auch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven. Damit wird ein Teil der Beteiligung an den Bewertungsreserven fest zugesagt. Übersteigt die Beteiligung an den Bewertungsreserven die deklarierte Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich geleistet. Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gibt es zusätzlich zu den jährlichen Überschüssen und dem Schlussüberschuss. Über die Entwicklung seiner Ansprüche wird der Kunde jährlich informiert. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven ist durch ihre unmittelbare Abhängigkeit von der Lage an den Kapitalmärkten erheblichen Schwankungen unterworfen. Die genaue Höhe kann erst zum Zeitpunkt der Zuteilung ermittelt werden und kann möglicherweise Null betragen. Zusätzlich werden die Kunden an den Bewertungsreserven während des Rentenbezugs (gilt auch im BU/GF-Leistungsfall) beteiligt. Die Beteiligung erfolgt hier in Form einer angemessenen Erhöhung der Beteiligung am Überschuss. Ein entsprechender Anteilsatz wird von uns jährlich deklariert.

## SI Global Garant Invest - SIGGI

### während der Ansparzeit

- Ab Vertragsbeginn werden dem Vertragsguthaben Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben.
- Ein Schlussüberschuss und eine (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven werden gewährt, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren.
- Eine Schlusszahlung wird gewährt für im Vertragsverlauf fondsgebundene Teile des Vertragsguthabens.

### während der Rentenbezugszeit

- Verwendung bei konventioneller Verrentung
  - Bonusrente: Die (Gesamt)Rente steigt um einen jährlich festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr. Die zuletzt gezahlte Rente ist in der Höhe garantiert.
  - Bonusrente mit Sockel: Ein Teil der Überschüsse wird zur Bildung eines Sockels verwendet; der verbleibende Teil dient der jährlichen Steigerung der zuletzt gezahlten Rente.
- Verwendung bei fondsgebundener Verrentung

Das Vertragsguthaben wird teilweise im Wertsicherungsfonds SI SafeInvest angelegt. Kursgewinne des SI SafeInvest werden ab einer bestimmten Schwelle in Rentenerhöhungen umgewandelt. Außerdem werden Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen dem Vertragsguthaben gutgeschrieben.

## SI Flexible Rente

### während der Ansparzeit

- verzinsliche Ansammlung

Die jährlich entstehenden Überschüsse werden verzinslich angesammelt und tragen mit Zins und Zinseszins zur Erhöhung der Gesamtrente bei.

- **Fondsanlage**  
Die jährlich anfallenden Überschüsse werden entsprechend der Risikobereitschaft des Kunden in Fonds angelegt. Zum Rentenbeginn wird der Geldwert der Fondsanteile zur Erhöhung der Rente verwendet. Die unterschiedlichen Bewertungsstichtage können den Allgemeinen Bedingungen unter „Erwerb von Fondsanteilen“ entnommen werden.
- **Schlussüberschuss und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven**  
Beide werden bei Tod, Beendigung bzw. Ende der Ansparzeit fällig und können zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet werden.

#### **während der Rentenbezugszeit**

- **Bonusrente**  
Die (Gesamt)Rente steigt um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr. Die zuletzt gezahlte Rente ist in der Höhe garantiert.
- **Bonusrente mit Sockel**  
Ein Teil der Überschüsse wird zur Bildung eines Sockels verwendet; der verbleibende Teil dient der jährlichen Steigerung der zuletzt gezahlten Rente.
- **fallende Bonusrente**  
Die fallende Bonusrente bewirkt eine Rentenerhöhung ab der ersten Rentenzahlung. Da das Deckungskapital mit jeder Rentenzahlung abnimmt, wird bei konstantem Zinsüberschussanteilsatz immer weniger ausgezahlt. Die zum Rentenbeginn ermittelte tatsächliche Rente ist in ihrer Höhe garantiert und kann nicht unterschritten werden.

## **Lebensversicherung**

#### **Verzinsliche Ansammlung (möglich bei KLV und SI Flex)**

Die jährlich entstehenden Überschüsse werden verzinslich angesammelt und tragen mit Zins und Zinseszins zur Erhöhung der Versicherungssumme bei.

#### **Leistungsbonus (möglich bei KLV, SI Flex, TFV und TFVE)**

Aus den jährlich anfallenden Überschüssen werden zusätzliche Bonussummen gebildet und jährlich dem Vertrag gutgeschrieben. Die Todesfalleistung während der Vertragsdauer ist höher als bei der verzinslichen Ansammlung. Der Leistungsbonus betont die Hinterbliebenenversorgung durch die während der Laufzeit stets höhere Todesfalleistung.

#### **Fondsanlage (möglich bei KLV und SI Flex)**

Die jährlich anfallenden Überschüsse werden entsprechend der Risikobereitschaft des Kunden in Fonds angelegt. Bei Tod bzw. bei Ablauf wird der Geldwert der Fondsanteile zur Erhöhung der Versicherungssumme verwendet. Die unterschiedlichen Bewertungsstichtage können den Allgemeinen Bedingungen unter „Erwerb von Fondsanteilen“ entnommen werden.

#### **Schlussüberschuss und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven**

Beide werden bei Tod bzw. Beendigung fällig und können zur Erhöhung der Versicherungssumme verwendet werden.

## **Risikoversicherung**

#### **Beitragsverrechnung**

Sie ist Standard bei der RIV. Der Überschuss wird direkt mit dem Beitrag verrechnet.

#### **Todesfallbonus**

Alternative zur Beitragsverrechnung. Der Überschuss wird für die sofortige Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet (nicht garantiert).

## SI WorkLife EXKLUSIV/-PLUS (BUV, PBUV), SI WorkLife KOMFORT/-PLUS (GFV, PGFV)

- Beitragsverrechnung (Standard)
- alternativ verzinsliche Ansammlung (BUV, PBUV)
- alternativ Fondsanlage (BUV, PBUV)  
Die jährlich anfallenden Überschüsse werden entsprechend der Risikobereitschaft des Kunden in Fonds angelegt. Zum Ablauf der Versicherungsdauer wird der Geldwert der Fondsanteile ausgezahlt. Die unterschiedlichen Bewertungsstichtage können den Allgemeinen Bedingungen unter „Erwerb von Fondsanteilen“ entnommen werden.
- Im Leistungsfall werden die Renten jährlich erhöht (Bonusrente).
- Höhe der Überschussanteilsätze vor Eintritt der Berufsunfähigkeit abhängig von Berufsgruppe

### Zusatzversicherungen

- Die Beitragsverrechnung ist grundsätzlich Standard bei den Zusatzversicherungen (BUZ, PBUZ, RIZ). Der zugeteilte Überschuss wird direkt mit dem Beitrag verrechnet.
- Alternativ ist bei der BUZ und PBUZ eine verzinsliche Ansammlung möglich, bei der RIZ der Todesfallbonus.
- Alternative: Fondsanlage
  - Die jährlich anfallenden Überschüsse werden entsprechend der Risikobereitschaft des Kunden in Fonds angelegt. Zum Ablauf der Versicherungsdauer wird der Geldwert der Fondsanteile ausgezahlt.
  - Handelt es sich bei der Hauptversicherung um ein SIGGI-Produkt, werden die Überschüsse in den gleichen Fonds wie in der Hauptversicherung angelegt.
  - Bei konventionellen Produkten erfolgt die Fondsanlage bei BUZ und PBUZ stets, wenn auch die Hauptversicherung dieses Überschussystem hat.
- Im Leistungsfall werden bei der BUZ und PBUZ die Renten jährlich erhöht (Bonusrente).
- Höhe der Überschussanteilsätze vor Eintritt der Berufsunfähigkeit abhängig von Berufsgruppe

Ausnahmen gibt es bei folgenden Zusatzversicherungen:

#### **BUZ/PBUZ zu GIBR**

Die Überschussanteile der Zusatzversicherungen werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens der Hauptversicherung verwendet.

Im BUZ-Leistungsfall wird die BU-Rente aus Überschussanteilen jährlich erhöht.



# Direktversicherung/Pensionskasse

## SIGGI Betriebliche Rente/SIGGI Pensionskassenversorgung

### während der Ansparzeit

- Ab Vertragsbeginn werden dem Vertragsguthaben Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben
- Ein Schlussüberschuss und eine (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven werden gewährt, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren.
- Eine Schlusszahlung wird gewährt für im Vertragsverlauf fondsgebundene Teile des Vertragsguthabens.

### Ermittlung der Rentenhöhe bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt.

Die tatsächliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

### während der Rentenbezugszeit

- Verwendung bei konventioneller Verrentung
  - Bonusrente: Die (Gesamt)Rente steigt um einen jährlich festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr.
  - Bonusrente mit Sockel (nur möglich bei BZM): Ein Teil der Überschüsse wird zur Bildung eines Sockels verwendet; der verbleibende Teil dient der jährlichen Steigerung der zuletzt gezahlten Rente.
- Verwendung bei fondsgebundener Verrentung

Das Vertragsguthaben wird teilweise im Wertsicherungsfonds SI SafelInvest angelegt. Kursgewinne des SI SafelInvest werden ab einer bestimmten Schwelle in Rentenerhöhungen umgewandelt. Außerdem werden dem Vertragsguthaben Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben.

## SI Betriebsrente+

### während der Ansparzeit

- Ab Vertragsbeginn werden dem Vertragsguthaben Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben.
- Ein Schlussüberschuss und eine (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven werden gewährt, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren.
- Eine Schlusszahlung wird gewährt für im Vertragsverlauf fondsgebundene Teile des Vertragsguthabens.

### während der Rentenbezugszeit

Bonusrente: Die (Gesamt)Rente steigt um einen jährlich festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr. Die zuletzt gezahlte Rente ist in der Höhe garantiert.

## SI Betriebliche Rente/SI Pensionskassenversorgung

### während der Ansparzeit

- verzinsliche Ansammlung
  - Bildung eines Überschussguthabens, das jährlich verzinst wird
  - Zum Rentenbeginn wird das Überschussguthaben bei der Ermittlung der tatsächlichen Rente berücksichtigt
  - Bei Tod in der Ansparzeit Verrentung an steuerlich anerkannte Hinterbliebene/Waisen oder einmaliges Sterbegeld (höchstens 8.000 Euro) an steuerlich nicht anerkannte Personen
- Fondsanlage
  - Erwerb von Fondsanteilen
  - Geldwert der Fondsanteile zum Rentenbeginn wird bei der Ermittlung der tatsächlichen Rente berücksichtigt
  - Bei Tod in der Ansparzeit Verrentung an steuerlich anerkannte Hinterbliebene/Waisen oder einmaliges Sterbegeld (höchstens 8.000 Euro) für steuerlich nicht anerkannte Personen
- Es wird ein Schlussüberschuss und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

### Ermittlung der Rentenhöhe der tatsächlichen Rente bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Gesamtkapital (Deckungskapital zuzüglich der bei Ablauf der Ansparzeit erreichten Überschussbeteiligung)

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt.

Die tatsächliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

### während der Rentenbezugszeit (Alter oder Berufsunfähigkeit)

- Bonusrente  
Erhöhung der (Gesamt)Rente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr.

## SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (BUV, PBUV)

- Sofortbonus (Standard)  
Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit erhöht sich die versicherte Rente um eine zusätzliche Versicherungsleistung, die in Prozent der versicherten Rente bemessen wird. Der Sofortbonus wird jährlich neu festgesetzt und kann steigen, sinken oder entfallen. Für den Fall, dass der Sofortbonus sinkt oder entfällt, kann der Versicherungsschutz im Rahmen der Ausbaugarantie entsprechend erhöht werden.
- alternativ verzinsliche Ansammlung
- Im Leistungsfall werden die Renten jährlich erhöht (Bonusrente).
- Höhe der Überschussanteilsätze vor Eintritt der Berufsunfähigkeit abhängig von Berufsgruppe

## Zusatzversicherungen (BUZ, PBUZ, HRZ, WRZ)

### **BUZ/PBUZ**

#### **während der Anwartschaft**

- Die laufenden Überschussanteile erhöhen die Überschussanteile aus Hauptversicherung und allen Zusatzversicherungen.

#### **während des Leistungsbezuges**

- Bonusrente

### **HRZ/WRZ**

Die Verwendung der Überschussanteile entspricht der vereinbarten Verwendung für die Überschussanteile aus der Hauptversicherung.

# Unterstützungskasse

## Rentenzusage mit Rückdeckungsversicherung SIGGI Betriebliche Rente

### In der Ansparzeit

Dem Vertragsguthaben werden ab Vertragsbeginn Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben. Es kann ein Schlussüberschuss gewährt werden, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren. Es kann zusätzlich eine Schlusszahlung für fondsgebundene Teile des Vertragsguthabens gewährt werden. Daraus ergibt sich das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn.

### Im Rentenbezug

- Bonusrente  
Erhöhung der Gesamrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr

## Rentenzusage mit Rückdeckungsversicherung SI Betriebliche Rente

### Während der Ansparzeit (gilt auch für eingeschlossene Zusatzversicherungen)

- Bonusrente (bei Beitragsorientierung)
  - Bildung von zusätzlichen beitragsfreien Renten (Bonusrenten), die jährlich dem Vertrag gutgeschrieben werden
  - Zum Rentenbeginn werden die Bonusrenten fällig und erhöhen die Altersrente
- Beitragsverrechnung (bei Leistungsorientierung)  
Die Überschussanteile werden zur Verrechnung mit den (Gesamt-) Beiträgen des auf die Fälligkeit folgenden Versicherungsjahres verwendet

### Im Rentenbezug

- Bonusrente  
Erhöhung der Gesamrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr

## Kapitalzusage mit Rückdeckungsversicherung Kapitallebensversicherung

- Leistungsbonus: Aus den jährlich anfallenden Überschüssen werden zusätzliche Bonussummen gebildet und jährlich dem Vertrag gutgeschrieben.

## HHG Basisplan mit Rückdeckungsversicherung SIGGI Betriebliche Rente

### In der Ansparzeit

Dem Vertragsguthaben werden ab Vertragsbeginn Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben. Es kann ein Schlussüberschuss gewährt werden, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren. Es kann zusätzlich eine Schlusszahlung für fondsgebundene Teile des Vertragsguthabens gewährt werden. Daraus ergibt sich das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn.

### Im Rentenbezug

- Bonusrente  
Erhöhung der Gesamrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr

# Übersicht: Überschussverwendungsformen

SI Global Garant Invest	Ansparzeit		Rentenbezugszeit		
	Fondsanlage	Bonusrente	Bonusrente mit Sockel	fallende Bonusrente	Fonds-anlage
Basis-Rente (GIBR)	●	○	●		○
Riester-Rente (GIRR)	●	○	●		○
Flexible Rente (GIFR)	●	○	●	○	○
Betriebliche Rente (GIBL)	●	●	○ (BZM)		○
Pensionskassenversorgung (GIPK)	●	●	○ (BZM)		○

SI Betriebsrente+	Ansparzeit		Rentenbezugszeit		
	Fondsanlage	Bonusrente	Bonusrente mit Sockel	fallende Bonusrente	Fonds-anlage
SI Betriebsrente+ (GIBLF /GIPKF)	●	●			

SI Renten	Ansparzeit		Rentenbezugszeit		
	verzinsl. Ansamm-lung	Fonds-anlage	Bonus-rente	Bonus-rente mit Sockel	fallende Bonus-rente
SI Flexible Rente (FR)	●	○	○	●	○
SI Betriebliche Rente (BE)	●	○	●		
SI Pensionskassenversorgung (PK)	●	○	●		

Produkte der Lebensversicherung	Todesfall-bonus	Leistungs-bonus	Fonds-anlage	verzinsl. Ansamm-lung	Beitrags-verrech-nung
SI Kapitallebensversicherung (KLV)		○	○	●	
SI Flex (KLVE)		○	○	●	
SI Todesfallversicherung (TFV)		●			
SI Sterbegeld (TFVE)		●			
SI Risikolebensversicherung (RIV)	○				●

- Standard
- Alternative

Unterstützungskasse	Ansparzeit			Versicherungsdauer	Rentenbezugszeit
	Fondsanlage	Bonusrente	Beitragsverrechnung	Leistungsbonus	Bonusrente
Rentenzusage (SI Global Garant Invest Betriebliche Rente als Rückdeckungsversicherung)	●				●
HHG Basisplan (SI Global Garant Invest Betriebliche Rente als Rückdeckungsversicherung)	●				●
Rentenzusage (mit Rückdeckungsversicherung SI Betriebliche Rente)		●*	●**		●
Kapitalzusage (mit Rückdeckungsversicherung Kapitallebensversicherung)				●	

\*bei Beitragsorientierung  
\*\*bei Leistungsorientierung

Produkte der Invaliditätsabsicherung	vor Eintritt des Leistungsfalls				im Leistungsfall
	verzinsl. Ansammlung	Beitragsverrechnung	Sofortbonus	Fondsanlage	Bonusrente
SI WorkLife EXKLUSIV (BUV)	○	●		○	●
SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUV)	○	●		○	●
SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS bAV (BPBUV)	○		●		
SI WorkLife KOMFORT (GFV)		●			
SI WorkLife KOMFORT-PLUS (GFV)		●			

Zusatzprodukte	Beitragsverrechnung	Todesfall-(sofort)bonus	verzinsl. Ansammlung	Fondsanlage
SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ)	●		○	○
SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ)	●		○	○
SI WorkLife EXKLUSIV zu SIGGI Betriebliche Rente / SIGGI Pensionskassenversorgung				●
SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS zu SIGGI Betriebliche Rente / SIGGI Pensionskassenversorgung				●
SI WorkLife EXKLUSIV zu SI Betriebliche Rente / SI Pensionskassenversorgung			●	○
SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS zu SI Betriebliche Rente / SI Pensionskassenversorgung			●	○
Risiko-Zusatzversicherung (RIZ)	●	○		

HRZ (und WRZ bei Pensionskassenversorgung): Die Überschussverwendung ist identisch mit der Hauptversicherung.  
Bei Zusatzversicherungen zur SIGGI Basis-Renten werden die Überschussanteile zur Erhöhung des Vertragsguthabens der Hauptversicherung verwendet.

- Standard
- Alternative

# 9. Steuerliche Behandlung der privaten und betrieblichen Altersversorgung

Zur Unterstützung bei der Berechnung konkreter steuerlicher Auswirkungen steht Ihnen der LV-/bAV-Beratungsassistent zur Verfügung.

## I. Private Versorgung

### 1. Basisprodukte (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Basisprodukte sind Leibrenten. Sie sind auf das Leben einer versicherten Person bezogen und entfallen bei deren Tod. Dazu gehören die Leistungen der GRV und der berufsständischen Versorgungswerke (z.B. Bayerische Ärzteversorgung, Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern). Die entsprechenden Produkte der Lebensversicherer sind in erster Linie Altersrenten, die folgende Voraussetzungen erfüllen müssen: tatsächliches Rentenbeginnalter mind. 62 Jahre, Ausschluss von Übertragung, Beleihung, Veräußerung, Kapitalisierung, Vererbung. Der auf die Altersversorgung entfallende Beitragsanteil muss mehr als 50 % des Gesamtbeitrags betragen.

Zulässige Zusatzversicherungen, die ebenfalls Leibrenten leisten, sind SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ) und SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ). Der Beitragsanteil der Zusatzversicherung muss weniger als 50% des Gesamtbeitrags betragen.

#### 1.1. Beiträge (§ 10 Abs. 3 EStG)

Abzugsfähig sind in 2021 höchstens 92 % von 25.787 Euro (Ehegatten/eingetragene Lebenspartner: 51.574 Euro) der Gesamtbeiträge abzüglich vollem Arbeitgeberanteil zur GRV. Der Anteil der abzugsfähigen Beiträge steigt um jährlich 2 %-Punkte und erreicht in 2025 100 %.

Hinweis: Seit 2015 wird das Abzugsvolumen für Beiträge zugunsten einer Basisversorgung – zu der auch unsere Basisprodukte zählen – dynamisch an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) gekoppelt (Berechnung: Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung West zum Beitragssatz Knappschaftliche Rentenversicherung (Arbeitnehmer und Arbeitgeber)).

Beispiel

Angestellter, ledig, Jahresgehalt 40.000 Euro, GRV-Beitragssatz 18,6 % (Beitragssatz 2020)

1. Wieviel kann unser Interessent von seinen GRV-Beiträgen absetzen?

Gesamter GRV-Beitrag

davon 92 %

abzügl. AG-Beitrag

steuerlich abzugsfähiger AN-Beitrag zur GRV

Der Interessent kann von seinen GRV-Beiträgen 3.125 Euro absetzen

7.440 Euro

6.845 Euro

- 3.720 Euro

= 3.125 Euro

2. Wieviel kann noch zusätzlich abgesetzt werden?	
max. 92 % von 25.787 Euro =	23.724 Euro
abzügl. AG-Beitrag zur GRV	- 3.720 Euro
abzügl. abzugsfähiger AN-Beitrag zur GRV	- 3.125 Euro
= max. abzugsfähiger Beitrag zur privaten Basisversorgung	= 16.879 Euro
3. Welcher Beitragsaufwand ist dazu erforderlich?	
Höchstaufwand	25.787 Euro
Abzügl. GRV-Gesamtbeitrag	- 7.440 Euro
Höchstaufwand privaten Basisversorgung	= 18.347 Euro
Der erforderliche Beitragsaufwand beträgt 18.347 Euro; davon 92 % ergibt den höchstmöglichen Abzug von 16.879 Euro (siehe Ziff. 2)	

## 1.2. Renten (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG)

Der einkommensteuerpflichtige Anteil einer GRV- oder Basis-Rente hängt vom Jahr des Rentenbeginns und von der Höhe der Jahresrente im ersten vollen Kalenderjahr ab. Für 2021 beträgt er 81 % und steigt anschließend um jährlich 1 %-Punkt auf 100 % bis 2040. Der steuerfrei bleibende Teil wird dauerhaft als Betrag festgeschrieben; Erhöhungen sind in voller Höhe einkommensteuerpflichtig. Auch für BU- und Hinterbliebenenrenten in Verbindung mit einer SIGGI Basis-Rente gelten diese steuerlichen Regelungen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer geht im September 2021 in Rente. Er erhält monatlich 1.500 Euro. Die Rente steigt zum 01. Juli 2022 auf 1.530 Euro und zum 01. Juli 2023 auf 1.570 Euro.

Wie wird diese Rente besteuert?

In 2021 beträgt der Besteuerungsanteil 81 % (2020: 80 %, 2019: 78 %, 2018: 76 %, 2017: 74 %)

<b>In 2022</b>		
6 x 1.500 Euro	9.000 Euro	
6 x 1.530 Euro	+ 9.180 Euro	
Summe	= 18.180 Euro	
x 81 %		14.726 Euro
abzügl. Werbungskosten-Pauschalbetrag		- 102 Euro
abzügl. Sonst. Vorsorgeaufwendungen (KV/Pflege)		- 1.900 Euro
abzügl. Sonstige Sonderausgaben		- 36 Euro
zu versteuerndes Einkommen		= 12.688 Euro
Einkommensteuer *		563 Euro

Für die restliche Laufzeit der Rente wird ein Freibetrag von 3.454 Euro festgeschrieben (18.180 Euro - 14.726 Euro).

\* Berechnung lt. Grundtabelle 2020; Solidaritätszuschlag fällt nicht an

<b>In 2023</b>		
6 x 1.530 Euro	9.180 Euro	
6 x 1.570 Euro	+ 9.420 Euro	
Summe	= 18.600 Euro	
abzügl. Freibetrag		- 3.454 Euro
abzügl. Werbungskosten-Pauschalbetrag		- 102 Euro
abzügl. Sonst. Vorsorgeaufwendungen		- 1.900 Euro
abzügl. Sonstige Sonderausgaben		- 36 Euro
zu versteuerndes Einkommen		= 13.108 Euro
Einkommensteuer *		651 Euro

\* Berechnung lt. Grundtabelle 2020; Solidaritätszuschlag fällt nicht an



## 2. Riester-Rente (AVmG)

Die Riester-Rente hat ähnliche Eigenschaften wie Basisprodukte und soll den Ausbau der privaten Rentenergänzung fördern. Dazu werden als Anreiz Zulagen bzw. Steuervergünstigungen gewährt, die mit dem jeweiligen Beitrag verrechnet werden, wodurch der tatsächlich zu zahlende Eigenbeitrag deutlich geringer ausfällt. Dabei gilt stets die günstigere Regelung. Außerdem erhalten seit 2008 alle Förderberechtigten, die zu Beginn des Kalenderjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einmalig einen sog. Berufseinsteiger-Bonus von 200 Euro. Der Förderung der Sparphase steht die steuerliche Belastung in der Rentenbezugsphase gegenüber: Diese Renten sind voll zu versteuern.

### 2.1. Beiträge (§ 10a Abs.1 und 2 EStG)

#### 2.1.1. Zulagen

Zulagen werden pro Person gewährt. Jeder Versicherungsnehmer hat Anspruch auf eine Grundzulage; Ehepartner haben einen eigenen Anspruch. Eine Kinderzulage wird nur einmal pro Elternpaar gewährt. Sie geht an die Mutter, sofern kein gemeinsamer Antrag auf Zulagen von den Ehegatten gestellt wird.

Jahr	Grundzulage	Kinderzulage für vor 2008 geborene Kinder	Kinderzulage für ab 2008 geborene Kinder
bis 2017	154 Euro	185 Euro	300 Euro
ab 2018	175 Euro	185 Euro	300 Euro

Voraussetzung ist, dass die Eigenbeiträge - vermindert um die Zulage/n - in voller Höhe gezahlt werden. Wird weniger gezahlt als begünstigt ist, so werden die Zulagen anteilig gekürzt.

Jahr	Eigenbeitrag *
seit 2008 **	4 % (max. 2.100 Euro abzügl. Zulagen, mind. jedoch 60 Euro)

\* bezogen auf sozialversicherungspflichtige Einnahmen des Vorjahres  
 \*\* ab 2012 ggf. + 60 Euro Mindestbeitrag für den Vertrag des Ehegatten

#### Beispiel für 2020

Arbeitnehmer, verheiratet, 2 Kinder, Ehefrau nicht erwerbstätig, Steuerklasse III/2, Jahresgehalt 2019 40.000 Euro, in 2019 41.000 Euro

Jahresgehalt 2019	40.000 Euro
Mindesteigenbeitrag 4 %	1.600 Euro
+ 60 EUR Mindestbeitrag für Ehegattenvertrag	+ 60 Euro
Zulage Ehemann	- 175 Euro
Zulage Ehefrau *	- 175 Euro
Zulagen für Kinder	- 370 Euro
Regelbeitrag	= 940 Euro

\* eigener Vertrag erforderlich

#### 2.1.2. Sonderausgabenabzug

Als Sonderausgaben können – unabhängig von der Höhe der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen – folgende Altersversorgungsbeiträge (Eigenbeiträge und Zulagen) steuerlich geltend gemacht werden.

Jahr	Höchstbeitrag
seit 2008 *	2.100 Euro

\* ab 2012 ggf. + 60 Euro Mindestbeitrag für den Vertrag des Ehegatten

## Beispiel für 2020

Jahresgehalt 2020	41.000 Euro
Altersvorsorgebeiträge (inkl. Zulagen)*	1.660 Euro
Einkommensteuerersparnis **	432 Euro
Abzüglich Zulagen	- 720 Euro
Erstattung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung	= 0 Euro **

\* Maximal 2.160 Euro sind als Sonderausgaben abzugsfähig.  
\*\* Berechnung laut Splittingtabelle 2020 Solidaritätszuschlag fällt nicht an

## Fazit

SIGGI Riester-Rente ist besonders für zwei Kundengruppen interessant. Die erste hat hohe Ansprüche auf Zulagen; das sind Kunden auf unterem und mittlerem Einkommensniveau mit mehreren Kindern. Die zweite Gruppe erzielt überdurchschnittliche Einkommen und profitiert so von hohen Steuerersparnissen.

### 2.2. Leistungen (§ 22 Nr. 5 EStG)

Riester-Renten und einmalige Kapitalzahlungen sind voll einkommensteuerpflichtig.

### 2.3. Wohnriester (Eigenheimrentengesetz)

Das in einem Altersvorsorgevertrag angesammelte Kapital kann förderunschädlich zur Anschaffung oder Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung, zur Entschuldung einer selbstgenutzten Wohnung oder zum Erwerb von Genossenschaftspflichtanteilen entnommen werden.

Das entnommene Kapital wird jährlich fiktiv mit 2 % verzinst. Mit Beginn der Auszahlungsphase wird dieser Betrag entweder als Einmalbetrag (mit 30 %-igem Abschlag) oder gleichmäßig verteilt bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres besteuert.

## 3. Kapitalanlageprodukte (inkl. TFV/TFVE)

### 3.1. Beiträge

Beiträge können steuerlich nicht geltend gemacht werden.

### 3.2. Leistungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)

#### 3.2.1 Todesfalleleistungen

Todesfalleleistungen sind einkommensteuerfrei.

#### 3.2.2. Kapitalzahlungen

Wird eine Kapitalzahlung im Erlebensfall, bei Rückkauf oder Verkauf fällig, so sind 50 % der Erträge einkommensteuerfrei, wenn

- der Versicherungsnehmer bzw. die bezugsberechtigte Person mind. 62 Jahre alt ist
- die Vertragsdauer mind. 12 Jahre beträgt und
- ein Mindesttodesfallschutz gegeben ist (das ist bei Eintrittsaltern bis 70 Jahre der Fall)

Die Vorschriften zum Mindesttodesfallschutz betreffen in der Praxis nur das Produkt KLV. Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, sind 100 % der Erträge zu versteuern. Von den Erträgen (Ausnahme beim Verkauf) muss die Versicherungsgesellschaft 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Durch die Kapitalertragsteuerpflicht „an der Quelle“ ist die Einkommensteuerpflicht der voll steuerpflichtigen Erträge grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Eine Angabe der Erträge in der Einkommensteuererklärung ist nicht erforderlich, sondern nur dann sinnvoll, wenn der Spitzensteuersatz unter 25 % liegt (zu versteuerndes Einkommen unter 17.000 Euro/34.000 Euro p.a.).

Wenn die Erträge nur zu 50 % der Besteuerung unterliegen, muss die Kapitalertragsteuer trotzdem auf den vollen Ertrag erhoben werden. In diesem Fall hat die Kapitalertragsteuer keine abgeltende Wirkung. Um nur den halben Ertrag zum individuellen Steuersatz zu versteuern, muss der Kunde den vollen Ertrag in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Dann werden die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge auf die Steuerschuld angerechnet.

Die Erträge errechnen sich aus der vollen oder halben Differenz zwischen der Ablaufleistung und der Summe der gezahlten Beiträge inkl. der für Todesfalleistungen wie z.B. RIZ aber ohne die Beiträge für BUZ/PBUZ.

Beispiel:

Ablaufleistung: 100.000 Euro, Beiträge: KLV: 45.000 Euro, RIZ: 5.000 Euro (netto), BUZ: 13.000 Euro (netto)

Ablaufleistung	100.000 Euro
– KLV-Beiträge	- 45.000 Euro
– Beiträge zur RIZ	- 5.000 Euro
= Ertrag	= 50.000 Euro

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf einer Lebensversicherung sind ab 01.01.2009 einkommensteuerpflichtig. Für das Versicherungsunternehmen besteht keine Verpflichtung, Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) abzuführen. Vielmehr muss die Gesellschaft diesen Vorgang beim Wohnsitzfinanzamt des Kunden (= alter VN) melden. Der Kunde muss den Veräußerungsgewinn im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung deklarieren; die Besteuerung erfolgt dann mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zuzügl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

### 3.2.3. Altersrenten (§ 22 Nr.1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG)

Altersrenten aus SI Flexible Rente und SIGGI Flexible Rente sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Alter bei Rentenbeginn in Jahren	58	59	60/61	62	63	64	65/66	67
Ertragsanteil in %	24	23	22	21	20	19	18	17

## 4. BUV/Z, PBUV/Z, DUV/Z, PGFV, GFV, RIV/Z

### 4.1. Beiträge (§ 10 Abs. 4 EStG)

Beiträge zu den o.g. Produkten sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Es gelten jedoch die nachfolgend aufgeführten Höchstbeträge.

Neben den genannten Produkten zählen hierzu die Beiträge zu gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherungen. Personen, die keinen Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung erhalten (z.B. Selbstständige und Freiberufler), können bis zu 2.800 Euro als sonstige Vorsorgeaufwendungen absetzen; ansonsten beträgt der Höchstbetrag 1.900 Euro. Bei zusammenveranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern ist die Höhe der Abzugsbeträge für jeden separat zu ermitteln. Im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes sind jedoch mindestens die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. die Beiträge für einen Basiskrankenversicherungsschutz in der privaten Krankenversicherung sowie die Beiträge zur Pflegepflichtversicherung steuerlich abzugsfähig.

### 4.2. Leistungen

#### 4.2.1. RIV/Z

Todesfalleistungen sind einkommensteuerfrei.

#### 4.2.2. BUV/Z, PBUV/Z, DUV/Z, PGFV, GFV (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV)

Renten sind mit dem Ertragsanteil einkommensteuerpflichtig.

Dauer der Rente in Jahren	25	20	15/14	10	5	2
Ertragsanteil in %	26	21	16	12	5	1

#### 4.2.3. BUZ, PBUZ, DUZ, HRZ, in Verbindung mit einer SIGGI Basis-Rente

Für BU-/PBU-/DU-Renten in Verbindung mit einer SIGGI Basis-Rente gelten dieselben steuerlichen Regelungen wie für die SIGGI Basis-Rente (siehe 1.2.).

### 5. Weitere Hinweise: Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

Versicherungsleistungen, die nicht an den Versicherungsnehmer erbracht werden, unterliegen grundsätzlich der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Es gelten jedoch - je nach Verwandtschaftsgrad - unterschiedlich hohe Freibeträge, sodass in vielen Fällen keine Steuer anfällt.

Bei gegenseitiger Absicherung in Lebenspartnerschaften sollte darauf geachtet werden, dass VN und Bezugsberechtigter identisch sind.

## II. Betriebliche Altersversorgung

### 1. Definition der betrieblichen Altersversorgung

Betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber Leistungen zur Absicherung mindestens eines biometrischen Risikos (Alter, Tod, Invalidität) zugesagt werden. Die Ansprüche auf diese Leistungen dürfen erst nach Eintritt des biologischen Ereignisses fällig werden. Bei der Altersversorgung ist das das altersbedingte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Als Untergrenze gilt das 62. Lebensjahr. Bei der Hinterbliebenenversorgung wird die Hinterbliebenenleistung nach dem Tod des Arbeitnehmers fällig. Eine Hinterbliebenenversorgung können nur die Witwe/der Witwer, der eingetragene Lebenspartner, die Kinder (im Sinne des § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG), der frühere Ehegatte oder die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte (enger Hinterbliebenenbegriff) erhalten. Die Invaliditätsleistung wird bei Eintritt der Invalidität fällig.

### 2. Steuerliche Behandlung der Direktversicherung und Pensionskassenversorgung

Direktversicherungen bzw. Pensionskassenversicherungen sind Lebensversicherungen, die vom Arbeitgeber (Versicherungsnehmer und Beitragszahler) zur Versorgung des Arbeitnehmers (versicherte Person und Bezugsberechtigter) abgeschlossen werden. Die Beiträge können in den Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG oder des § 100 EStG steuerfrei gezahlt werden. Erst in der Leistungsphase sind die Renten (oder ggf. das Kapital bei Ausübung der Kapitaloption) steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung).

#### 2.1 Steuerliche Behandlung der Beiträge beim Arbeitgeber

Betrieblich veranlasste Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung sind Betriebsausgaben. Das gilt auch für die Beitragszahlungen für Direktversicherungen bzw. an die Pensionskasse (§ 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 4b und § 4c EStG). Erhält der Arbeitgeber den Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (vgl. Punkt 2.2.2) in Höhe von 30 % der Arbeitgeberleistung, dann ist dieser als Betriebseinnahme zu versteuern.

#### 2.2. Steuerliche Förderung der Beiträge beim Arbeitnehmer

Die Beiträge des Arbeitgebers in die Direktversicherung bzw. an die Pensionskasse stellen Arbeitslohn dar und unterliegen grundsätzlich der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht. Als Maßnahme zur Altersversorgung werden die Beiträge steuerlich gefördert. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sich der Arbeitnehmer in einem ersten Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) befindet.

### **2.2.1 Steuerfreie Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 EStG**

Direktversicherungs- und Pensionskassenbeiträge können bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei gezahlt werden. Dieser Höchstbeitrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden.

### **2.2.2 Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung und steuerfreie Beitragszahlung nach § 100 EStG**

Wird der Beitrag zur Direktversicherung vom Arbeitgeber finanziert, kann er unter bestimmten Voraussetzungen einen Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung erhalten (§ 100 EStG). Der Beitrag zur Versicherung ist steuerfrei, soweit er die Grenze von 960 Euro jährlich nicht übersteigt (§ 100 Absatz 6 EStG). Beiträge, die diese Grenze übersteigen, sind steuerfrei nach § 3 Nummer 63 EStG, soweit das entsprechende Volumen des § 3 Nr. 63 EStG noch nicht anderweitig ausgeschöpft wurde.

### **2.2.3 Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F. für Altzusagen**

Beiträge, die aufgrund einer Versorgungszusage, die vor dem 01.01.2005 erteilt wurde, geleistet werden, kann der Arbeitgeber bis zu einer Höhe von 1.752 Euro jährlich mit 20 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) pauschal versteuern. Die Pauschalversteuerung kann auch nach dem 31.12.2017 weiter angewendet werden, wenn vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag pauschal besteuert wurde (§ 52 Absatz 40 EStG).

### **2.3 Versteuerung der Versorgungsleistungen**

Soweit Versorgungsleistungen (als Rente oder im Rahmen der Kapitaloption als Einmalzahlung) aus steuerfreien oder geförderten Beitragsleistungen gemäß § 3 Nr. 63 EStG oder § 100 EStG entstehen, werden diese im Zeitpunkt der Auszahlung als „Sonstige Einkünfte“ voll besteuert (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Die Erträge mindern sich um den Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG) und ggf. um den Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG).

### **3. Steuerliche Behandlung der Unterstützungskassenversorgung**

Die Unterstützungskasse ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung (i.d.R. ein eingetragener Verein oder eine GmbH), die im Auftrag eines oder mehrerer Arbeitgeber (Trägerunternehmen) die betriebliche Altersversorgung für die Arbeitnehmer regelt. Das wesentliche Merkmal der Unterstützungskasse ist, dass sie auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt (§ 1 Abs. 4 Betriebsrentengesetz – BetrAVG).

Sichert die Unterstützungskasse die von ihr zu erbringenden Leistungen durch den Abschluss von Lebensversicherungen ab (Rückdeckungsversicherungen), spricht man von einer rückgedeckten Unterstützungskasse. Die Unterstützungskasse ist Versicherungsnehmerin und bezugsberechtigt für die Versicherungsleistungen, die bei Fälligkeit in das Kassenvermögen fallen. Die Leistungsanwärter und Leistungsempfänger, auf deren Leben die Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen sind, haben keinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Sie erhalten ihre Leistungen von der Unterstützungskasse. Damit die Unterstützungskasse die zugesagten Leistungen erfüllen kann, erhält sie von ihren Trägerunternehmen einmalige oder laufende Zahlungen. Diese Zahlungen werden steuerrechtlich „Zuwendungen“ genannt.

#### **3.1 Steuerliche Behandlung der Zuwendungen beim Trägerunternehmen**

Die Zuwendungen an die rückgedeckte Unterstützungskasse sind unter bestimmten Voraussetzungen Betriebsausgaben und mindern die ertragsabhängigen Steuern (§ 4d Abs. 1 Satz 1 EStG).

#### **3.2 Steuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer**

Die Zuwendungen des Trägerunternehmens an die Unterstützungskasse stellen für den Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn dar und brauchen nicht versteuert zu werden. Auch das Versorgungsversprechen löst keine Lohnsteuerpflicht aus.

#### **3.3. Versteuerung der Versorgungsleistungen**

Lohnsteuerpflicht entsteht erst mit Zahlung der Rente. Von den Versorgungsbezügen bleiben jährlich ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Bei einer Kapitalleistung der Unterstützungskasse handelt es sich um ein Entgelt für eine mehrjährige Tätigkeit. Dieses kann zum Zwecke der Progressionsmilderung gefünftelt und die darauf entfallende Einkommensteuer verfünffacht werden (§ 34 Abs. 1 EStG).

# 10. Schutz der privaten Altersversorgung vor Pfändung oder bei Insolvenz und bei Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II)

## 10.1 Schutz vor Pfändung oder bei Insolvenz

Das „Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge“ trat am 31.03.2007 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, privates Altersvorsorgevermögen im Fall der Pfändung oder bei Insolvenz besser vor dem Zugriff der Gläubiger zu schützen. Dies ist insbesondere für die private Altersversorgung Selbstständiger wichtig, für die in der Vergangenheit ein solcher Schutz nicht vorgesehen war. Aber auch für Arbeitnehmer, die zusätzlich für ihr Alter privat vorsorgen, hat dieser Schutz bei einer sogenannten Verbraucherinsolvenz und bei Pfändung in der Ansparphase Bedeutung.

### Schutz der privaten Altersversorgung

Sollen die Ansprüche aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen vor einer Pfändung oder bei Insolvenz geschützt werden, ist eine Umwandlung von bereits bestehenden Versicherungen in pfändungsgeschützte Verträge erforderlich. Das bedeutet: Eine Kapitallebensversicherung ist in eine pfändungsgeschützte private Rentenversicherung umzuwandeln, da Kapitalzahlungen im Erlebensfall vom Pfändungsschutz nicht erfasst werden. Mögliche Nachteile: Die Umwandlung einer Kapitallebensversicherung in eine private Rentenversicherung führt steuerlich zum Umwandlungszeitpunkt zu einem Zufluss der Zinserträge und damit ggf. zu einer Versteuerung. Grund: Der ursprüngliche Vertrag gilt steuerlich als beendet. Außerdem können, z.B. durch veränderte Rechnungsgrundlagen (niedrigerer Rechnungszins) oder Herabsetzung des Versicherungsschutzes im Todesfall, Nachteile entstehen.

Sollen für eine private Rentenversicherung die Pfändungsfreibeträge genutzt werden, ist ggf. zunächst eine Anpassung des Vertrages an die gesetzlichen Vorgaben notwendig:

- Rentenbeginn nicht vor dem 60. Lebensjahr oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit
- Bei privaten Rentenversicherungen mit eingeschlossener Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung\* sind die Voraussetzungen nur erfüllt, wenn
  - das Endalter der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung\* und der Beginn der Altersrente vom Zeitpunkt her identisch sind und
  - die Berufsunfähigkeits-Rente\* und die private Altersrente der Höhe nach im Wesentlichen übereinstimmen (ggf. ist eine Anpassung des Vertrages erforderlich)
- Nur laufende Rentenzahlungen zulässig - Ausnahme: Kapitalzahlung für den Todesfall erlaubt
- Bezugsrecht nur für Hinterbliebene zulässig\*\*

Zusätzlich muss die Verfügung über die Ansprüche aus dem Vertrag durch Kündigung, Beleihung, Verpfändung oder Abtretung in Form einer vertraglichen Vereinbarung unwiderruflich ausgeschlossen werden. Grund für diese Vorgaben: Der Gesetzgeber will nur „echte“ private Alters- und Hinterbliebenenversicherungen schützen.

### SIGNAL IDUNA Verfügungsverzicht

Um bestehende private Lebens- und Rentenversicherungen der SIGNAL IDUNA vor Pfändung oder bei Insolvenz zu schützen, ist neben der Umwandlung bzw. der oben genannten Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben die Vereinbarung eines sogenannten Verfügungsverzichts notwendig. Der Verfügungsverzicht ist unwiderruflich. Aus diesem Grund sollte eine solche Schutzmaßnahme nicht sofort bei Vertragsabschluss getroffen werden. Der Versicherungsnehmer verzichtet ansonsten von Beginn an auf Flexibilität, die für seinen späteren Finanzbedarf wichtig sein kann. Ausnahme: Für Selbstständige mit hohem Unternehmerrisiko kann es sinnvoll sein, einen Verfügungsverzicht für die private Altersversorgung gleich bei Vertragsabschluss mit der SIGNAL IDUNA zu vereinbaren.

Private Lebens- und Rentenversicherungen können so in der Ansparphase bis zu 256.000 Euro (Rückkaufswert) abgesichert werden. Aber auch Leistungen, die darüber hinausgehen, sind in einem begrenzten Umfang geschützt. Erst ab einem Betrag von 768.000 Euro unterliegen übersteigende Beträge vollständig der Pfändung bzw. fallen vollständig in die Insolvenzmasse. In der Leistungs-

\* In § 851 c Zivilprozessordnung ist nur die Berufsunfähigkeit geregelt. Wir gehen davon aus, dass analog auch die Absicherung bei Erwerbsunfähigkeit erfasst ist.

\*\* Eine Todesfallleistung wird nur dann ausgezahlt, wenn bei Tod der versicherten Person bezugsberechtigter Hinterbliebener vorhanden sind. Andernfalls wird bei Tod der versicherten Person keine Leistung fällig.

phase sind laufende private Renten wie Arbeitseinkommen geschützt (mindestens 1.179,99 Euro mtl. netto für alle relevanten Einkünfte). Sind unterhaltspflichtige Personen zu versorgen, ist der zuletzt genannte Freibetrag entsprechend höher. Wenn aus Unterhaltsforderungen gepfändet wird, gelten zu den oben genannten Bestimmungen Besonderheiten wie beispielsweise ein reduzierter Pfändungsfreibetrag.

### **Schutz auch ohne Verfügungsverzicht**

Für folgende Vertragsformen ist kein Verfügungsverzicht erforderlich:

- Verträge der betrieblichen Altersversorgung
- Basisrenten im staatlich geförderten Umfang\*\*\*
- Riesterrenten, soweit diese staatlich gefördert werden\*\*\*\*

## **10.2 Schutz bei Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II)**

Wer Arbeitslosengeld II beantragt, muss seine „Bedürftigkeit“ nachweisen. Das bedeutet: Vor Bewilligung der Leistung ist eventuell vorhandenes Vermögen zu verwerten, wenn der sogenannte Grundfreibetrag überschritten wird (§ 12 SGB II). Dieser beträgt 150 Euro je vollendetem Lebensjahr des Antragstellers und 150 Euro für jedes Lebensjahr seines Partners (Ehepartner, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft), mindestens aber jeweils 3.100 Euro pro Person. Kinder zählen bei der Ermittlung des Freibetrages nicht mit. So bleiben - je nach Geburtsjahrgang - bis zu 10.050 Euro pro Person bzw. 20.100 Euro pro Paar von der Verwertung ausgenommen (Übergangsregelung: Für Antragsteller, die vor dem 01.01.1948 geboren sind, sowie für deren Partner, sofern diese ebenfalls vor dem 01.01.1948 geboren sind, beträgt der Grundfreibetrag 520 Euro pro Lebensjahr, maximal 33.800 Euro pro Person).

### **Altersvorsorgefreibetrag**

Neben dem Grundfreibetrag, der für alle Vermögenswerte einschließlich privater Altersvorsorge gilt, gibt es ausschließlich für privates Altersvorsorgevermögen (z. B. private Lebens- oder Rentenversicherungen, die mindestens auf das Endalter 60 abgeschlossen sind) einen zusätzlichen Freibetrag (Altersvorsorgefreibetrag). Dieser beträgt 750 Euro je vollendetem Lebensjahr des Antragstellers und seines Partners. Somit bleiben - je nach Geburtsjahrgang - bis zu 50.250 Euro pro Person bzw. 100.500 Euro pro Paar von der Verwertung ausgenommen. Für die Nutzung des zusätzlichen Freibetrages ist es erforderlich, dass zwischen der SIGNAL IDUNA und dem Kunden ein sogenannter Verwertungsausschluss vereinbart wird. Hierdurch können private Lebens- oder Rentenversicherungen vor Ablauf des Vertrages (Mindestendalter 60) weder gekündigt, noch beliehen, verpfändet oder abgetreten werden. Für privates Altersvorsorgevermögen, das über den zusätzlichen Freibetrag hinausgeht, kann ergänzend der Grundfreibetrag genutzt werden, soweit dieser nicht bereits durch andere Vermögenswerte ausgeschöpft ist. Das bedeutet: Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften können so ihre gesamten privaten Lebens- und Rentenversicherungen – je nach Geburtsjahrgang – bis zu max. 120.600 Euro (Grundfreibetrag und zusätzlicher Freibetrag) vor einer Anrechnung schützen (Grundlage hierfür sind die Rückkaufswerte).

### **Härtefallregelung**

Private Lebens- und Rentenversicherungen müssen nicht verwertet werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf ALG II der Rückkaufswert des Vertrages die Summe der bis dahin eingezahlten Beiträge um mehr als 10 Prozent unterschreitet.

### **Kinderfreibetrag**

Minderjährigen Kindern von Arbeitslosengeld II Empfängern steht ab Geburt ein eigener Vermögensfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro zu. Das bedeutet, dass jedes zu berücksichtigende Vermögen – sei es Sparvermögen oder etwa eine Versicherung auf festen Termin (z. B. für die Ausbildung eines Kindes, Enkels, Patenkindes) – in dieser Höhe bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II geschützt bleibt und daher nicht berücksichtigt wird. Bei der Versicherung auf festen Termin gilt dieser Freibetrag nur, wenn das Kind berechtigt ist, diesen Vertrag zu verwerten, weil z. B. der Versicherungsnehmer vorzeitig verstirbt.

\*\*\* Bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (gilt u. E. analog auch für Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) ist ggf. eine Anpassung des Vertrages erforderlich.  
\*\*\*\* Ausreichend ist, dass der Vertrag zur Zeit der Pfändung förderfähig war, ein Zulagenantrag für die entsprechenden Beitragsjahre gestellt wurde und die Voraussetzungen für die Förderung vorlagen oder eine Zulage bereits gewährt wurde.

### **Keine Anrechnung**

Leistungen aus folgenden Verträgen unterliegen nicht der Verwertungspflicht:

- Verträge der betrieblichen Altersversorgung (Besonderheiten sind zu beachten)
- Basisrenten im staatlich geförderten Umfang
- Riesterrenten, soweit diese staatlich gefördert werden\*\*\*\*
- Befreiende Lebens- und Rentenversicherungen (z. B. für Selbstständige mit einem Auftraggeber nach § 231 SGB VI)



# 11. Besonderheiten zu Kollektivvereinbarungen

- Kollektivvertrag (KOV) und Kollektivrahmenvertrag (KRV)
- SIGNAL IDUNA Leben (SIL) und SIGNAL IDUNA PENSIONS-KASSE (SIPK)

Informationen zu möglichen Produktgruppen, sonstigen Voraussetzungen sowie Muster-Verträgen erhalten Sie auf Anfrage im Spezialgebiet Kollektivvereinbarungen.

## 1 Voraussetzungen bzw. mögliche Vertragspartner von KOV + KRV

SIL	A	B	C	D	E
1 Kollektivpartner *	Firmen	AG- Vereinigungen	Versorgungswerke	Berufs- Verbände	Sonstige Vereine
2 Absolute Mindest- beteiligung ** und Produkt- gruppen	KOV  10 Arbeitnehmer oder 4 AN mit Gesamtjahresbeitrag mind. 5.000 Euro	KOV  10 AN mindestens 1 AN pro Firma Ausnahme: Alleinmeister	KOV  10 AN mindestens 1 AN pro Firma Ausnahme: Alleinmeister Grundsätzlich 7 Arbeitgeber	KOV  100 Mitglieder	KOV  100 Mitglieder
	KRV  10 AN und Gesamtjahresbeitrag 15.000 Euro	KRV  10 AN und Gesamtjahresbeitrag mindestens 15.000 Euro	KRV  10 AN und Gesamtjahresbeitrag mindestens 15.000 Euro	KRV  100 Mitglieder und Gesamtjahres- beitrag mind. 120.000 Euro	KRV nicht möglich

SIPK	A	B	C
1 Kollektivpartner *	Firmen	AG-Vereinigungen	Versorgungswerke
2 Absolute Mindest- beteiligung **	KOV  10 AN oder 4 Arbeitnehmer mit Gesamtjahres- beitrag mindestens 5.000 Euro	KOV  10 AN mindestens 1 AN pro Firma	KOV  10 AN mindestens 1 AN pro Firma
	KRV 10 AN und Gesamtjahresbeitrag mindestens 15.000 Euro	KRV 10 AN und Gesamtjahresbeitrag mindestens 15.000 Euro	KRV 10 AN und Gesamtjahresbeitrag mindestens 15.000 Euro

\*) Im Ausnahmefall sind auch andere Kollektivpartner möglich. Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

\*\*) Im Gegensatz zum KRV ist bei einem KOV stets eine objektive Umschreibung von Art und Höhe der Versicherungsleistung und des Personenkreises erforderlich.

## 2 Produktgruppen und Produktangebot in Kollektivvereinbarungen

### Kollektivverträge (KOV):

Das Produktangebot ist eingeschränkt und standardisiert und abhängig von Art und Inhalt des KOV.

### Kollektivrahmenverträge (KRV):

Das gesamte Produktangebot steht zur Verfügung.

### Anwendung der rabattierten Produktgruppen:

Die rabattierten Produktgruppen können angeboten werden, sofern es sich um Neuzugang zu einem bestehenden KOV oder KRV handelt bzw. ein neuer KOV oder KRV in Vorbereitung ist. Die Antragssteller müssen zum berechtigten Personenkreis der Kollektivvereinbarung gehören bzw. zeitgleich eine Mitgliedschaft beantragt haben.

# 12 Produktgruppen

Das Produktangebot setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Hierzu gehören die Produktgruppen, Produkte und Zusatzprodukte. Nachfolgend sind die Produktgruppen aufgeführt.

- **Comfort** (Einzelgeschäft Leben- und Rentenprodukte sowie selbstständige BU/EU-Absicherung)
- **Spezial** (Verkauf ohne Beratung durch den Außendienst, Betreuung durch die HV)
- **Classic** (Kollektivvertrag Leben- und Rentenprodukte mit reduzierten Abschlusskosten)
- **Collect** (Kollektivrahmenvertrag Leben- und Rentenprodukte sowie selbstständige BU/EU-Absicherung)
- **Business** (Kollektivrahmenvertrag Leben- und Rentenprodukte sowie selbstständige BU/EU-Absicherung und Kollektivvertrag Leben- und Rentenprodukte, jeweils mit reduzierten Abschlusskosten)

# Notizen

## **SIGNAL IDUNA Gruppe**

Hauptverwaltung Dortmund  
Joseph-Scherer-Straße 3  
44139 Dortmund  
Telefon 0231 135-0  
Fax 0231 135-4638

Hauptverwaltung Hamburg  
Neue Rabenstraße 15-19  
20354 Hamburg  
Telefon 040 4124-0  
Fax 040 4124-2958

[info@signal-iduna.de](mailto:info@signal-iduna.de)  
[www.signal-iduna.de](http://www.signal-iduna.de)